

UMWELTBERICHT

MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 114

„GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET WEST -

ERWEITERUNG TEIL IV“

DER STADT BERSENBRÜCK

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG.

DER BESTANDSPLAN BIOTOPTYPEN IST ANHANG DES UMWELTBERICHTES

DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT, 21.03.2023),
DER FACHBEITRAG SCHALLSCHUTZ (RP SCHALLTECHNIK, 20.10.2025),
DAS GERUCHSGUTACHTEN (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN,
12.09.2024, DIE WASSERWIRTSCHAFTLICHE VORUNTERSUCHUNG (IBT
INGENIEURE + PARTNER, 23.11.2022) SOWIE DAS GEO- UND
UMWELTTECHNISCHE GUTACHTEN (RP GEOLABOR UND UMWELTSERVICE
GMBH, 10.05.2022)
SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTS.

**EXEMPLAR INTERNETVERÖFFENTLICHUNG
(VERFAHREN GEM. §§ 3/4 ABS. 2 BAUGB)**

BEARBEITET DURCH:

STAND: 29.01.2026



Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung	5
1.2.1	Fachgesetze	5
1.2.2	Fachplanungen	8
1.3	Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren (§§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB)	10
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	26
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario)	26
2.1.1	Schutzwert Mensch	26
2.1.2	Schutzwert Boden	28
2.1.3	Schutzwert Fläche	29
2.1.4	Schutzwert Wasser	29
2.1.5	Schutzwert Luft und Klima	29
2.1.6	Schutzwert Pflanzen und Tiere	30
2.1.6.1	Naturräumliche Gliederung	30
2.1.6.2	Potenzielle natürliche Vegetation	30
2.1.6.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand	30
2.1.6.4	Fauna	33
2.1.7	Schutzwert Biologische Vielfalt	39
2.1.8	Schutzwert Landschaft	40
2.1.9	Schutzwert Kultur- und sonstige Sachgüter	40
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete	40
2.1.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben	41
2.1.12	Landespflgerische Zielvorstellungen	41
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	41
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	42
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	42
2.2.2.1	Schutzwert Mensch	42
2.2.2.2	Schutzwert Boden	46
2.2.2.3	Schutzwert Fläche	47
2.2.2.4	Schutzwert Wasser	47
2.2.2.5	Schutzwert Luft und Klima	48
2.2.2.6	Schutzwert Pflanzen und Tiere	50
2.2.2.7	Schutzwert Biologische Vielfalt	50
2.2.2.8	Schutzwert Landschaft	51
2.2.2.9	Schutzwert Kultur- und Sachgüter	51
2.2.2.10	Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	51
2.2.2.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben	53
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	55
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	55
2.3.2	Landespflgerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	60
2.3.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	62
2.3.4	Schutzwertspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs	65
2.3.5	Landespflgerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	69
2.3.5.1	Kompensationsfläche „C“ am Ostufer der Hase	69
2.3.5.2	Kompensationsflächenpool Groß de Wente	73
2.3.5.3	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Feldsperling und Gartenrotschwanz (CEF-Maßnahmen)	75
2.3.5.4	Ausgleichsflächen für die Überplanung einer Wallhecke	78
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten	81
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	82
3	Zusätzliche Angaben	82
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	82
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	83
3.3	Referenzliste der Quellen	83
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	84
4	Anhang und Anlagen	89
5	Vermerk Veröffentlichung im Internet	90

1 Einleitung

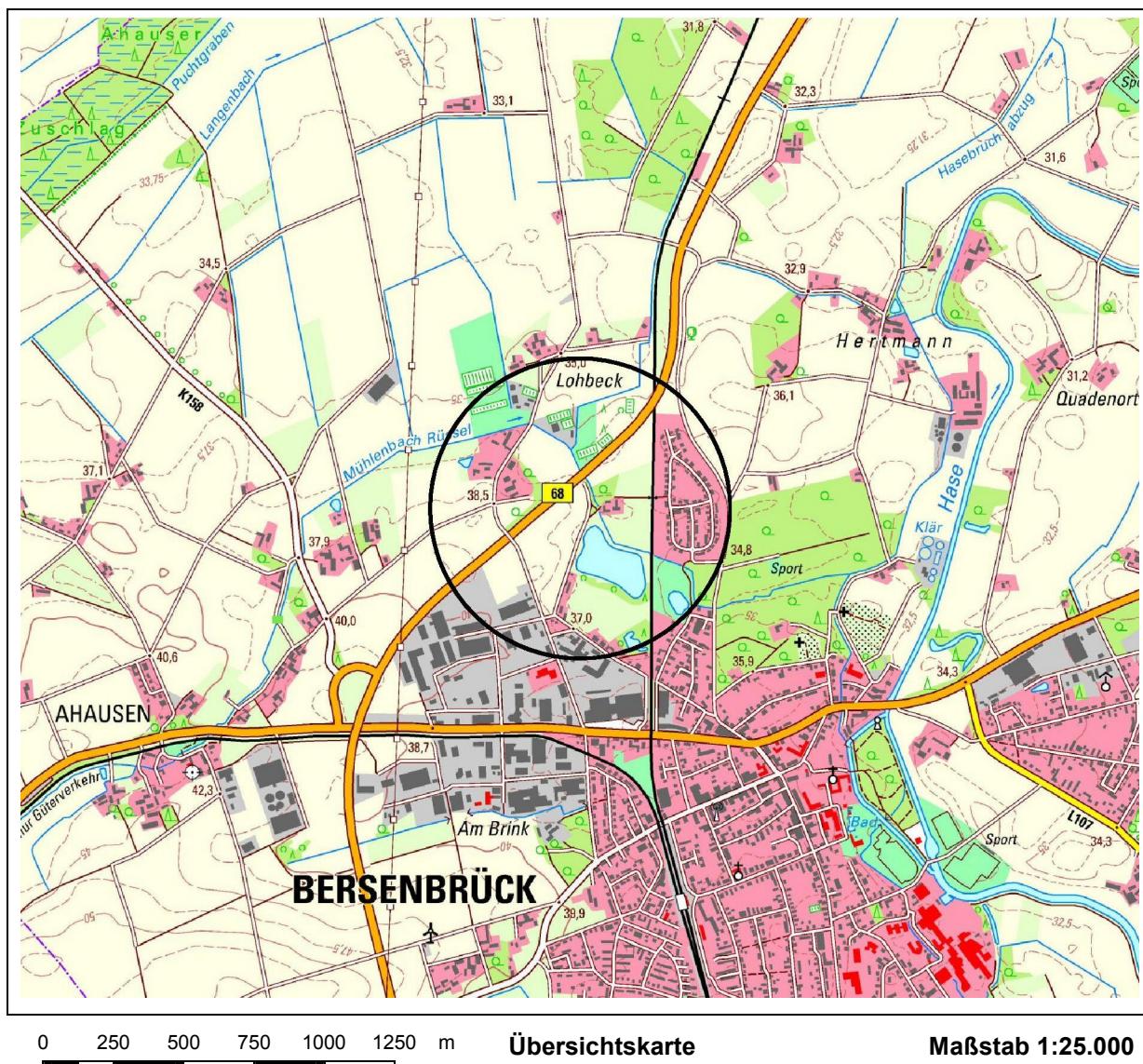
Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West-Erweiterung Teil IV“ der Stadt Bersenbrück dokumentiert. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.

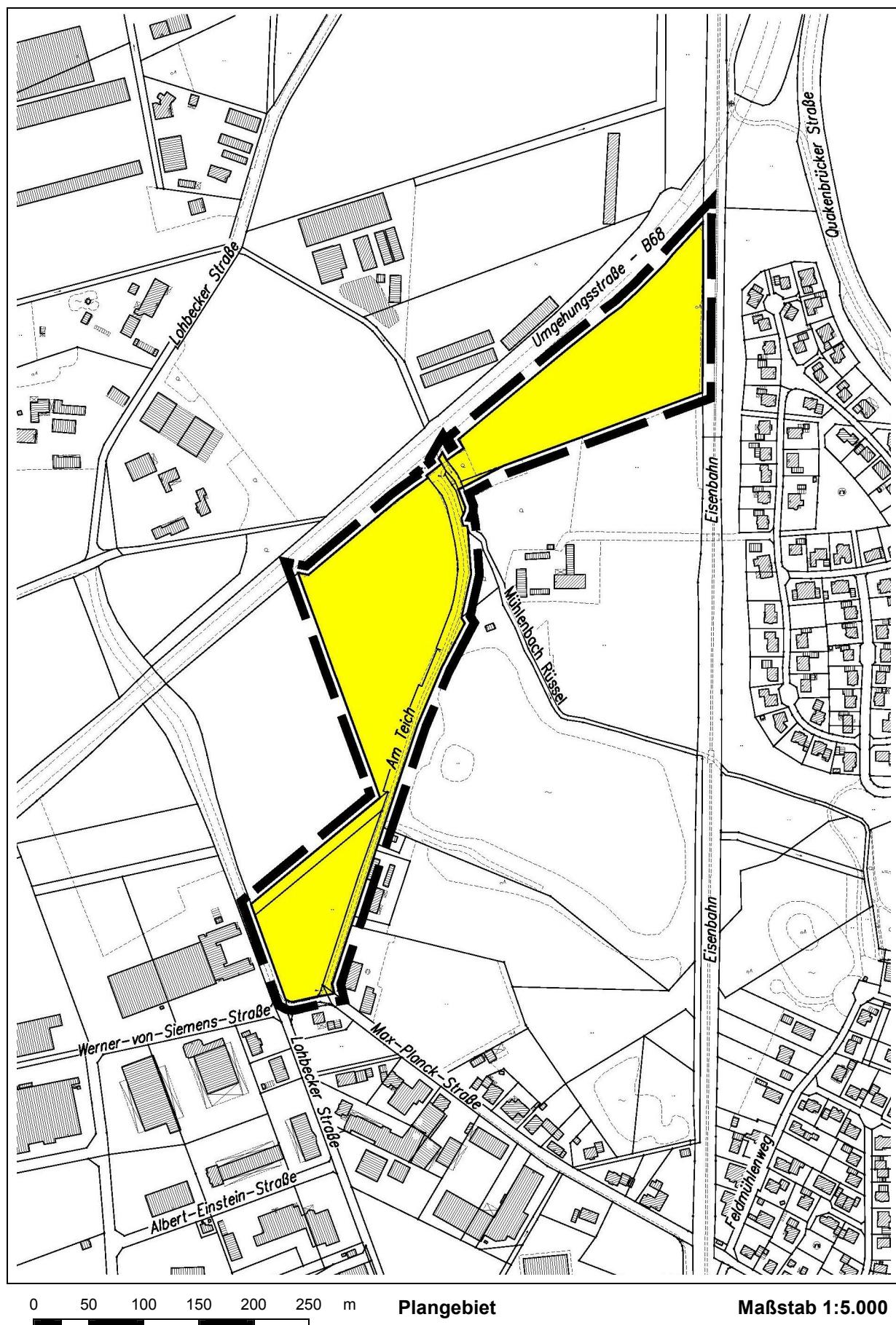
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Angaben zum Standort

Das ca. 5,7 ha große Plangebiet liegt nördlich der engeren Ortslage von Bersenbrück, unmittelbar südlich der Umgehungsstraße (B 68), zwischen der „Lohbecker Straße“ im Westen und der Eisenbahnlinie Osnabrück-Delmenhorst (Oldenburg) im Osten, nördlich der „Max-Planck-Straße“. Im Südosten bildet die Straße „Am Teich“ die Grenze des räumlichen Gelungsbereichs.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt. Ein rund 35 m langer Abschnitt des „Mühlenbach Rüssel“ durchfließt das Gebiet in nordsüdlicher Richtung. Die umliegenden Flächen werden teilweise ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Zudem bestehen im Umfeld landwirtschaftliche Betriebe, zum Teil mit Tierhaltung, Industrie-, Gewerbe- und Mischgebiete sowie östlich der Bahnlinie allgemeine Wohngebiete. Östlich der Straße „Am Teich“ liegen zudem ein größeres Stillgewässer sowie kleinere Waldflächen.





Art des Vorhabens und Festsetzungen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 114 soll der dringenden Nachfrage an gewerblich nutzbaren Grundstücken entsprochen werden.

Geplant ist insbesondere die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und Baumassenzahl von 5,5 bei eingeschossiger abweichender Bauweise. Ausgewiesen werden ferner Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen, eine Wasserfläche (Mühlenbach Rüssel) sowie öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Letztere beinhalten u. a. zu erhaltende Randbereiche des Mühlenbach Rüssel mit Gehölzbeständen. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über neue und über auszubauende öffentliche Verkehrsflächen mit Anbindung an die Sammelstraße „Lohbecker Straße“. Ein nördlicher Abschnitt der Straße „Am Teich“ soll im Zuge der Planung ausgebaut werden, der südliche Bereich von rund 180 m Länge wird herabgestuft zu einer privaten Verkehrsfläche.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Zulässige Nutzung	Größe	Anteil
Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe 1 bis 3)	47.110 m ²	82,44 %
Straßenverkehrsflächen, Erschließungsstraßen	6.804 m ²	11,91 %
Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün, Straßenentwässerung, sonstige verkehrstechnische Nebenanlagen	1.381 m ²	2,42 %
Wasserflächen (Mühlenbach Rüssel)	147 m ²	0,26 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „A“: Erhalt bachbegleitender Gehölzbestände und naturnaher Gewässerufer, Biotopverbund (öffentlich)	251 m ²	0,44 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „B“: Erhalt einer naturnahen Feldhecke, Biotopverbund (privat)	219 m ²	0,38 %
Öffentliche Grünflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Gewässerrand- und -räumstreifen	182 m ²	0,32 %
Öffentliche Grünflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Parkanlage	1.048 m ²	1,83 %
Fläche insgesamt	57.142 m²	100 %

Städtebauliche Werte GEe 1, max. I Vollgeschosse:

8.086 m² x GRZ 0,6 = 4.852 m² max. zul. Grundfläche
8.086 m² x BMZ 5,5 = 44.473 m² max. zul. Geschossfläche

Städtebauliche Werte GEe 2, max. I Vollgeschosse:

21.407 m² x GRZ 0,6 = 12.844 m² max. zul. Grundfläche
21.407 m² x BMZ 5,5 = 117.739 m² max. zul. Geschossfläche

Städtebauliche Werte GEe e, max. I Vollgeschosse:

17.617 m² x GRZ 0,6 = 10.570 m² max. zul. Grundfläche
17.617 m² x BMZ 5,5 = 96.894 m² max. zul. Geschossfläche

Durch die im B-Plan festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) ergibt sich eine zulässige Grundfläche von insgesamt ca. 28.266 m².

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welches u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Die am nächsten liegenden NATURA 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (NI-Nr. 53), welches an der nächstgelegenen Stelle einen Abstand von rund 4,9 km zum Plangebiet aufweist, sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (NI-Nr. V17) mit einem Abstand von etwa 6,9 km.

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein. Erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind aufgrund der sehr großen Entfernungen zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten nicht von der Planung betroffen.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL. Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der B-Plan selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar; er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflgerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflgerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff.). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 26.01.2018) wurde bereits frühzeitig erstellt. Aufgrund einer Änderung des Geltungsbereichs und zur Aktualisierung der Daten wurde im Jahr 2023 eine Neubearbeitung des Artenschutzgutachtens vorgenommen. Das Artenschutzgutachten ist Anlage des Umweltberichtes. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 und 2.3 ff.).

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchsimmissions-Richtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Lärm und Gerüche zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm und Gerüche wurden folgende Immissionsgutachten erstellt: Ein Fachbeitrag Schallschutz zum Verkehrs- und Gewerbelärm (RP Schalltechnik, 20.03.2023) und ein Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 12.09.2024). Beide Gutachten sind Anlage dieses Umweltberichtes.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel / Störfallbetriebe

Laut Geodatenserver des Landkreises Osnabrück bestehen rund 450 bis 640 m südlich und südöstlich des Plangebietes mehrere Altlasten / Altstandorte mit den folgenden KRIS Nummern (siehe <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver>):

Kris-Nummer	Lage	Hinweise
74079100044	ca. 450 m südöstlich des Plangebietes	bebaute Ortslage
74079100115	ca. 470 m südöstlich des Plangebietes	bebaute Ortslage
74079100036	ca. 500 m südlich des Plangebietes	bebaute Ortslage
74079100031	ca. 450 m südlich des Plangebietes	bebaute Ortslage
74079100013	ca. 640 m südöstlich des Plangebietes	bebaute Ortslage

Gemäß Kapitel 2, Seite 3 der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung (IBT Ingenieure + Planer, 23.11.2022) wurde im Februar 2022 das LGN (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen) mit einer Luftbildauswertung für das Plangebiet beauftragt. Nach den Untersuchungsergebnissen befinden sich im Plangebiet keine Verdachtspunkte, die auf mögliche Kampfmittel schließen lassen.

Zudem liegen im planungsrelevanten Umfeld nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Hochwasserschutz (siehe auch Kapitel 1.2.2 Fachplanungen)

Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) und außerhalb von Hochwasser-Gefahren- und -Risikogebieten (HQextrem-Bereichen). Im Plangebiet liegen jedoch Bereiche, die bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen überschwemmt werden könnten.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Auf der Westseite der Straße „Am Teich“ liegt ein ca. 292 m langer Abschnitt einer neu angelegten Wallhecke mit teilweise standortfremden Gehölzen (WebGIS Landkreis Osnabrück, KRIS-Nr. 42030100036, Wallhecken-ID: 958).

Die Wallhecke ist geschützt gemäß § 22 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG). Kennzeichnende Arten gem. dem Biotopkataster sind u. a. Zitterpappel, Weißdorn, Weidenarten, Sanddorn, Hainbuche und Esche. Aufgrund des schmalen Querschnitts der Straße „Am Teich“ und des östlich verlaufenden Mühlenbach Rüssel mit bachbegleitendem altem Baumbestand ist ein Erhalt der Wallhecke leider nicht möglich.

Parallel zu diesem Bauleitverfahren erfolgt ein Befreiungsantrag zur Überplanung dieser Wallhecke.

Entlang des Mühlenbach Rüssel sowie entlang der Bahntrasse Osnabrück-Oldenburg befinden sich Feldheckenabschnitte von zusammen rund 500 m², die weitgehend erhalten werden sollen. Diese Feldhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile (im Sinne des § 29 BNatSchG) gemäß der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Die zu erhaltenen Feldheckenabschnitte werden planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt.

Ansonsten unterliegt das Plangebiet keinem besonderen Schutzstatus gemäß BNatSchG oder NNatSchG.

1.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten¹. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwassereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

(...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwassereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

(...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.

¹ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712).

2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“²

Für das vorliegende Plangebiet sind hinsichtlich einer Hochwassergefährdung insbesondere Bereiche mit Gefährdungen durch Starkregenereignisse relevant. Details werden in den Kapiteln 2.2.2.1 Schutzgut Mensch und 2.2.2.4 Schutzgut Wasser dargelegt und beurteilt. Die Ergebnisse dieser Beurteilungen zeigen, dass keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser und Starkregenereignisse zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen zur unschädlichen Ableitung des Oberflächenwassers sowie gegen Starkregenereignisse potenzielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der zeichnerischen Darstellung zur geänderten Verordnung des LROP (Stand: 2022) ist das Plangebiet überwiegend bereits als „Industrie- und Gewerbefläche“ gekennzeichnet. Zudem ist eine im Plangebiet verlaufende Erdgasleitung dargestellt. Ansonsten werden zum Plangebiet keine relevanten Aussagen getroffen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Plangebiet liegt gemäß dem neuen RROP 2025 im „Zentralen Siedlungsgebiet“ (gelbe Fläche) der Stadt Bersenbrück. Das RROP zeigt ferner das Plangebiet querende Gasleitungen. Der Mühlenbach Rüssel ist als Vorranggebiet Biotoptverbund dargestellt. Die Umgehungsstraße (B 68) ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße, die östlich bestehende Bahnstrecke ist als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke dargestellt. Die Vorranggebiete (= Ziele der Raumordnung) werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Die Karte 1 „Schutzgut Arten und Biotope“ des geltenden LRP (2023) des Landkreises Osnabrück stellt das Plangebiet weit überwiegend als Biotoptypen mit geringer oder sehr geringer Bedeutung dar. Der Mühlenbach Rüssel und angrenzende Gehölzbestände sind zum Teil als „Biotope mit sehr hoher Bedeutung“ gekennzeichnet. Die wertvollen Flächen liegen dabei aber weitgehend außerhalb des Plangebietes und werden ansonsten tlw. erhalten oder in öffentliche Grünflächen integriert. Nur ein sehr geringer Anteil kann nicht erhalten werden. Von der Wallhecke ist der mittlere Abschnitt als Biotoptyp mittlerer Bedeutung dargestellt.

In der Karte 3 a Schutzgut Boden wird auf die im Plangebiet verbreitet anstehenden Eschböden und ihre kulturgeschichtliche Bedeutung hingewiesen. In der Karte 3a2 Schutzgut Boden Bodenfunktionsbewertung wird dafür dem Plangebiet eine überwiegend „regional höchste Schutzwürdigkeit“ zugewiesen. Ein kleiner Teilbereich im Nordosten besitzt demnach eine „regional erhöhte Schutzwürdigkeit“.

In der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Zielkonzept Karte 5a) wird für das Plangebiet insbesondere aufgrund der bodenkundlichen Bewertung als Zielkategorie überwiegend eine „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft angegeben.

Für den Mühlenbach Rüssel und die daran angrenzenden Altholzbestände wird als Zielkategorie auf eine anzustrebende „Sicherung von Gebieten mit einer überwiegend hohen bis sehr hohen Bedeutung für Arten und Biotope“ hingewiesen. Entlang des Bachlaufs wird zudem als Leitziel eine „Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung“ angelegt.

² Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Stadt Bersenbrück liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Im geltenden FNP der Samtgemeinde Bersenbrück sind das Plangebiet bereits überwiegend als gewerbliche Baufläche und der Mühlenbach Rüssel als Gewässer dargestellt. Bisher besteht für das Areal noch kein Bebauungsplan. Für die im Umfeld liegenden Gewerbe- und Industriegebiete bestehen jedoch bereits die B-Pläne Nr. 98 „Gewerbe- und Industriegebiet West-Erweiterung III“, Nr. 63 „Gewerbe- und Industriegebiet West-Erweiterung“, Nr. 61 „Gewerbegebiet nördlich der Max-Planck-Straße“ (1. Änderung) und Nr. 12 „Industriezone West“.

Sonstige Fachplanungen

Es sind ansonsten keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

1.3 Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren (§§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach (§§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB) wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten (Scoping-Verfahren).

Es wurden von Seiten der Behörden und von privater Seite die nachfolgenden Äußerungen zum B-Plan Nr. 114 vorgebracht.

Eingabe:

Landkreis Osnabrück vom 11.05.2023:

Regional- und Bauleitplanung

Regionalplanung

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird, wie in dem Planungsentwurf korrekt aufgeführt, die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Auf die Hauptabwasser- sowie die Rohrfernleitung wird ebenfalls hingewiesen.

Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Bei der geplanten Ausweisung als Gewerbegebiet weise ich vorsorglich darauf hin, dass durch textliche Festsetzung, die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden können und gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn sie im direkten Zusammenhang mit Produktions- oder Handwerksbetrieben stehen.

Ich gehe, u.a. unter Berücksichtigung des Abschnittes „Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ der Entwurfsbegründung davon aus, dass die Belange des Lärmschutzes ausreichend berücksichtigt werden und die Zielaussage des RROP 2004, D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm, Klima entsprechend beachtet wird, wonach lärmrezeugende Anlagen so zu planen sind, dass davon ausgehende Lärmbelastungen insbesondere der Wohnbereiche und der Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden.

Ich weise darauf hin, dass im Änderungsbereich laut des Niedersächsischen Bodeninformationsystems des LBEG u.a. der Bodentyp „Plaggenesche“ in Teilbereichen vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzwertes Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer B5) des LROP hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen. Sollte also kein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes erreicht werden, wäre ein Ausgleich in den oben erwähnten Gebieten wünschenswert.

Der Planbereich wird im neuen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück als siedlungsnahe klimaökologisch bedeutsame Freifläche identifiziert. Daher wäre es eventuell sinnvoll, vermehrt über Begrünung etc. anzudenken.

Bauleitplanung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird der Planbereich, der im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Nutzung als Gewerbegebiet zugeführt. Die Gemeinde entspricht damit mit Einschränkung dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB. Denn in den Planzeichnungen der 17. und 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bersenbrück wurden die dargestellten Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern nicht in den Vorentwurf des Bebauungsplanes übernommen (siehe Abb. Kartenausschnitt aus der 20. FNP-Änderung).

Dem Landespflgerischen Planungsbeitrag zur 17. Änderung ist auf der Seite 29 zu entnehmen, dass eine visuelle Beeinträchtigung entstehen würde, wenn keine oder nur unzureichende Eingrünungsmaßnahmen durchgeführt werden würden. Und auch in der Planerläuterung zur 20.

Änderung auf Seite 21 wird explizit auf die Grün- und Freiflächenstrukturen und auf die planungsrechtlichen Instrumentarien zur Umsetzung als zeichnerische und textliche Festsetzungen in den späteren Bebauungsplänen hingewiesen.

Zudem wäre aus städtebaulicher Sicht eine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Nordwesten ein sinnvoller Anschluss an das bestehende Gewerbe. In dem Vorentwurf erfolgt die Erweiterung vielmehr in die freie Landschaft hinein. Die Flächen im Nord-Westen, die im rechtsgültigen FNP auch bereits als Gewerbegebiete dargestellt sind, sollten als Alternative geprüft werden.

Aus Sicht der Bauleitplanung sollte zur Gewährleistung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geprüft werden, ob zwischen der im Westen des Plangebietes angrenzenden Bundesstraße 68 und der geplanten Gewerbenutzung ein Konflikt entstehen könnte. Im Vorentwurf der Planzeichnung sind bereits Verkehrs lärm-Isophone dargestellt, ein Schallgutachten liegt nicht vor. Eine abschließende Stellungnahme bzgl. des Verkehrslärms und den entsprechenden Festsetzungen kann erst bei Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens erfolgen.

Darüber hinaus ist dem Vorentwurf der Planzeichnung zu entnehmen, dass im weiteren Planungsverlauf Festsetzungen bezüglich der Emissionskontingentierung getroffen werden sollen.

Bezüglich der Emissionskontingentierung wird daher auf das Urteil des BVerwG vom 7. Dezember 2017 - 4 CN 7.16 verwiesen. In diesem Urteil wird klargestellt, dass bei der Gliederung nach § 1 Abs. 4 BauNVO von Gewerbegebieten gem. § 8 BauNVO und Industriegebieten gem. § 9 BauNVO bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen und Städte und Gemeinden grundsätzlich auf zwei Gliederungsmöglichkeiten zurückgreifen können.

- Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO kann der Plangeber die Emissionskontingente für ein Baugebiet festsetzen. Dann muss er es in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten zerlegen.
- Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO kann er auch eine gebietsübergreifende Gliederung von Gewerbegebieten vornehmen. Der Plangeber kann dementsprechend im Baugebiet ein einheitliches Emissionskontingent festsetzen, muss aber darauf achten, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in dem keine Emissionsbeschränkungen gelten bzw. einentsprechend hohes Emissionsverhalten zulässig ist.

Der Anspruch an die gebietsübergreifende Gliederung, dass im Gemeindegebiet noch mindestens ein Ergänzungsgebiet ohne Emissionsbeschränkungen vorliegt, ist auch auf die interne Gliederung zu übertragen. Wichtig ist bei der Festsetzung einer Emissionskontingentierung von

Gewerbegebieten und Industriegebieten also, dass entweder gebietsübergreifend ein sog. Ergänzungsgebiet in der Gemeinde existiert oder bei einer internen Gliederung eine Teilfläche ein so hohes Emissionsverhalten zugelassen ist, sodass von einem Ergänzungsgebiet ausgegangen werden kann. Eine Orientierung können die von Dr. J. Kötter im Jahr 2000 für das damalige NLÖ in seinem Aufsatz „Flächenbezogene Schallleistungspegel und Bauleitplanung“ erarbeiteten Mittelwerte zur Gebietstypisierung darstellen. Ein nach Emissionsverhalten gem. § 1 Abs. 4 BauN-VO gegliedertes Baugebiet sollte im Durchschnitt folgende Mittelwerte erreichen oder wie oben beschrieben Ergänzungsgebiete vorweisen.

Flächenbezogene Schallleistung Tag (6-22 Uhr) in dB(A)

Gebietsnutzung von - bis Mittelwert

Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)	57,5 - 62,5	60
Uneingeschränktes Gewerbegebiet	62,5 - 67,5	65
Eingeschränktes Industriegebiet (Gle)	67,5 - 72,5	70
Uneingeschränktes Industriegebiet (GI)	> 72,5	-

Flächenbezogene Schallleistung Nacht (22 - 6 Uhr) in dB(A)

Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)	42,5 - 47,5	45
Uneingeschränktes Gewerbegebiet	47,5 - 52,5	50
Eingeschränktes Industriegebiet (Gle)	52,5 - 57,5	55
Uneingeschränktes Industriegebiet (GI)	> 57,5	-

Der gewählte planerische Wille ist von dem Plangeber in beiden Fällen in der Planzeichnung und/oder der Begründung darzustellen.

Im vorliegenden Vorentwurf sind noch keine textlichen Festsetzungen festgesetzt, weshalb keine Aussagen zur ordnungsgemäßen Anwendung der relevanten Rechtsgrundlagen getroffen werden können.

Auf die städtebauliche Wirksamkeit bzw. auf die ordnungsgemäße Anwendung der relevanten Rechtsgrundlagen eventueller textlicher Festsetzungen kann erst bei Vorliegen eines entsprechend ausgestalteten Entwurfes eingegangen werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West-Erweiterung Teil V“ der Stadt Bersenbrück keine Bedenken.

Seitens der Archäologischen Denkmalflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung folgende Bedenken:

Das Plangebiet ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt und liegt nahe nordöstlich des von 2002 bis 2005 ausgegrabenen vorgeschichtlichen Brandgräberfriedhofs „Nöschkenheide“. Zudem wurden hier bereits archäologische Fundstellen verschiedener Zeitstellung entdeckt. Unter dem Eschaufrag können daher archäologische Funde und Befunde erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört würden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um in deren Vorfeld archäologische Prospektionsgrabungen in Form von mehreren mindestens ca. 4 m breiten Suchschnitten durch die Teilflächen des Plangebietes durchführen zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die darüber hinaus gültige generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde soll auf der Planzeichnung bzw. in den Erläuterungen wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West-Erweiterung Teil V“ keine Bedenken.

Ausführungen zu landwirtschaftlichen Immissionen sind im Vorentwurf vom 21.03.2023 nicht enthalten.

Untere Wasserbehörde

Grundwasser:

Da in den bisherigen Ausführungen keine Unterlagen zum Thema Grundwasserschutz enthalten sind, kann keine Stellungnahme abgegeben werden.

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung ist eine Aussage zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser (die Möglichkeit einer Versickerung ist zu prüfen) und sonstige Einflüsse auf das Grundwasser darzustellen.

Gewässerschutz

Da der notwendige Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers nicht enthalten ist, kann in Bezug auf „Gewässerschutz“ keine Stellungnahme abgegeben werden. Eine wasserwirtschaftliche Vorplanung aus welcher sich z. B. der Platzbedarf für Entwässerung ableitet, liegt in der Beteiligung nicht vor und es wird nicht deutlich, inwieweit wasserwirtschaftliche Belange bei der Parzellierung berücksichtigt wurden.

Wesentliche Fragen zur Prüfung des B-Planvorentwurfes können noch nicht beantwortet werden.

- Wird für eine technisch einwandfreie Oberflächenentwässerung Platz im Bebauungsplan benötigt (Becken etc.)?
- Ergibt sich der Bedarf an wasserrechtlichen Genehmigungen / Erlaubnissen aus der vorgesehenen Entwässerung ? (Gewässerbenutzung/Gewässerquerung, etc.)

Es kann keine Stellungnahme abgegeben werden.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Aus naturschutzfachlicher sowie waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West-Erweiterung Teil V“ der Stadt Bersenbrück bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Ziel des Gesetzgebers in Gestalt des § 1 (5) BNatSchG ist, dass eine erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich hat. Darüber hinaus hat der Niedersächsische Gesetzgeber im Rahmen des sog. „Niedersächsischen Weges“ das Thema „Reduktion von Flächeninanspruchnahme“ als politisches und gesellschaftliches Ziel erhoben. In § 1 a NNatSchG ist nunmehr verankert, dass bis zum Jahr 2030 die Flächenversiegelung in Niedersachsen auf unter 3 ha pro Tag reduziert werden soll. Diese Zahl ist zwar nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen, aber in ihr drückt sich das o. g. Ziel nach einer deutlichen Re-

duktion der Flächenversiegelung aus.

Auch die Vorschriften zum Umweltschutz gem. BauGB beinhalten das klare Ziel, dass Flächen insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden sollen, um Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze aus BauGB und BNatSchG ist eine flächenschonende und umweltoptimierte Innenentwicklung anzustreben.

Durch den o. g. Bebauungsplan wird ein Eingriff i.S. des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Die Eingriffsregelung ist im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeiten und Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der geplanten Verkehrsfläche (Nord-Süd-Ausrichtung) der Teilflächen 2 und 3 des Geltungsbereiches entsprechend der Angaben des Umweltatlas Landkreis Osnabrück die Wallhecken mit der ID 1188 befindet. Gemäß § 22 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i.V.m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellen Wallhecken geschützte Landschaftsbestandteile dar, die nicht beseitigt werden dürfen. Bei Überplanung der genannten Wallhecke ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG unter Darlegung der Erforderlichkeit sowie Alternativlosigkeit zu stellen.

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ist im Rahmen eines Fachbeitrages den Antragsunterlagen zu ergänzen. Wichtige Elemente des Umwelt- & Naturschutzes, wie Vorgaben zu Dach- & Fassadenbegrünung und Solardächern, zur Minimierung der vollversiegelten Flächen, ein Verbot von Kies- und Schottergärten sowie die Pflicht zu einer naturnahen Garten- und Grabengestaltung, sind mit dem Bebauungsplan Nr. 114 festzusetzen.

Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten ist die Beleuchtung von Gebäuden und Zuwegung auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, die keine Insekten anziehen (geringer UV-Anteil, warm-weiß LED, möglichst < 2500 Kelvin). Die Lampen sind so auszurichten, dass ausschließlich die Verkehrsflächen beleuchtet werden. Der für Fledermäuse relevante Grenzwert von 0,5 Lux ist zu beachten.

Untere Bodenschutzbehörde

Im Bereich des o. g. Plangebietes bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Bedenken werden daher gegen das beabsichtigte Vorhaben auf der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Großteil des Plangebietes gemäß des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG ein mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol vorzufinden ist. Die Böden stellen wertvolle Bodenbereiche mit wertvollen Bodenfunktionen dar und sind aus kulturhistorischer Sicht besonders bedeutsam.

Diese würden im Falle einer beabsichtigten Bebauung oder sonstiger Versiegelung unwiederbringlich beseitigt werden.

Brandschutz

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann aus ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- **Zugänglichkeit**

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-N BauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsge-

mäß und ungehindert möglich sein.

- **Löschwasserversorgung - leitungsabhängig**

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standort sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

- **Löschwasserversorgung - unabhängig**

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen.

Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

WIGOS:

Die WIGOS begrüßt die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes in der Stadt Bersenbrück.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Fachdienstes Kreisstraßen sowie der AWIGO weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 05.04.2023:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung **folgende Bedenken:**

Das Plangebiet ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt und liegt nahe nordöstlich des von 2002 bis 2005 ausgegrabenen vorgeschichtlichen Brandgräberfriedhofs „Nöschkenheide“. Zudem wurden hier bereits archäologische Fundstellen verschiedener Zeitstellung entdeckt. Unter dem Eschaufrag können daher archäologische Funde und Befunde erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten

unerkannt zerstört würden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um in deren Vorfeld archäologische Prospektionsgrabungen in Form von mehreren mindestens ca. 4 m breiten Suchschnitten durch die Teilflächen des Plangebietes durchführen zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs- / Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind. (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die darüber hinaus gültige generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde soll auf der Planzeichnung bzw. in den Erläuterungen wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 12.05.2023

Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Bedenken erhoben.

Gewerbelärm

Für die weitere Bauleitplanung ist es aus hiesiger Sicht erforderlich, durch ein Schalltechnisches Gutachten die Gewerbelärmelastung feststellen zu lassen, um dem Schutzanspruch der angrenzenden Wohnbebauung, Wohnhäuser gerecht zu werden.

Im Rahmen der Beurteilung der Gewerbelärmelastung ist eine Lärmkontingentierung für das neue Plangebiet unter Bezugnahme der DIN 18005 i.V.m. mit der DIN 45691, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebieten und Zusatzbelastung aus dem neuen Plangebiet durchzuführen. Das Gutachten bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung der Behörden digital vorzulegen.

Betriebsleiterwohnungen

Angesichts der Errichtung von „Betriebsleiterwohnungen“ in Gewerbegebieten werden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück häufig Beschwerden im Hinblick auf Umweltbelange (Lärm, Gerüche etc.) vorgetragen. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, in den textlichen Festlegungen verbindlich festzusetzen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem Plangebiet unzulässig sind. Für Gewerbebetriebe bedeutet die Zulassung von Betriebsleiterwohnungen im Plangebiet eine immissionsrechtliche Entwertung, da rechtliche Vorgaben zu Lärm-, Luft-, Geruchs- und Lichtimmissionen z.B. gemäß der TA-Lärm, der TA Luft, der GIRL usw. einzuhalten sind.

Planungsgrundsatz nach § 50 BlmSchG

Grundsätzlich wird an dieser Stelle auf den Planungsgrundsatz verwiesen. Das Plangebiet soll sich östlich bis an das bereits bestehende allgemeine Wohngebiet heran erstrecken (TF 5). Zudem befindet sich südlich der TF 4/5 eine Freizeitanlage. Östlich der geplanten Teilfläche TF 1 auf der anderen Seite der Straße und somit direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Siedlungssplitter mit Wohnhäusern im Außenbereich.

Der Planungsgrundsatz des § 60 BImSchG, unverträgliche Nutzungen grundsätzlich zu trennen, so dass prinzipielle Konfliktanfälligkeit nicht unmittelbar nebeneinander liegen, kann hier aus hiesiger Sicht nicht grundsätzlich gewährleistet werden.

Um dem Planungsgrundsatz gerecht zu werden, ist eine klassische Abstufung GE, MI, WA bzw. Wohnbebauung sinnvoll.

NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück vom 10.05.2023:

Durch die Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanung werden die Belange der von hier betreuten Bundesstraße 68 berührt, daher nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht hier wie folgt Stellung:

Nordwestlich des Geltungsbereiches verläuft die von hier betreute Bundesstraße 68 zwischen den Netzknotenpunkten 3413012 und 3413016, im Abschnitt Nr. 315 von ca. Station 0+890 bis ca. Station 1+610 partiell unmittelbar entlang der Grenze des Geltungsbereiches, außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 5 (4) FStrG (Stand: in der Fassung vom 28.06.2007 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023).

Der Geltungsbereich wird laut Vorentwurf des B-Planes zum Vorhaben verkehrlich ausschließlich über die bestehende Lohbecker Straße erschlossen, und durch das Planzeichen „ohne Ein- und Ausfahrten“ an der Bebauungsplangrenze zur Bundesstraße 68 sind hier weitere Zufahrten ausgeschlossen. Des Weiteren werden die von der Bundesstraße ausgehenden Emissionen durch das Schallschutztutachten berücksichtigt und die entsprechenden Lärmpegelbereiche sind in der Festsetzung dargestellt. Ebenso sind die Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 9 (1&2) FStrG im BPlan-Entwurf enthalten und zur Straßenbegrenzungslinie der B 68 vermaßt. Die Baugrenze zur B 68 ist entsprechend eingezeichnet.

Die geplanten Festsetzungen werden von hier ausdrücklich begrüßt.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden somit keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

Bei der weiteren Detaillierung und Entwicklung der Bauleitplanung bitte ich zudem auch folgende textlichen Hinweise in die Festsetzung aufzunehmen:

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie (Bauverbotszone § 9 (1) FStrG) sind Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO in Form von Gebäuden sowie Abgrabungen und Aufschüttungen größerer Umfangs nicht zulässig.
- Werbeanlagen sind im Außenbereich ausschließlich nur an der Stätte der Leistung zulässig und müssen so beschaffen sein, dass sie die Verkehrsteilnehmer und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährden (§ 59 (2+3) NBauO, § 33 StVO).
- Werbeanlagen dürfen im Abstand von bis zu 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesfernstraße 68 (Baubeschränkungszone) nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 9 (2 & 6) FStrG).

Im Weiteren betrifft die Aufstellung des Bebauungsplanes das von hier betreute Straßennetz nicht.

Ich bitte um digitale Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderter Auflage vor **Veröffentlichung** des Bebauungsplanes.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um **digitale** Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 05.04.2023:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich gemäß meiner Unterlagen in einem Jettiefflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, das Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Die B 68 gehört zum Militärstraßennetz. Solang am Baukörper und der Tragfähigkeit der B 68 keine Änderungen vorgenommen werden, wird dem Vorhaben zugestimmt.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 10.05.2023:**Boden**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzwertes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1 a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1 a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzwert Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzwertes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

Plaggenesch

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nieders. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1. 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturrentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden.

den. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodennieten sollte ortsnah, schichtgetreu in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf), Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne das es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname

Badbergen-Bersenbrück

Betreiber

Nowega GmbH

Leitungstyp

Gashochdruckleitung

Leitungsstatus

betriebsbereit/in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der gesamten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunduntersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 12.05.2023:

Das ca. 5,7 ha große Plangebiet liegt nördlich der engeren Ortslage von Bersenbrück, unmittelbar südlich der Umgehungsstraße (B 68), zwischen der „Lohbecker Straße“ im Westen und der Eisenbahnlinie Osnabrück - Oldenburg im Osten, nördlich der „Max-Planck-Straße“. Im Südosten bildet die Straße „Am Teich“ die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker- und Grünlandfläche genutzt. Ein rund 35 m langer Abschnitt des „Mühlenbach Rüssel“ durchfließt das Gebiet in nord-südlicher Richtung. Die umliegenden Flächen werden teilweise ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Zudem bestehen im Umfeld landwirtschaftliche Betriebe, zum Teil mit Tierhaltung, Industrie-, Gewerbe- und Mischgebiete sowie östlich der Bahnlinie allgemeine Wohngebiete. Östlich der Straße „Am Teich“ liegen zudem ein größeres Stillgewässer sowie kleinere Waldflächen.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück (2004) liegt das Plangebiet weder in einem Vorrang noch in einem Vorsorgegebiet („weiße Fläche“). Die Umgehungsstraße (B 68) ist als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung dargestellt. Zudem sind die im Plangebiet und angrenzend bestehenden Versorgungsleitungen (Gas- und Wasser) dargestellt.

Die östlich bestehende Bahnstrecke ist als elektrifizierte Haupteisenbahnstrecke gekennzeichnet. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993) stellt das Plangebiet als „weiße Fläche“ ohne Funktionszuweisung dar. Im geltenden FNP der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet bereits überwiegend als gewerbliche Baufläche und der Mühlenbach Rüssel ist als Gewässer dargestellt. Bisher besteht für das Areal noch kein Bebauungsplan. Für die im Umfeld liegenden Gewerbe- und Industriegebiete bestehen jedoch bereits die BPläne Nr. 98 „Gewerbe- und Industriegebiet West-Erweiterung III“, Nr. 63 „Gewerbe- und Industriegebiet West-Erweiterung“, Nr. 61 „Gewerbegebiet nördlich der Max-Planck-Straße“ (1. Änderung) und Nr. 12 „Industriezone West“.

Direkt östlich schließt die Hofstelle eines kleineren landwirtschaftlichen, pferdehaltenden Betriebes an den Geltungsbereich an, von der durch die Pferdehaltung ein höheres Maß an Geruchsimmissionen auftreten können. Ca. 500 m in westlicher Richtung befindet sich eine weitere Hofstelle mit Schweinehaltung. Hier sollte eruiert werden, ob von dieser Hofstelle unzulässige Geruchsimmissionen für den Geltungsbereich entstehen.

Auf den weiteren benachbarten Hofstellen findet nach unseren Informationen keine Tierhaltung statt.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der o.g. Betriebe hinsichtlich möglicher Erweiterungen ihrer Tierhaltungen werden durch die Planung aufgrund der u.a. im Geltungsbereich bereits vorhandenen Wohngebäude nicht zusätzlich eingeschränkt.

Ein Hinweis auf mögliche Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Laut Erläuterung zum Vorentwurf ergibt sich durch die Planung ein Kompensationsdefizit, für das im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ggf. externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Diese sind jedoch noch nicht näher bekannt. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle

Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o.g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 12.05.2023:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung keine Bedenken vor. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Mit dieser Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Bei der Besiedlung der ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen muss mit erhöhtem Schwerverkehr gerechnet werden. Die Verkehrsführung ist an die entsprechenden Erfordernisse anzupassen.

Da Gewerbe- und Industriebetriebe unbedingt auf Standorte angewiesen sind, die keinen wesentlichen Restriktionen unterliegen, empfehlen wir im wirtschaftsfördernden Sinne, dass Kommunen bei der Neuausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten betriebsbedingte Wohnnutzungen zur Vermeidung von Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes ausschließen. Weiterhin empfehlen wir, dass Regelungen zur Einzelhandelssteuerung erlassen und gem. § 8 Abs. 3 BauNVO Vergnügungsstätten und wesensähnliche Nutzungen aus den bekannten besonderen städtebaulichen Gründen im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO, nämlich zur Vermeidung von Trading-down-Effekten in und um das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Im weiteren Verfahren sind mögliche Nutzungskonflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbe-/Industrienutzung durch Schallemissionen zu betrachten und zu untersuchen. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir gehen davon aus, dass die zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen geeignet sind, so dass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe-/Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 10.05.2023:

Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekom-

munikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Nowega GmbH, Münster vom 20.04.2023:

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der **Nowega GmbH** betroffen:

Gashochdruckleitung 77 Badbergen - Bersenbrück, Schutzstreifenbreite 8,00 m

Station Bersenbrück Lohbeck Am Teich 1A90

Kabel K-77 Badbergen-Bersenbrück

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Dieser dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlage sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweihungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Betrieb Nowega

Tel.: 0251 60998-366

Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.

Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an dokumentation@nowega.de.

Die Gashochdruckleitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s.o.) verlegt, der durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten dinglich gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Bauwerken sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.

Die Auflagen und Hinweise, die bei der Planung zu berücksichtigen sind, können Sie dem beigefügten Merkblatt „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ entnehmen. Ergänzend hierzu haben wir das Merkblatt „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt.

Konkrete Maßnahmen im Bereich der Leitung - wie z.B. Ausbau von Straßen und Wegen oder Neuapflanzungen - bitten wir frühzeitig mit uns abzustimmen. Unter Umständen werden Sicherungs- oder Anpassungsmaßnahmen an der Anlage erforderlich. Die Kosten hierfür wären vom Vorhaben- bzw. Planungsträger zu übernehmen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass ggf. im Vorfeld einer Umsetzung der Planung Sanierungsmaßnahmen an der Anlage erforderlich sind.

Arbeiten, die die Sicherheit der Leitung gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unserer Beauftragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz der Leitung ist Folge zu leisten; die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten des Vorhabenträgers wird dadurch nicht eingeschränkt.

Bei Bauarbeiten in Leitungsnähe ist die ausführende Firma verpflichtet, uns eine neue Anfrage zu stellen. Nach Genehmigung durch uns erfolgt die weitere Begleitung der Bauausführung durch den zuständigen Betriebsführer.

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück vom 24.04.2023:

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Ver-

sorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabreuck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bersenbrück in Verbindung setzen.

Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u.a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o.g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Wasserverband Bersenbrück vom 16.05.2023:

Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Bersenbrück für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

In Bezug auf die **Wasserversorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:
Eine Erschließung des Plangebietes ist notwendig, dementsprechend bitte ich um weitere Beteiligung zwecks Planung, der Abteilung „Technik Trinkwasser“. Im Plangebiet verlaufen aktuell Hausanschlussleitungen, die erst nach der notwendigen Verlegung der Hauptleitung außer Betrieb genommen werden könnten. Die Kosten für die notwendige Umlegung der Hausanschlussleitungen trägt der Veranlasser der Maßnahme. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbedingt zu berücksichtigen:

1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“
2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“
4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“
5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“
6. RAST 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“
7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten. Des Weiteren muss der Seitenraum (Geh- und Radweg) der Straße an beiden Seiten mindestens 2,00 m betragen, da eine Verlegung aller Versorgungsleitungen in einem geringeren Seitenraum nicht möglich ist. Bei der Mindestbreite von 2,00 m sind die üblichen Versorgungsleitungen berücksichtigt worden. Sollten weitere Leerrohre verlegt werden, so ist die Mindestbreite von 2,00 m nicht mehr ausreichend und den Gegebenheiten entsprechend anzupassen. Für die weitere Planung ist es erforderlich, die einzelnen Versorger zu befragen und dementsprechend den benötigten Platz im öffentlichen Raum bereitzustellen. Zudem sollte der Geh- oder Radweg in Pflasterbauweise hergestellt werden.

Aufgrund der hohen vorherrschenden Baukonjunktur bitte ich zu beachten, dass derzeit keine freien Kapazitäten bei den Rohrleitungsbaufirmen mit den eigenen Mitarbeitern des Wasserverbandes vorhanden sind. Der genaue Ausführungszeitpunkt sollte frühzeitig mit allen Versorgern und deren Vertragspartnern abgestimmt werden.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht

für die Löschwasserversorgung zuständig ist.

Sollten erhöhte Anforderungen an den Brandschutz gestellt und größere Rohrquerschnitte erforderlich werden, sind eventuelle Erschließungskosten auch für die Wasserleitungen zu übernehmen. Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem öffentlich zuständigen Brandmeister abzuklären.

In Bezug auf die **Abwasserversorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:
Ich bitte zu beachten, dass im Plangebiet die Abwasserdruckrohrleitung Ankum - Bersenbrück verläuft. Diese darf nicht überbaut und auch nicht mit tiefwurzelnden Bäumen überpflanzt werden. Die Abwasserrohrdruckleitung muss jederzeit zugänglich bleiben. Bitte im Bebauungsplanentwurf die Lage festsetzen und entsprechend mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Wasserverbandes versehen.
Eine abschließende Stellungnahme in Bezug auf die Schmutz- und Regenwasserentsorgung wird sich für die weitere Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorbehalten, da die Wassertechnische Untersuchung noch nicht vorliegt.

Bitte beteiligen Sie meine Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56) und „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise, keine Bedenken gegen die Planung.

Private Stellungnahmen:

Bürgerin 1, Bersenbrück vom 06.05.2023: (Stellungnahme anonymisiert)

Ich nehme hiermit Stellung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zu dem o.g. Bebauungsplan:

Ich halte eine Erweiterung des Gewerbegebiets, insbesondere der östlichen Teilflächen TF 4 und TF 5 aus Gründen der Lärmbelästigung und auch aus Gründen der Lichtverschmutzung (insbesondere durch zusätzliche Straßenbeleuchtung sowie Beleuchtung / Außenwerbung an den Gebäuden selbst) sowie ggfs. auch Geruchsbelästigung, als Bewohner der Siedlung Hertmann als nicht hinnehmbar.

Es besteht bereits eine enorme Lärmbelästigung durch die Umgehungsstraße, welche kurz nach Begründung der Siedlung, errichtet wurde und bei der Entscheidung für das Grundstück noch nicht bekannt war. Ganz besonders der höher gelegene Teil der Straße und insbesondere die Übergänge zur Bahnüberquerung sind bei entsprechender Windrichtung sehr laut und gut wahrnehmbar bis störend im Garten und bei geöffnetem Fenster auch im Haus, gerade im Obergeschoss.

Bei einer Erschließung der TF 4 und 5 ist mit weiterer Lärmbelästigung zu rechnen durch die Tätigkeit in den Gewerbebetrieben sowie durch Anlieferverkehr.

Des Weiteren stellt sich der Plan für uns bereits so dar, dass langfristig auch das südlich angrenzende Flurstück, welche z. Zt. noch als Wiese genutzt wird, ebenfalls als Gewerbegebiet erschlossen wird. Damit wäre die Siedlung inmitten eines Dreiecks von Umgehungsstraße, Bahnlinie und Gewerbegebiet und zur anderen Seite (nach Osten hin) angrenzend zur vergrößerten Biogasanlage mit dem damit verbundenen vermehrten Anlieferverkehr auf der alten B 68. Da stellt sich doch die Frage, was schwerer wiegt: der Schutz der Anwohner vor Emissionen jeglicher Art sowie der Schutz der Umwelt vor großflächigen Versiegelungen usw. oder die Gewerbesteuereinnahmen?

Daher wäre es m.E. eher angebracht, dieses Flurstück nicht zu versiegeln zum Gewerbegebiet

sondern im Gegenteil es zu begrünen bzw. es mit Bäumen zum Lärmschutz vor Straßenverkehrslärm zu bepflanzen. Außerdem liegt dieses Grundstück m. E. vom Zuschnitt her so ungünstig, dass aufgrund der Zuwegung und der Beachtung entsprechender Abstände zum Mühlenbach gar keine entsprechend große Fläche verbleibt, deren Nutzen im Verhältnis zum Aufwand, zum Schaden aufgrund von Lärmemissionen sowie zur Flächenversiegelung usw. steht.

Bürger 1, Bersenbrück vom 08.05.2023: (Stellungnahme anonymisiert)

Gegen den von der Stadt Bersenbrück bekannt gegebenen Bebauungsplan möchten wir unsere Einwände vorbringen.

Der Abstand zu unserer Siedlung bzw. auch direkt zu unserem Haus ist sehr gering. Es werden dann keine 50 m bis zu einem anliegenden Gewerbe sein. Wir können uns nicht vorstellen, dass dies von den dann anfallenden Lärmimmissionen uns zumutbar ist. Zumal wir schon die Geräuschkulisse von der anliegenden Bahn sowie der Umgehungsstraße haben.

Die Umgehungsstraße sowie die Bahnlinie waren zur Zeit wo wir gebaut haben bereits vorhanden bzw. im Bau. Uns waren diese Geräusche bzw. Lärmimmissionen bewusst und haben diese in Kauf genommen.

Es wurde damals bereits von Herrn Heidemann gesagt, dass eine weitere Bebauung in unserer Siedlung in Richtung Umgehungsstraße wegen der Lärmimmissionen **nicht** möglich wäre. Daher auch die Freifläche mit dem „Bolzplatz“. Wir haben starke Befürchtungen, dass der Bau eines Gewerbegebietes hinter unserem Haus bzw. neben unserer Siedlung zu weiteren und noch stärkeren Lärm- und sogar Geruchsimmissionen führen wird.

Wir möchten Ihnen daher mitteilen, dass wir mit dem Bebauungsplan nicht einverstanden sind.

Bürgerin 2 und Bürger 2, Bersenbrück vom 15.05.2023: (Stellungnahme anonymisiert)

Wir haben den Plan zur Gewerbegebietserweiterung Industriegebiet West-Erweiterung Teil IV eingesehen.

Aufgrund der Nähe zu unserer Siedlung, Hertmann 1, möchten wir sehr deutlich unsere Bedenken aussprechen.

Es kann nur zu deutlichen Lärm- und evtl. auch Geruchsbelästigungen kommen. Laut Bebauungsplan werden die Gewerbeflächen zum Teil in direktem Kontakt zu einer Wohnsiedlung sein. Da stellt sich mir die Frage, ob das überhaupt erlaubt ist. Laut damaliger Info von Herrn Heidemann, durften aufgrund von Lärmimmissionen der Umgehungsstraße, keine weiteren Wohnhäuser in Richtung der Straße gebaut werden. Es musste also ein „Abstand zum Lärm“ eingehalten werden. Wieso ist es denn dann in diesem Fall geplant, den „Lärm“ und evtl. „Geruch“ so nah an unsere Siedlung bzw. unser Eigenheim zu bauen.

Wir möchten mit diesem Schreiben ausdrücken, dass wir nicht mit dem Bebauungsplan einverstanden sind.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) wurden keine weiteren Äußerungen vorgebracht.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Schaffung neuer Baurechte auf bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. Verkehrslärm, landwirtschaftliche Gerüche). Auch Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter sowie auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden beurteilt.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Zwischen 2017 und dem Frühjahr 2022 erfolgten vor Ort umfangreiche Bestandsaufnahmen, zuletzt am 29.04.2022. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Biologische Vielfalt und Fauna mit aufgenommen.

Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche sowie die Auswertung vorliegender Gutachten ermittelt, u. a. zum Artenschutz (Bio-Consult, 21.03.2023).

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden zahlreiche Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt bzw. erstellt und ausgewertet (siehe Kapitel 3.3 Referenzliste der Quellen).

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes und der sonstigen Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, im unbeplanten Zustand werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut beschrieben und bewertet, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Acker und Grünland genutzt. Entlang der Nordgrenze des Plangebietes verläuft die Ortsumgehung (B 68). Östlich grenzt die Bahnstrecke Osnabrück - Oldenburg an das Plangebiet. Südlich und südöstlich bestehen vorhandene Gewerbe- und Mischgebiete. Östlich der Straße „Am Teich“ liegt ein ehemaliges Abbaugewässer, der sogenannte „Teich Hertmann“, das vom ASV Bersenbrück e.V. als Angelgewässer genutzt wird. Östlich des Plangebietes besteht zudem der Hof Bremke (Am Teich 7), der verschiedene Freizeitaktivitäten mit Übernachtungsmöglichkeiten anbietet. Das Angebot besteht auch für größere Gruppen, Vereine und Verbände. Auf dem Hof wird Pferdehaltung betrieben. Im weiteren Umfeld befindet sich eine lockere Bebauung des Außenbereichs. Östlich der Bahnstrecke befindet sich das Wohngebiet „Hertmann I“.

Zwischen dem Hof Bremke und dem Plangebiet liegt ein kleiner Waldbestand, zudem fließt dort der Mühlenbach Rüssel. Ansonsten wird die Umgebung überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Lärmimmissionen durch Gewerbe

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 114 soll ein Gewerbegebiet errichtet werden. Maßgeblich für die Lärmvorsorge ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich verschiedene gewerbliche Bauflächen, deren Auswirkungen ebenfalls untersucht wurden.

Zur Beurteilung der relevanten Emissions- und Beurteilungspegel wurde ein schalltechnischer Fachbeitrag beauftragt, um zu prüfen, ob die Richtwerte der TA Lärm an den geplanten Bauflächen eingehalten werden und welche Festsetzungen für den Bebauungsplan hinsichtlich des Verkehrslärms getroffen werden müssen (RP Schalltechnik, 20.10.2025).

Immissionen durch Verkehr

Bei der vorliegenden Planung sind die verkehrlichen Emissionen der vorhandenen Straßenflächen, der Bahnlinie Osnabrück-Delmenhorst (Oldenburg) (KB 1502) sowie des planbedingten Quell- und Zielverkehrs zu beurteilen. Dies erfolgt ebenfalls in dem Fachbeitrag Schallschutz (RP Schalltechnik, 20.10.2025).

Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück hat in ihrer Stellungnahme vom 12.05.2023 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung auf die östlich des Plangebietes liegende Hofstelle Bremke hingewiesen, von der es durch Pferdehaltung zu einem höheren Maß an Geruchsimmissionen kommen könnte. Weiterhin wies die Landwirtschaftskammer auf eine rund 500 m westlich liegende Hofstelle mit Schweinehaltung hin. Hier sollte eruiert werden, ob von dieser Hofstelle unzulässige Geruchsimmissionen für den Geltungsbereich entstehen.

Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde eine Geruchsgutachten erstellt (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 12.09.2024).

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel / Störfallbetriebe

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Altablagerungen, Altstandorte oder altlastverdächtige Flächen. Laut Geodatenserver des Landkreises Osnabrück bestehen rund 450 bis 640 m südlich und südöstlich des Plangebietes mehrere Altlasten / Altstandorte mit den folgenden KRIS Nummern (siehe <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver>):

Kris-Nummer	Lage	Hinweise
74079100044	ca. 450 m südöstlich des Plangebietes	bebaute Ortslage
74079100115	ca. 470 m südöstlich des Plangebietes	bebaute Ortslage
74079100036	ca. 500 m südlich des Plangebietes	bebaute Ortslage
74079100031	ca. 450 m südlich des Plangebietes	bebaute Ortslage
74079100013	ca. 640 m südöstlich des Plangebietes	bebaute Ortslage

Die Altlasten / Altstandorte liegen alle in bebauten Bereichen und zudem in mindestens 450 m Entfernung zum Plangebiet. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind keine Gefährdungen für das Plangebiet zu erwarten.

Gemäß Kapitel 2, Seite 3 der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung (IBT Ingenieure + Planer, 23.11.2022) wurde im Februar 2022 das LGLN (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen) mit einer Luftbildauswertung für das Plangebiet beauftragt. Nach den Untersuchungsergebnissen befinden sich im Plangebiet keine Verdachtspunkte, die auf mögliche Kampfmittel schließen lassen.

Zudem liegen im planungsrelevanten Umfeld nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV).

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes und außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ_{100} und HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019). Erhebliche Gefährdungen durch Überschwemmungen sind innerhalb des Plangebietes oder seines näheren Umfelds bislang nicht aufgetreten.

Sonstige Immissionen

Im Umfeld sind derzeit keine weiteren potenziell erheblichen Emissionsquellen bekannt.

Erholungsnutzung

Im Plangebiet bestehen insbesondere Acker- und Grünlandflächen. Der östlich angrenzende Hof Bremke hat einen Pferdebestand und bietet verschiedene Freizeitaktivitäten an.

Der zwischen dem Plangebiet und der Bahntrasse Osnabrück - Delmenhorst liegende sogenannte Teich Hertmann ist ein Freizeit- und Angelgewässer und dient der ruhigen Erholungsnutzung.

Sonstige Einrichtungen zur ruhigen landschaftsbezogenen Erholungsnutzung sind nicht von der Planung betroffen.

Bewertung

Das Plangebiet selbst stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar. Vorbelastungen an Immissionen bestehen insbesondere durch Verkehrslärm sowie durch die südlich und westlich liegenden Gewerbebetriebe. Die Belastungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen sind für die geplanten Nutzungen weniger erheblich. Die von der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Zuge der Bewirtschaftung von Flächen im Plangebiet und der Umgebung sind jedoch als ortsübliche Vorbelastung anzusehen.

Das Plangebiet selbst erfüllt keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung und ist im Hinblick auf die Erholungsfunktion u. a. durch die umliegenden Verkehrsflächen und gewerblichen Nutzungen erheblich vorbelastet. Hinsichtlich der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung besitzt das Plangebiet sowie die südlich und westlich liegenden Flächen eine geringe bis sehr geringe Bedeutung. Die nördlich auf einem Damm verlaufende B 68 hat eine stark zerschneidende Wirkung. Nördlich daran schließen ausgedehnte Agrarflächen und ein großer gärtnerischer Betrieb an mit ebenfalls insgesamt mittlerer bis geringer Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Die östlich des Plangebietes liegenden Flächen weisen eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. Eine ausführliche Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfolgt unter Kapitel 2.2.2.1.

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurden die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3413 Bersenbrück sowie der Datenserver des Geodatenzentrums Hannover (<http://nibis.lbeg.de-cardomap3/>).

Die Bodenkarte BK 50 des Geodatenzentrums weist auf den im Plangebiet verbreitet anstehenden mittleren Plaggenesch über Podsol hin. Im Nordosten des Plangebietes steht tlw. unmittelbar ein mittlerer Podsol an. In der Niederung des Mühenbach Rüssel steht als Bodentyp ein tiefer Gley an. Für die Eschböden werden in der digitalen Bodenkarte BK 50 die mittleren Grundwasserhochstände mit mehr als 2,0 m unter Geländeoberfläche (GOF) angegeben. Die mittleren Grundwasserhochstände des Podsol liegen bei rund 0,8 bis 1,6 m unter GOF, die mittleren Grundwassertiefstände bei 1,6 bis 2,0 m unter GOF. Der mittlere Grundwasserhochstand des tiefen Gley liegt bei 0,4 - 0,5 m unter GOF, der mittlere Grundwassertiefstand beträgt rund ca. 0,8 bis 1,3 m unter GOF.

Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind beim Podsol fluviatile Ablagerungen. Vorherrschende Bodenarten sind Fein- und Mittelsande. Bei den Gleyböden kommen örtlich torfige Bereiche vor, zum Teil finden sich auch tonhaltige Böden. Die Mächtigkeit des humosen Oberbodens beträgt bei den anstehenden Eschböden rund 0,7 m.

Auf dem Datenserver des Geodatenzentrums wird in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden auf Basis der BK50“ insbesondere auf die Schutzwürdigkeit der im Plangebiet überwiegend anstehenden Eschböden und ihre kulturgeschichtliche Bedeutung hingewiesen.

Die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3413 Bersenbrück hat weitgehend ähnliche Abgrenzungen und Inhalte wie die digitale BK 50. Lediglich der in der BK 50 als Podsol dargestellte Bereich im Nordosten ist in der Bodenkarte 1:25.00 als tiefer Gley, der nicht grundnass ausgeprägt ist, dargestellt. Der Eschboden ist zudem als tiefer, brauner Plaggenesch, meist über Braunerde mit sehr hoher nutzbarer Feldkapazität eingestuft. Die

Niederung des Mühlenbach Rüssel ist zudem als mittlerer Gley gekennzeichnet, der schwach grundnass ausgeprägt ist.

Im Bereich der Verkehrsflächen und der bebauten Siedlungsbereiche sind die anstehenden Böden massiv überformt.

Bewertung

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der anstehende Eschboden ist nicht als seltener jedoch als schutzwürdiger Bodentyp mit kulturhistorischer Bedeutung einzustufen. Zudem besitzt er ein gutes „natürliches“ landwirtschaftliches Ertragspotenzial. Gleyböden weisen demgegenüber ein erhöhtes Entwicklungspotenzial für Zielbiotope des Naturschutzes auf, z. B. für artenreiches Feuchtgrünland. Insgesamt ist für das Plangebiet eine hohe Empfindlichkeit des Schutzwertes Boden anzusetzen.

2.1.3 Schutzwert Fläche

Das Plangebiet wurde bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In ihm liegen aber auch der mäßig ausgebauten Mühlenbach Rüssel, eine junge Wallhecke und Verkehrsflächen. Durch die Planung werden rund 5,7 ha weitgehend unbebaute Fläche am Rande der engeren Ortslage Bersenbrücks überplant.

Bewertung

Den bisher unbebauten Freiflächen am Stadtrand Bersenbrücks kommt u. a. auch aufgrund ihres Entwicklungspotenzials für Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung eine mittlere Bedeutung zu. Angesichts der starken baulichen Vorprägung im Umfeld des Plangebietes, der Flächenverfügbarkeit und der geringen Konfliktpotenziale für eine künftige gewerbliche Nutzung zeigt die Fläche jedoch auch eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

2.1.4 Schutzwert Wasser

Beim Schutzwert Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden.

Innerhalb des Plangebietes verläuft ein rund 40 m langer Abschnitt des mäßig ausgebauten Baches Mühlenbach Rüssel, ein Gewässer 2. Ordnung.

Östlich der Straße „Am Teich“ liegt außerhalb des Plangebietes der durch Bodenabbau entstandene „Teich Hertmann“.

Für die Eschböden werden in der digitalen Bodenkarte BK 50 die mittleren Grundwasserhochstände mit mehr als 2,0 m unter Geländeoberfläche (GOF) angegeben. Die mittleren Grundwasserhochstände des Podsol liegen bei rund 0,8 bis 1,6 m unter GOF, die mittleren Grundwassertiefstände bei 1,6 bis 2,0 m unter GOF. Der mittlere Grundwasserhochstand des tiefen Gley liegt bei 0,4 - 0,5 m unter GOF, der mittlere Grundwassertiefstand beträgt rund ca. 0,8 bis 1,3 m unter GOF. Bei den Bestandsaufnahmen konnten im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen keine vernässten Bereiche festgestellt werden.

Bewertung

Für den Mühlenbach Rüssel ist hinsichtlich des Schutzwertes Wasser eine hohe Empfindlichkeit anzusetzen, ansonsten wird die Empfindlichkeit des Schutzwertes Wasser als mittel beurteilt.

2.1.5 Schutzwert Luft und Klima

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von

650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Plangebiet und in der Umgebung produzieren Frischluft und Sauerstoff. Sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche der Straßen und umliegenden Siedlungsgebiete verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist allerdings nicht zu erkennen. Das Plangebiet besitzt für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen eine mittlerer Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Schutzwesens Klima und Luft ist als durchschnittlich einzustufen.

2.1.6 Schutzwesens Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.6.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Suttruper Sander“ (585.02), einer am Fuße der Bippener Berge und des Ankumer Flottsandgebietes zum Artland hin abfallenden Sanderfläche, deren basenarme Sandböden vorwiegend unter Grundwassereinfluss stehen. Die der gleichmäßigen sanften Abdachung nach Nordosten folgenden, ziemlich parallel verlaufenden Niederungen bedingen ein kennzeichnendes Landschaftsgefüge von Sanderflächen, deren zeitweilig verheidete, feuchte Stieleichen-Birkenwaldstandorte heute vorwiegend von Kiefernforsten bedeckt sind, und grünlanderfüllten Niederungen, in denen nur noch vereinzelt die natürlichen, basenarmen, nassen Eichen-Hainbuchenwälder oder Birken-Erlenbrücher erhalten sind. Nur gelegentlich liegen an den Talrändern langgezogene Streusiedlungen, deren Ackerflächen auf den Sanden durch Plaggenauflage (Eschböden) erhöht und fruchtbar gemacht wurden.

2.1.6.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodenarten, Wasserverhältnisse, Klima) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von frischen bis schwach feuchten Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern des Tieflandes schließen. Vorherrschend wäre vermutlich ein Hainsimsen-Buchen-Wald (*Luzulo-Fagetum*). Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind. Im Auenbereich des Mühlenbach Rüssel wären schmale Bach-Erlen-Eschenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder als potenzielle natürliche Vegetation zu erwarten.

2.1.6.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bilden dabei die zwischen 2017 und dem Frühjahr 2022 durchgeführten Bestandsaufnahmen und Bioto-

kartierungen. Die Untersuchungen werden ergänzt durch zahlreiche weitere Kartierungen der vergangenen Jahre im Rahmen anderer Bauleitplanungen im näheren Umfeld des Plangebietes. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche sowie die Auswertung vorliegender Gutachten ermittelt, u. a. zum Artenschutz (Bio-Consult, 21.03.2023).

Die Biototypen werden im Bestandsplan dargestellt. Sofern die Bezeichnungen des Kartierschlüssels zum Teil nicht genau dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2021) entsprechen, erfolgt die Bewertung bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sinngemäß, insbesondere hinsichtlich der festgesetzten bzw. zulässigen Nutzungen gemäß den Festsetzungen des B-Plans Nr. 114 (siehe Kapitel 2.3.3).

Das Plangebiet ist vorwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung mit artenarmem Intensivgrünland (GI) und Sandacker (AS). Im Plangebiet liegen zudem eine junge Wallhecke (HWN) und die Straße „Am Teich“ (OVS/OVW) mit randlichen Krautsäumen aus halbruderalem Gras- und Staudenfluren (UHM). Entlang des mäßig ausgebauten Tieflandsbachs (FMS) „Mühlenbach Rüssel“ sowie entlang der Bahntrasse Osnabrück - Oldenburg befinden sich kleinflächig Feldheckenabschnitte von zusammen rund 500 m², die weitgehend erhalten werden sollen. Der überwiegende Teil der Feldhecken liegt dabei außerhalb des Plangebietes. In einer halbruderalem Gras- und Staudenflur (UHM) östlich des Mühlenbach Rüssel stehen zudem zwei markante Einzelbäume (HBE). Die Stadt Bersenbrück strebt einen Erhalt dieser Bäume an. Aufgrund der südlich verlaufenden neuen Erschließungsstraße ist aber ein Erhalt nicht sicher zu stellen, daher wird in der Eingriffsbilanz von einem Verlust dieser beiden Bäume ausgegangen. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich ein Nadelforst (WZF), kleinere aufgelichtete Waldrandbereiche (UW), straßenbegleitende Gehölzstreifen an der B 68 (HPG), jüngere Obstbäume (HO) entlang Lohbecker Straße, eine Strauch-Baumhecke (HFM) entlang der Bahntrasse (OVE), der Fischteich „Teich Hertmann“ (SX) sowie verschiedene Acker- und Grünlandflächen (AS/GI), der Hof Bremke (ODL) sowie verschiedene Gebäude des Ortsrands (OEL/OGG). Der Bestandsplan Biototypen ist Anhang des Umweltberichtes.

Biototypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2021, Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen³):

Sandacker (AS)
Die im Plangebiet anstehenden Böden sind überwiegend durch die historische Plaggeneschwirtschaft geprägt. Sie stellen typische Ackerstandorte dar. Es überwiegt Anbau von Getreide und Mais. Die Segetalvegetation ist nur schwach ausgeprägt.
Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS)
Der Mühlenbach Rüssel ist ein mäßig ausgebauter Bach. Innerhalb von Waldflächen kommen abschnittsweise auch bedingt naturnahe Abschnitte vor. Teilweise wachsen galeriewaldartige Gehölzbestände an den Uferböschungen, ansonsten überwiegen halbruderale Gras- und Staudenfluren an den Böschungen. Eine typisch ausgeprägte Gewässervegetation fehlt weitgehend.
Artenarmes Intensivgrünland (GI)
Im Süden des Plangebietes erfolgte eine Nutzung als Grünland bzw. Futtergrasanbau. Die Vegetation ist durch regelmäßigen Umbruch, Düngung und Neuansaaten gekennzeichnet.
Sonstiger Einzelbaum /Baumgruppe (HBE)
Östlich des Mühlenbach Rüssel stehen zwei markante Solitärbäume in einer Freifläche mit unregelmäßiger Nutzung. Bei den Bäumen handelt es sich um eine Rot-Buche und um eine Stiel-Eiche. Die Brusthöhendurchmesser (BHD) liegen bei mindestens 0,7 m.
Strauch-Baumhecke (HFM)
Am Nordostrand des Plangebietes stockt der Randbereich einer Strauch-Baumhecke, die entlang der Bahntrasse Osnabrück - Oldenburg verläuft. Der überwiegende Teil der Feldhecke wächst auf dem Bahngelände. Die BHD liegen meist bei 0 bis 40 cm, vereinzelt bis 0,5 m.
Neu angelegte Wallhecke (HWN)
An der Westseite der Straße „Am Teich“ wurde im Zuge des Baus der Ortsumgehung B 68 eine Wall-

³DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.

hecke neu angelegt. Es überwiegen heimische Gehölzarten. Dabei wurden viele Sträucher verwendet. Die BHD liegen bei ca. 0 - 0,2 m.

Brücke (OVB)

Im Nordwesten des Plangebietes besteht eine landwirtschaftliche Überfahrt über den Mühlenbach Rüssel.

Straße (Am Teich), asphaltiert

Die Straße „Am Teich“ ist von Süden kommend bis zur Zufahrt zum Hof Bremke asphaltiert. In den Randbereichen der Straße wachsen überwiegend halbruderale Gras- und Staudenfluren, zum Teil mit Übergängen zu Trittrasengesellschaften

Weg (Am Teich), geschottert, tlw. unbefestigt

Nördlich der Zufahrt zum Hof Bremke ist die Straße nur noch als Schotterweg ausgebaut. In den Randbereichen der Straße wachsen überwiegend halbruderale Gras- und Staudenfluren, zum Teil mit Übergängen zu Trittrasengesellschaften.

Halbruderale Gras- und Staudenflur (HFM) im Seitenraum der Straße „Am Teich“

Im Straßenseitenraum wachsen heterogene Krautsäume, die teils grünlandartig ausgeprägt sind und tlw. Übergänge zu Tritrasengesellschaften aufweisen.

Halbruderale Gras- und Staudenflur (HFM): sonstige Krautsäume und Brachflächen

Östlich des Mühlenbach Rüssel liegt eine kleine Brachfläche, in der die beiden markanten Einzelbäume (HBE) wachsen. Aufgrund unregelmäßiger Nutzungen geht die Vegetation über zu artenarmem Intensivgrünland.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst und nachfolgend aufgelistet:

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Sandacker (AS)		
Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS)	<i>Phalaris arundinacea</i> <i>Juncus effusus</i> <i>Ranunculus ficaria</i> <i>Alnus glutinosa</i>	Rohrglanzgras Flatter-Binse Scharbockskraut Schwarz-Erle
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	<i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Alopecurus pratensis</i> <i>Rumex obtusifolius</i>	Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Wiesen-Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Wiesen-Fuchsschwanzgras Stumpfblättriger Ampfer
Sonstiger Einzelbaum /Baumgruppe (HBE)	<i>Fagus sylvatica</i> <i>Quercus robur</i>	Rot-Buche Stiel-Eiche
Strauch-Baumhecke (HFM)	<i>Quercus robur</i> <i>Betula pendula</i> <i>Lonicera periclymenum</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Rubus fruticosus agg.</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Dactylis glomerata</i>	Stiel-Eiche Sand-Birke Wald-Geißblatt Schwarzer Holunder Brombeere (Sammelart) Wolliges Honiggras Große Brennessel Knaulgras
Neu angelegte Wallhecke (HWN)	<i>Hippophae rhamnoides</i> <i>Corylus avellane</i> <i>Corus sanguinea</i> <i>Crataegus monogyna</i> <i>Salix caprea</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Populus spec.</i> <i>Lonicera xylosteum</i> <i>Acer platanoides</i>	Sanddorn Hasel Roter Hartriegel Eingriffeliger Weißdorn Sal-Weide Hainbuche Pappel Rote Heckenkirsche Spitz-Ahorn

	<i>Alnus glutinosa</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Dactylis glomerata</i>	Schwarz-Erle Wolliges Honiggras Große Brennnessel Knaulgras
Brücke (OVB)		entfällt
Straße (Am Teich), asphaltiert		entfällt
Weg (Am Teich), geschottert, tlw. unbefestigt		entfällt
Halbruderale Gras- und Staudenflur (HFM) im Seitenraum der Straße „Am Teich“	<i>Holcus lanatus</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Ranunculus ficara</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Anthriscus sylvestris</i> <i>Rumex obtusifolius</i> <i>Juncus effusus</i> <i>Phalaris arundinacea</i> <i>Lamium purpureum</i>	Wolliges Honiggras Wiesen-Rispengras Scharbockskraut Große Brennnessel Giersch Wiesen-Kerbel Stumpfblättriger Ampfer Flatter-Binse Rohrglanzgras Purpurrote Taubnessel
Halbruderale Gras- und Staudenflur (HFM), sonstige Krautsäume und Brachflächen	<i>Holcus lanatus</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Ranunculus ficara</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Anthriscus sylvestris</i> <i>Rumex obtusifolius</i> <i>Phalaris arundinacea</i> <i>Tanacetum vulgare</i> <i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Trifolium repens</i> <i>Agrostis stolonifera</i> <i>Elymus repens</i>	Wolliges Honiggras Wiesen-Rispengras Scharbockskraut Große Brennnessel Giersch Wiesen-Kerbel Stumpfblättriger Ampfer Rohrglanzgras Rainfarn Einjähriges Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Weißes Straußgras Gemeine Quecke

Bewertung

Das Plangebiet wurde bisher überwiegend als Acker und Intensivgrünland genutzt, die Artenvielfalt ist dort nur gering. Auch die neu angelegte Wallhecke besitzt nur eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut. Als empfindlich einzustufen sind der Mühlenbach Rüssel mit den angrenzenden älteren Gehölzbeständen sowie die Strauch-Baumhecke am Nord-Ostrand des Plangebietes.

Europarechtlich geschützte Pflanzen konnten nicht festgestellt werden. Zudem kommen keine entsprechend geeigneten Lebensräume im Plangebiet und der näheren Umgebung vor.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.6.4. Im Kapitel 2.3.3 erfolgt für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

2.1.6.4 Fauna

Die gesetzliche Grundlage für den europäischen Artenschutz in Deutschland ergibt sich insbesondere aus dem § 44 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 BNatSchG.

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 26.01.2018) wurde bereits frühzeitig erstellt. Aufgrund einer Änderung des Geltungsbereichs und zur Aktualisierung der Daten wurde im Jahr 2023 eine Neubearbeitung des Artenschutzgutachtens vorgenommen. Das Artenschutzgutachten ist Anlage des Umweltberichtes. Die sich daraus ergebenden

Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 und 2.3 ff.).

In dem vorliegenden Gutachten (Bio-Consult, 21.03.2023) wurden alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können oder auf deren Vorkommen sich bei den Begehungen Hinweise ergeben haben.

Anhand von fünf Kartierdurchgängen im Frühjahr 2017 und vier weiteren im Frühjahr 2021 erfolgte eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Dabei wurden insbesondere die vorkommenden Brutvögel erfasst und auf das Vorkommen von anderen Tierarten geachtet. Die sich hieraus ergebenden Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigungen wurden für die vorliegende Planung ausgewertet und geeignete bzw. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet.

Bestand Avifauna

In Kapitel 5.1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 21.03.2023 S.12 ff.) werden folgende Angaben zum Brutvogelbestand gemacht:

„Insgesamt konnten 2017 im Plangebiet zwölf Brutvogelarten (davon zwei Brutzeitfeststellungen) erfasst werden (Tab. 1). Mit dem Gartenrotschwanz und dem Feldsperling wurden zwei Brutvogelarten festgestellt, die auf den Vorwarnlisten für Niedersachsen und Deutschland stehen. Im näheren Umfeld des Plangebiets konnten 22 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Davon gehören zwei Arten zu den Arten der Vorwarnlisten (Blässralle, Gartengrasmücke). Zudem wurde der Stieglitz (Vorwarnliste) als Nahrungsgast angrenzend an das Plangebiet erfasst.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (Krüger & Nipkow 2015, Grüneberg et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten, brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Die Vorkommen der Vorwarnliste sind in Abbildung 7 dargestellt; diese Arten werden noch näher beschrieben.

Durch die ergänzenden Kartierungen im Jahr 2021 in der südlichen Spitze des (neuen) Plangebiets konnten, verglichen mit den Kartierungen aus 2017, nur wenige neue Arten erfasst werden. Erwähnenswert ist der Stieglitz, der auf der Vorwarnliste für Niedersachsen steht, und mit drei Exemplaren im südlichen Teil innerhalb des Plangebiets erfasst wurde. Zuvor wurde er nur außerhalb belegt.

Die Bachstelze und die Elster, als Ubiquisten innerhalb des Plangebiets neu belegt, haben keine planungsrelevante Bedeutung. Darüber hinaus wurden auf dem angrenzenden, außerhalb des Plangebiets liegenden Stillgewässer noch Reiherenten, Uferschwalben und Haubentaucher neu erfasst.

Insgesamt erhöht sich die Anzahl der erfassten Vogelarten im Plangebiet auf 13 Arten und in der näheren Umgebung auf 26 Arten.“

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten (Anzahl der Reviere im Plangebiet) von 2017, grau unterlegt ergänzende, neue Erfassungen von 2021

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Status/Reviere		§	Rote Liste		
		Plangebiet	Umfeld		D	NI	TW
Graugans	<i>Anser anser</i>		BV				
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		BV			V	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		BV				
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		BV				
Blässralle	<i>Fulica atra</i>		BV				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		BV				
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		BV				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		BZ	S			

Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		BZ				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	BV				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	BV				
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		NG	V			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		BV				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2	BV				
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		BV				
Gartengasmücke	<i>Sylvia borin</i>		BV		3	3	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		BZ				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	BV				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		BV				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		BV				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	BV				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BZ					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	BV				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		BV				
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		BV				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1		V	V	V	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BZ					
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	BV				
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	1					
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	NG		V	V	

Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020)
D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TW = Tiefland-West
3 = gefährdet, V = Vorrangliste
Status/Revire: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, BZ = Brutzeitfeststellung,
NG = Nahrungsgast
§: S = streng geschützte Art nach BNatSchG

Die für die vorliegende Planung relevanten Arten (die Arten der Roten Liste einschließlich die Arten der Vorrangliste) sind in der obigen Tabelle hervorgehoben und werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 21.03.2023, S. 12 f.) hinsichtlich planbedingter Auswirkungen näher betrachtet. Während für die Arten Stockente, Uferschwalbe und Gartengasmücke keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, können diese für den Gartenrotschwanz und den Feldsperling nicht ausgeschlossen werden.

„Gartenrotschwanz“

Der Gartenrotschwanz konnte mit einem Revier in den uferbegleitenden Gehölzstrukturen des Mühlenbachs Rüssel innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden (s. Abb. 7). Als Lebensraum nutzt diese Art u.a. lichte aufgelockerte Altholzbestände, Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand (Südbeck et al. 2005). Der Gartenrotschwanz ist ein Halbhöhlen- oder auch Freibrüter in Bäumen und ersatzweise auch in Gebäudenischen und Nistkästen. Er gilt als reviertreu, teilweise auch nistplatztreu.

Durch den geplanten Bau des Gewerbe- und Industriegebiets kann es zur Rodung der uferbegleitenden Gehölze an dem Mühlenbach Rüssel kommen. Auch wenn die Gehölze erhalten bleiben sollten, verliert der Lebensraum durch das angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet seinen halboffenen Charakter, sodass die Art die Gehölze nicht mehr als Brutplatz nutzen wird.

Somit kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art. Zudem werden direkt an den Brutplatz angrenzende Nahrungsflächen zerstört. Da es folglich zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art kommt, müssen im Umfeld Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. In einer ausreichenden Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sind Nisthilfen für diese Art aufzuhängen. Aufgrund der Revier- und Geburtsortstreue des Gartenrotschwanzes sollen Nisthilfen idealerweise entweder im direkten Bereich bestehender Reviere oder unmittelbar angrenzend (bis ca. 1 km) angebracht werden. Für das betroffene Paar sind als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) drei artspezifische Nisthilfen vor Durchführung der Baumaßnahmen anzubringen.

Feldsperling

Der Feldsperling wurde mit einem Brutpaar in den uferbegleitenden Gehölzstrukturen des Mühlenbachs Rüssel innerhalb des Plangebiets festgestellt (s. Abb. 7). Feldsperlinge sind Charaktervögel der traditionell bäuerlichen Kulturlandschaft und stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden. Darüber hinaus nutzen sie die Randbereiche ländlicher Siedlungen. Als Höhlenbrüter nutzt die Art Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Durch den geplanten Bau des Gewerbe- und Industriegebiets kann es zur Rodung der uferbegleitenden Gehölze an dem Mühlenbach Rüssel kommen. Auch wenn die Gehölze erhalten bleiben sollten, verliert der Lebensraum durch das angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet seinen halboffenen Charakter, sodass die Art die Gehölze nicht mehr als Brutplatz nutzen wird. Somit kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art. Zudem werden direkt an den Brutplatz angrenzende Nahrungsflächen zerstört. Da es folglich zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art kommt, müssen im Umfeld Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. In einer ausreichenden Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sind Nistkästen für diese Art aufzuhängen. Nahrungshabitate sollen bestenfalls nicht weiter als 300 m vom Nistkasten entfernt liegen. Für das betroffene Paar sind als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) drei artspezifische Nisthilfen vor Durchführung der Baumaßnahmen anzubringen.“

Daher werden CEF-Maßnahmen für die beiden Arten Gartenschwanz und Feldsperling erforderlich (vgl. Kapitel 2.3.5.2 des Umweltberichts). Es sind je Brutpaar drei artspezifische Nisthilfen an geeigneten Standorten anzubringen. Ansonsten haben sich lt. dem Gutachten keine Hinweise für erheblichen Beeinträchtigungen anderer europarechtlich geschützter Arten ergeben.

Bestand - andere Tiergruppen und sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Der östlich des Plangebietes liegende Teich Hertmann wurde im Frühjahr 2017 auf die Amphibievorkommen hin untersucht. Darüber hinaus wurde auch das eigentliche Plangebiet hinsichtlich seiner Eignung als Landlebensraum für diese Artengruppe hin untersucht.

Dabei konnten drei Amphibienarten nachgewiesen werden. Erdkröten (*Bufo bufo*), Grasfrösche (*Rana temporaria*) sowie Individuen aus dem nicht mit Feldmethoden zu unterscheidenden Grünfrosch-Komplex. Die zu diesem Grünfrosch-Komplex gehörende Gattung des Kleinen Teichfroschs (*Rana lessonae*) ist eine Art aus dem FFH Anhang IV. Alle festgestellten Arten gelten in Niedersachsen sowie in Deutschland als ungefährdet. Alle Amphibienarten sind nach BNatSchG besonders geschützt und dürfen gemäß § 44 BNatSchG nicht gefangen, verletzt oder getötet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers und der darin lebenden Amphibien sind nach Angaben des Artenschutzgutachtens nicht zu erwarten. Auch Winterquartiere für Amphibien oder Wanderrouten dieser Artengruppe werden voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt (Bio-Consult, 21.03.2023 S.18 - 19).

Eingehende Kartierungen von Fledermäusen wurden im Zuge der Artenschutzprüfung nicht durchgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Plangebiet und seine Umgebung von Fledermäusen als sommerliches Jagdhabitat genutzt werden. In den umliegenden älteren Wäldern, Heckenstrukturen und älteren Siedlungsbereichen, insbesondere den noch dörflich strukturierten Bereichen, könnten gebäudebewohnende Fledermausarten wie Zwerp- oder Breitflügelfledermaus vorkommen und auch in alten Bäumen wären am ehesten Tagesquartiere hinter Rindenabplatzungen oder in Faulstellen etc. möglich.

Im Plangebiet haben sich keine Hinweise auf potenziell betroffene Sommer- oder Winterquartiere ergeben. Die älteren Gehölze im Plangebiet werden im Zuge der Planung weitgehend erhalten. Bei Baumfällung möglicher Habitatbäume (ab 30 cm Brusthöhendurchmesser) sowie beim Abriss oder Ausbau alter Gebäudesubstanz im Umfeld sind diese frühzeitig durch fachkundige Personen auf etwaige Fledermausvorkommen hin zu untersuchen. Hierzu wird eine entsprechende Festsetzung in den B-Plan aufgenommen.

Auch für Reptilien und andere Artengruppen bestehen nur sehr eingeschränkte Lebensraumpotenziale. Für das vorliegende Plangebiet gab es keine Hinweise auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Arten. Denkbar sind evtl. Vorkommen der Blindschleiche und der Waldeidechse in randlichen Bereichen mit Gehölzstrukturen und Krautsäumen, die aber alle beide nur nach nationalem Recht geschützt sind. Für Beeinträchtigungen anderer europarechtlich geschützter Arten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich gemäß dem Gutachten keine Hinweise ergeben (Bio-Consult, 21.03.2023, S. 19).

Beim jetzigen Stand der Planung liegen keine weitergehenden faunistischen Erhebungen vor. Anhand der vorliegenden Daten, der Flächennutzungen sowie der Vegetationsbestände im Plangebiet und seiner Umgebung lassen sich jedoch insgesamt ausreichende Rückschlüsse auf die Bedeutung des Plangebietes für zahlreiche andere Tierartengruppen ziehen. Durch die Planung werden in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen am Siedlungsrand überplant. Darüber hinaus sind lineare und kleinflächige Wildkrautfluren sowie ein Bachabschnitt mit randlichen Gehölzstrukturen von der Planung betroffen. Das Gebiet ist eine teilweise strukturreiche, aber überwiegend intensiv genutzte Kulturlandschaft am Stadtrand Bersenbrücks, vorbelastet durch randliche Siedlungsbereiche, eine Bahntrasse und die Ortsumgehungstraße B 68.

Weitere typische Tierarten des Untersuchungsgebietes, einer mäßig strukturreichen, intensiv genutzten Kulturlandschaft (Auswahl):

Säugetiere	Reptilien	Wirbellose
Maulwurf	Blindschleiche	div. Laufkäferarten
Steinmarder	Waldeidechse	div. Schmetterlingsarten
Feldmaus		div. Asseln
Wühlmaus		div. Springschwänze
Hausmaus		div. Spinnenarten
Rotfuchs		div. Kurzflüglerarten
Reh		div. Schneckenarten
Igel		div. Schimmelkäferarten
Feldhase		div. Libellenarten
Spitzmaus		etc.

Bewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss intensiver Landwirtschaft und die umliegenden Siedlungsbereiche und Straßen geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: Alte Gehölzbestände, Gewässer und Säume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund. Aber auch intensiv genutzte Grünlandflächen, Äcker und Siedlungsbereiche sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus zum Teil erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes. Die Gehölzbestände, Gewässer und Säume besitzen dabei erhöhte faunistische Lebensraumpotenziale. Sie können insbesondere für Vögel, aber auch für zahlreiche wirbellose Tierarten und Fledermäuse einen geeigneten (Teil-) Lebensraum darstellen. Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind im Untersuchungsgebiet zwar erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogelarten das Plangebiet als Lebensraum. Es ist eine insgesamt mittlere bis geringe faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Insbesondere die älteren Gehölzstrukturen sowie die Gewässer sind allerdings von erhöhter Bedeutung für die Fauna und besitzen eine hohe Empfindlichkeit.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit überwiegend als durchschnittlich anzusetzen. Eine höhere Bedeutung besitzen die alten Gehölzstrukturen sowie der Mühlenbach Rüssel. Weitergehende floristische Untersuchungen erscheinen nicht notwendig.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Da bei der Realisierung des Vorhabens möglicherweise Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten ausgelöst werden könnten, erfolgt hierzu eine artenschutzrechtliche Prüfung. In dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 21.03.2023, S. 20 - 21) werden die möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nach dem derzeitigen Kenntnisstand geprüft:

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Es wurde jeweils ein Brutpaar des Gartenrotschwanzes und des Feldsperlings in der uferbegleitenden Gehölzstruktur des Mühlenbachs Rüssel festgestellt. Durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit) kann das potenziell mögliche Töten und Verletzen von Individuen vermieden werden. Die Brutzeit umfasst nach dem BNatSchG den Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der genannten Bauzeitenregelung nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wandzeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Die im Plangebiet sowie im Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten des Übergangs ländlicher Siedlungen und Dörfer in die Kulturlandschaft und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich.

Für die Arten Gartenrotschwanz und Feldsperling, kann es durch Störungen und Landschaftsveränderungen jedoch zu Einschränkungen des Lebensraums bis sehr wahrscheinlich sogar zum Verlust von Brutrevieren kommen, die durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Arten ausgeglichen werden können (Aufhängen von artspezifischen Nisthilfen im näheren Umfeld).

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist – bei Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen – nicht auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann damit abgewendet werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Die meisten im Plangebiet und dem Umfeld angetroffenen Brutvogelarten legen ihre Nester überwiegend jährlich neu an.

In Bezug auf die Arten Gartenrotschwanz (als Halbhöhlenbrüter und reviertreue Art) sowie Feldsperling (als Höhlenbrüter) wird jedoch voraussichtlich jeweils ein Brutrevier pro Art verloren ge-

hen. Diese müssen durch vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden (Aufhängen von artspezifischen Nisthilfen im näheren Umfeld vor Durchführung der Baumaßnahmen). Pro verlorenem Brutrevier der beiden Arten sind drei Nisthilfen anzubringen.

Bei Durchführung der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen liegt ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen somit nicht vor.“

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, u. a. für Brutvögel, sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten im Zuge der Bauphase werden gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung somit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich

Darüber hinaus werden aber artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für je ein Brutpaar der Vogelarten Feldsperling und Gartenrotschwanz erforderlich, da durch die Bebauung vermutlich je ein Brutrevier verloren gehen würde. Pro verlorenem Brutrevier der beiden Arten sind je drei artspezifische Nisthilfen aufzuhängen.

Hierfür sind in bis zu ca. 2 km Entfernung vom Plangebiet an geeigneten Standorten (alte Bäume im Nahbereich zu strukturreichen Flächen am Siedlungsrand oder in reich strukturierten Agrarlandschaften) anzubringen. Dies wird im Kapitel 2.3.5.2 dieses Umweltberichtes näher beschrieben. Weitere Details hierzu sind auch dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 21.03.2023) im Anhang des Umweltberichtes zu entnehmen. Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie bei korrekter Umsetzung der CEF-Maßnahmen für den Feldsperling und den Gartenrotschwanz liegen lt. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die vorliegende Planung vor.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte minimiert werden können oder wie die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

2.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. Im „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt) als auch die Vielfalt zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

Das Plangebiet ist vergleichsweise strukturreich, die landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden bislang jedoch intensiv bewirtschaftet. Das Alter des Umweltkomplexes ist ebenfalls differenziert zu sehen, mit u. a. jungen Ökosystemen der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie teilweise mehrere Jahrzehnte alten Gehölzstrukturen. Das Plangebiet besitzt zudem in Teilbereichen gute Potenziale für die Entwicklung von Strukturen für den lokalen Biotopver-

bund wie artenreiches Grünland sowie naturnahe Gehölzbestände. Bedeutsame Vorkommen seltener Arten oder eine besonders große Artenvielfalt sind jedoch nicht zu finden.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist für das Plangebiet eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit anzusetzen. Der Mühlenbach Rüssel und seine Randbereiche besitzen eine hohe Empfindlichkeit.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der engeren Ortslage Bersenbrücks. Es handelt sich überwiegend um eine strukturreiche Ortsrandlage mit intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen sowie mit verschiedenen kleineren Gehölzstrukturen und dem Mühlenbach Rüssel.

Durch die im Süden und Osten bestehenden gewerblichen Nutzungen sowie die nördlich und östlich verlaufenden Verkehrsflächen der B 68 und der Bahntrasse Osnabrück - Oldenburg bestehen allerdings erhebliche Vorbelastungen. Insbesondere die auf einem Damm über die Bahntrasse verlaufende B 68 stellt eine markante Begrenzung dieses Raumes dar. Neben dem Bachlauf und den Gehölzbeständen ist auch der Teich Hertmann positiv zu werten. Der Ortsteil ist noch teilweise durch eine kleinräumig strukturierte dörflich-ländliche Kulturlandschaft geprägt.

Bewertung

Dieser Teil Bersenbrücks ist einerseits deutlich geprägt durch die bestehenden Siedlungsbereiche und Verkehrsflächen, andererseits besitzt er insbesondere durch die verschiedenen Kleinstrukturen, Gewässer und Gehölze noch ein vergleichsweise schönes Landschaftsbild. Das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs und der südlichen Umgebung ist insgesamt als schön, vielfältig und regional-typisch einzustufen. Insgesamt besitzt das Plangebiet dennoch ein Landschaftsbild von mittlerer Empfindlichkeit. Die wertgebenden Landschaftsstrukturen sollten im Zuge der Planung möglichst erhalten bleiben.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Durch das Plangebiet und sein näheres Umfeld verlaufen diverse Ver- und Entsorgungsleitungen.

Die in weiten Teilen des Plangebietes anstehenden Eschböden sind zudem von kulturhistorischer Bedeutung und Archivfunktion. So werden in Eschböden vergleichsweise häufig Bodenfunde gemacht. Innerhalb des Plangebiets und seinem planungsrelevanten Umfeld sind ansonsten keine weiteren besonderen Kultur- und Sachgüter bekannt.

Bewertung

Das Plangebiet besitzt eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

Im planungsrelevanten Umfeld des Plangebietes werden derzeit keine Bauleitplanverfahren der Stadt Bersenbrück aufgestellt. Bei anderen Bauleitplanverfahren der Stadt werden die dort spezifisch zu erwartenden Auswirkungen sowie kumulierende Auswirkungen auf die Schutzgüter umfassend berücksichtigt, insbesondere im Rahmen der zu erwartenden Immissionsbelastungen sowie bei der Ermittlung des erforderlichen Retentionsraumes bei der Planung des Regenwasserrückhaltebeckens etc. Auch im Zuge der Beurteilung der Belange der anderen Schutzgüter, insbesondere von Flora, Fauna und Landschaftsbild werden etwaige kumulierende Auswirkungen geprüft bzw. berücksichtigt.

Es sind ansonsten derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Stadt Bersenbrück bekannt, die erhebliche kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben.

Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind ebenfalls nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen verschiedener kommunaler Planungen sind bei Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen derzeit nicht ersichtlich.

2.1.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Die Nutzungen von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvoller Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen. Weiterhin sind bei der Planung die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben. Die Beurteilung hierzu erfolgt in Kapitel 2.2.2.11 dieses Umweltberichtes.

2.1.12 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit artenreichen Feuchtgrünlandflächen, pfleglich bewirtschafteten Äckern, kleinflächigen Gehölzstrukturen und vielfältigen Kleinstrukturen. Naturnahe Still- und Fließgewässer, Feld- und Wallhecken sowie verschiedene Kleingehölze würden die Landschaft gliedern. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden und Feld- und Wanderwege sollten eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung ermöglichen. Vielfältige Grünstrukturen sollten zudem die vorhandenen und die geplanten Siedlungsbereiche ein- und durchgrünen und so harmonisch in die umgebende Landschaft einbinden.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft der Bedarf an geeigneten Gewerbevlächen verschiedener Betriebe sowie die Entwicklungsbedürfnisse der Stadt Bersenbrück gegenüber. Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflgerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwagen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen als auch für die künftigen Nutzungen. Sensible Landschaftselemente sollten erhalten und z. B. in urbane Grünzüge integriert werden.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Nichtdurchführung bzw. bei Realisierung der Planung. Die Übersicht über die voraus-

sichtliche Entwicklung des Umweltzustands und der Gebietsentwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand) erfolgt dabei auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen, soweit diese anhand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend sicher abgeschätzt werden können.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne das geplante Gewerbegebiet würde das Plangebiet weiterhin insbesondere landwirtschaftlich genutzt werden, da die gegebenen Standortverhältnisse diese Art der Nutzung begünstigen. Die überplanten Gehölzbestände, Wildkrautfluren, Gewässerabschnitte würden im Wesentlichen in der derzeitigen Form erhalten bleiben. Die Entwicklung der Stadt Bersenbrück würde in diesem Ortsteil auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben. Für die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen und -beziehungen untereinander sind bei Nichtdurchführung der Planung derzeit keine erheblichen Veränderungen in ihren Ausprägungen, Empfindlichkeiten und Wertigkeiten zu erwarten.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten.

Soweit beim derzeitigen Planungsstand möglich, erfolgt eine Unterscheidung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase der geplanten Vorhaben. Bei Angebotsbebauungsplänen sind allerdings z. B. die Auswirkungen der Bauphase, aber auch mögliche Umweltbelastungen aus der Betriebsphase nur begrenzt abzusehen.

Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz, wasserwirtschaftliche Belange und Immissionsbeurteilungen) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen durch Immissionen auf das Wohnen im Umfeld des Plangebietes sowie Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und Barriewirkung) von Bedeutung.

Verkehrsimmissionen (Betriebsphase)

Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorliegenden B-Plan wurde zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt⁴.

Beim Verkehrslärm wurden dabei die Emissionen der B 68, diverser Stadtstraßen und der Schienenstrecke Osnabrück-Delmenhorst (Oldenburg) beurteilt. Der Gutachter kommt dabei hinsichtlich des Verkehrslärms zu folgendem Ergebnis:

„Die Berechnung des Schienen- und Straßenlärms hat ergeben, dass im Nahbereich der B 68 Überschreitungen der Orientierungswerte tags und nachts innerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplanes zu erwarten sind. Es dürfen in den Überschreitungsbereichen dort keine Büro- oder Aufenthaltsräume errichtet werden. Betriebsleiterwohnungen sollten dort ausgeschlossen werden.“⁵

Gewerbliche Immissionen (Betriebsphase)

Hinsichtlich des Gewerbelärms kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis:

⁴ RP-Schalltechnik: „Stadt Bersenbrück, Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrs- und Gewerbelärm) für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil IV“, Osnabrück, 20.10.2025.

⁵ ebenda, Kapitel 1, S. 1

„Für die Geräuschkontingentierung wurde das Plangebiet in drei (sic, vier) Teilflächen unterteilt und mit Emissionskontingenten versehen, die an den relevanten Immissionsorten keine Überschreitungen der zulässigen Richtwerte verursachen. Vorbelastungen durch benachbarte Gewerbegebiete sind berücksichtigt worden.“

Es wurden Emissionskontingente von 55 dB(A) bis 70 dB(A) pro qm am Tag und von 40 dB(A) bis 55 dB(A) pro qm in der Nacht ermittelt. Mit den berechneten Zusatzkontingenzen können die Immissionskontingente erhöht werden.

Die Emissionskontingente können mit der entsprechenden Abgrenzung im Bebauungsplan festgesetzt werden.“⁶

Für weitere Details wird auf den Fachbeitrag Schallschutz des Büros RP-Schalltechnik verwiesen. Dieser ist Anlage des Umweltberichtes.

Landwirtschaftliche Immissionen (Betriebsphase)

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltungsanlagen, u. a. der unmittelbar angrenzende Hof Bremke. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Gerüche aus der Tierhaltung wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Immissionsschutzgutachten auf Basis der TA Luft erstellt⁷. In der Zusammenfassung des Gutachtens wird dabei folgendes festgestellt:

„Die Stadt Bersenbrück plant die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West – Erweiterung Teil IV“. Hier sollen Flächen für Gewerbe und Industrie ausgewiesen werden. Die AG Immissionsschutz der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde im Zuge der Überprüfung des Vorhabens durch die Gemeinde Bersenbrück beauftragt, eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung der zu erwartenden Geruchssituation nach Maßgaben der TA Luft vorzunehmen.“

Unter Berücksichtigung der genannten landwirtschaftlichen Betriebe werden die zulässigen Immissionswerte von 15% für Gewerbe- und Industriegebiet mit maximal 8,3% für Abschnitt TF 1 deutlich unterschritten. Die Teilflächen weiter nördlich werden geringer belastet. Das geplante Baugebiet wirkt sich nicht erstlimitierend auf die landwirtschaftlichen Betriebe aus. Es ist daher aus immissionsrechtlicher Sicht nicht zu erwarten, dass durch die verursachten Geruchsimmissionen auf den Flächen des Baugebietes im Bebauungsplan Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West – Erweiterung Teil IV“ schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen hervorgerufen werden.“⁸

Die Ergebnisse zeigen, dass in den Teilbereichen mit der höchsten Geruchsbelastung selbst die Werte für allgemeine Wohngebiete (WA) unterschritten werden, da die Geruchsstundenhäufigkeiten mit 8,3 % deutlich unter dem für WA empfohlenen Immissionswert von 0,10 Jahresstunden (entsprechend 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten) liegen.

Die im Plangebiet zu erwartenden Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen werden, wie vorstehend dargelegt und begründet, als nicht erheblich eingestuft.

Das Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist Anlage des Umweltberichtes.

Die ansonsten im Umfeld im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft temporär auftretenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

Gewerbliche Immissionen - Gerüche u. Luftschaadstoffe/Staubbelastungen

Künftige gewerbliche Nutzungen könnten auch Geruchsimmissionen und Luftschaadstoffe / Staubbelastungen emittieren. Eine konkrete Beurteilung ist aufgrund der nicht bekannten künftigen Gewerbeansiedlungen und der zahlreichen Geruchsemmissionsarten derzeit nicht möglich.

⁶ ebenda, Kapitel 1, S. 1

⁷ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten zur Einwirkung von Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung auf den B-Plan Nr. 114 in Bersenbrück, Bremervörde, 12.09.2024.

⁸ ebenda, Kapitel 8, S. 18

Grundsätzlich sind jedoch bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen u. a. auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die hierauf basierenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (z. B. 4. BImSchV, TA Luft) sowie die darin enthaltenden Immissionswerte (Grenzwerte, Richtwerte etc.) zu beachten. Bei Einhaltung der geltenden Bestimmungen sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Empfehlungen für besondere Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen aus der Gewerbenutzung sind für die Entwicklung des Baugebietes nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht erforderlich.

Sonstige Immissionen (Bau- und Betriebsphase)

Während der Bauphase ist temporär u. a. mit Baulärm durch Maschineneinsatz und Baufahrzeuge, Erschütterungen durch Tiefbauarbeiten sowie das damit einhergehende Aufkommen von Stäuben und Gerüchen innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind als insgesamt weniger erheblich einzustufen.

Sonstige erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel / Störfallbetriebe (Bau- und Betriebsphase)

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Altablagerungen, Altstandorte oder altlastverdächtigen Flächen. Hinweise auf erhebliche Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen liegen nicht vor.

Gemäß Kapitel 2, Seite 3 der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung (IBT Ingenieure + Planer, 23.11.2022) wurde im Februar 2022 das LGN (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen) mit einer Luftbildauswertung für das Plangebiet beauftragt. Nach den Untersuchungsergebnissen befinden sich im Plangebiet keine Verdachtspunkte, die auf mögliche Kampfmittel schließen lassen.

Im planungsrelevanten Umfeld liegen nach dem aktuellen Kenntnisstand auch keine Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Im vorliegenden Plangebiet selbst werden Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen, nicht zugelassen.

Überschwemmungsgebiete / Flächen des HQextrem / Starkregen gefahren (Bau- und Betriebsphase)

Wie bereits in Kapitel 1.2.2 erwähnt, lässt sich für das vorliegende Plangebiet hinsichtlich einer Hochwassergefährdung und Gefährdung durch Starkregenereignisse folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019). Erhebliche Gefährdungen durch Überschwemmungen sind innerhalb des Plangebietes oder seines näheren Umfelds bislang nicht aufgetreten.
2. Laut der Hinweiskarte Starkregen gefahren für Niedersachsen (Internet: Geoportal.de, Menü „Klima und Wetter“, Thema „Starkregen“, „Land Niedersachsen, Hinweiskarte Starkregen gefahren“) wird das Plangebiet bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (100jährliches Ereignis) in Teilbereichen zwischen 10 und 100 cm und bei einem extremen Starkregenereignis (100 mm/qm/h) in Teilbereichen ebenfalls zwischen 10 und 100 cm überflutet. Details hierzu sind der Hinweiskarte zu entnehmen.

Die Hinweiskarte stellt eine erste Orientierungshilfe hinsichtlich Überflutungsgefahren dar. Sie ist als Informationsquelle für jeweilige verantwortliche Personen und die Öffentlichkeit zu verstehen, die ortsbezogene Hinweise auf Starkregen gefahren geben und den Nutzenden ermöglichen, ihr Handeln insbesondere in der Vorsorge und in der Gefahrenabwehr besser auf die Risikovermeidung und -minderung auszurichten sowie weitergehende Prüfungen hierfür vorzunehmen. Eine Verbindlichkeit ergibt sich aus dieser

Karte nicht. Abweichungen bei real abfließenden Ereignissen sind möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicher Starkregenrisiken entsteht aus den Karten heraus ebenso wenig wie ein Rechtsanspruch auf bestimmte Vorsorge-, Schutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen durch jeweilige Aufgabenträger. (vgl.: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: „FAQ - Frequently asked questions Hinweiskarte Starkregen gefahren (HWK_SRG) des BKG“, Stand: 24.09.2024, Ziffern 10 u. 15)

Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

3. Zur Erstellung einer Überfahrt über den „Mühlenbach Rüssel“, einem Gewässer II. Ordnung und zudem Fließgewässer der Wasserrahmenrichtlinie (Gewässerkennzahl 36372, EU Code: DE_RW_DENI_02057) sollen seitens der Stadt Bersenbrück rechtzeitig die erforderlichen wasserbehördlichen Genehmigungen beantragt werden. Die Stadt geht davon aus, dass eine Genehmigungsfähigkeit besteht, da das Vorhaben nach ihrer Auffassung keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken und auch keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen erwarten lässt. Somit würden auch keine wasserwirtschaftlichen Belange der Gewässerquerung entgegenstehen. Erheblich negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, da in diesem Gewässerabschnitt bereits eine Teilverrohrung für eine Ackerzufahrt besteht und das Gewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie bereits einen erheblich veränderten Gewässerkorpusstatus aufweist.
4. Zur Drosselung des Abflusses wird überwiegend eine Versickerung bzw. Rückhaltung auf den Gewerbegrundstücken vorgesehen. Südliche Straßenabschnitte können über ein bestehendes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) gedrosselt in den Vorfluter abgeleitet werden. Für die Verkehrsflächen im nördlichen Plangebiet wird in der Straßenparzelle eine Versickerung über ein Mulden-Rigolensystem vorgesehen. Damit wird insgesamt die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.⁹
5. Die vorliegende Planung ergänzt und arrondiert sinnvoll die bebaute Ortslage von Bersenbrück. Das Plangebiet ist bereits u.a. durch die nördlich verlaufende Ortsumgehung der B 68 und die östlich angrenzende Bahntrasse Osnabrück - Delmenhorst (Oldenburg) vorbelastet und zudem gut erschlossen über eine Anbindungsmöglichkeit an die westlich angrenzende Sammelstraße „Lohbecker Straße“. Die Abrundung dieses Bereichs ist dementsprechend ein Beitrag zu einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung, die gleichzeitig auch ein wichtiger Baustein des Klimaschutzes ist. Denn mit der Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in bereits erschlossenen Lagen hoher Standortgunst wird der Flächenverbrauch in randlichen Ortslagen und damit u. a. auch das motorisierte Verkehrsaufkommen und damit wiederum u. a. der CO₂-Ausstoß verringert.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch

⁹IBT Ingenieure + Planer: „Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung B-Plan Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil VI“, Osnabrück, 23.11.2022, S. 4-5.

angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potenzielle Gefährdungen vermieden werden können.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion (Bau- und Betriebsphase)

Das Plangebiet selbst stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar. Es erfolgt zwar einerseits die Bebauung einer relativ strukturreichen Kulturlandschaft, andererseits aber auch ein umfangreicher Erhalt der Gehölzstrukturen und Gewässern, die ergänzt werden durch weitere naturnahe Grünflächen.

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Auswirkungen durch Baulärm	•
	○ Auswirkungen durch Stäube und Gerüche	•
	○ Belastung durch Altlasten / Altstandorte / Kampfmittel	•
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Auswirkungen durch Verkehrslärm	••
	○ Auswirkungen durch Gewerbelärm	••
	○ Auswirkungen durch Gerüche aus der Landwirtschaft	•
	○ Hochwassergefährdung durch Starkregen	(••)
	○ Belastung durch Altlasten / Altstandorte / Kampfmittel	•
	○ Gefährdung durch Störfallbetriebe	-
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•

Bewertung: •• sehr erheblich/ • erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen und angemessene Nutzungsbeschränkungen ausreichend minimiert werden. Die konkreten Vorsorge-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Kapitel 2.3.1 beschrieben.

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut		Erheblichkeit
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Inanspruchnahme von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	(positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung sowie durch gärtnerische Nutzungen etc.	•
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Hochwasserauswirkungen (z. B. Bodenerosion) bei Starkregenereignissen / HQextrem der Hase	•

Bewertung: •• sehr erheblich/ • erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen sowie die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und kulturhistorischer Bedeutung sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.

2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Schutzgut		Erheblichkeit
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	○ Verlust gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	○ temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes im Zuge der Bauphase	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Raum für eine gewerbliche Nutzung entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen hat einerseits aufgrund des Flächenverlustes u. a. für die Belange von Natur, Landschaft, Landwirtschaft, Freizeit und Erholung zum Teil erheblich negative Auswirkungen. Mit der vorgesehenen bedarfsgerechten Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen gehen andererseits auch erheblich positive Auswirkungen einher.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Das anfallende Schmutzwasser kann über die bestehende und die neu geplante Schmutzwasserkanalisation der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden. Insgesamt können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut während der Betriebsphase damit vermieden werden.

Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Gemäß der Baugrunduntersuchungen sind die anstehenden Böden nur teilweise für eine Versickerung von Oberflächenwasser geeignet.

„Im südlichen Teil des B-Plangebietes sind die Böden für eine Versickerung eher ungeeignet. Das Entwässerungskonzept für den B-Plan sieht deshalb vor, das Oberflächenwasser von der südlichen Gewerbefläche (im Übersichtsplan orange eingefärbt) gedrosselt über einen neuen Regenwasserkanal zum neu geplanten RW-Kanal in der Lohbecker Straße abzuleiten. Von dort gelangt das Oberflächenwasser über die Regenwasserkanalisation in der Max-Planck-Straße zu einem vorhandenen Regenrückhaltebecken, aus dem es im weiteren Verlauf gedrosselt in einen vorhandenen Bahnseitengraben eingeleitet wird. Der Bahnseitengraben mündet schließlich weiter nördlich in den Mühlenbach Rüssel. Da der Regenwasserkanal in der Max-Planck-Straße bis zum RRB bereits stark ausgelastet ist, sieht das Entwässerungskonzept für die erst vor kurzem erschlossenen Flächen südwestlich der Lohbecker Straße und nördlich der Werner-von-Siemens-Straße bereits eine dezentrale Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken vor. Der neue Regenwasserkanal in der Lohbecker Straße ist folglich nur für die Ableitung von Oberflächenwasser von der Verkehrsfläche bemessen worden. Dieses Konzept soll im südlichen Teil des B-Plangebietes entsprechend fortgeschrieben werden, indem das Oberflächenwasser auf dem südlichen Grundstück in einem RRB gesammelt und gedrosselt in den RW-Kanal in der Erschließungsstraße abgeleitet wird.“

Im zweiten Teilbereich, dem nördlichen B-Plangebiet, sind die anstehenden Böden hingegen versickerungsfähig. Neben der Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken ist

hier zusätzlich eine Versickerung des auf der Erschließungsstraße anfallenden Oberflächenwassers in Mulden-Rigolen in der Straße vorgesehen.“¹⁰

Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen ist eine Vorbehandlung des Oberflächenwassers erforderlich.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß §§ 8 - 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Details sind der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung und dem integrierten Bodengutachten zu entnehmen. Beide sind Anlagen des Umweltberichts.

Aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes wird zudem empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich zu beachten. Die Hinweise im B-Plan enthalten einen entsprechenden Passus.

Schutzgut	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	Erheblichkeit
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beeinträchtigung von Gewässerabschnitten durch Verfüllung oder Verrohrung ○ baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter ○ Überplanung von Überschwemmungsgebieten oder HQextrem-Bereichen der Hase 	<ul style="list-style-type: none"> •• • -
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung ○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate ○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter ○ Hochwasserauswirkungen (z. B. Schadstoffeinträge, Bodenerosion) bei Starkregenereignissen 	<ul style="list-style-type: none"> •• •• • (••)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Der Verlust von Gewässerabschnitten im Zuge der Bauphase wird zwar als erhebliche Umweltauswirkung eingestuft, bei der vorliegenden Planung beschränkt sich dies aber auf eine Überfahrt für eine erforderliche Erschließungsstraße. Zudem wird für die Überfahrt lediglich ein rund 10,0 m langer Abschnitt des Mühlenbach Rüssel verrohrt.

Die Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses sowie die Reduzierung der Oberflächenversickerung und die daraus resultierende Reduzierung der Grundwasserneubildung im Zuge der Betriebsphase sind ebenfalls als potenziell erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser einzustufen. Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser aber ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei der vorliegenden Planung vorgesehen. Aus Vorsorgegründen werden die potentiellen Gefahren bei Starkregenereignissen ebenfalls als erheblich eingestuft.

2.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	Erheblichkeit
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung ○ Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> •• •

¹⁰ IBT Ingenieure + Planer: Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung B-Plan Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil IV“ der Stadt Bersenbrück, Osnabrück, 23.11.2022, S. 4 - 5.

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ baubedingte Emissionen von Schadstoffen 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels 	•
Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase		
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung 	••
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vergrößerung der Temperaturamplitude 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Änderung von Luftströmungen 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verringerung der Luftfeuchte 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels 	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Bebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zwar als erhebliche Veränderung des Kleinklimas zu werten, diese ist jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen klimatischen Bedeutung des Plangebiets zu sehen. Die Baumaßnahmen umfassen im Wesentlichen eine neue Bebauung mit Straßen und gewerblichen Nutzflächen. Es erfolgt jedoch auch ein umfangreicher Erhalt von Gehölzbeständen, eine weitgehender Erhalt des Mühlenbach Rüssel sowie die Neuanlage öffentlicher Grünflächen.

Art und Ausmaß der infolge der Planung sich ergebenden Treibhausgasemissionen sind sowohl bau- als auch betriebsbedingt vergleichsweise gering.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels werden insgesamt als wenig erheblich eingestuft.

Es werden weder wichtige Bereiche für die Lufthygiene der angrenzenden Siedlungsbereiche Bersenbrücks überplant (z. B. wichtige Schneisen des Kalt- und Frischluftabflusses), noch sind erhebliche Schadstoffeinträge in die Luft zu erwarten.

Die geltenden Gesetze über private und gewerbliche Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen.

Allgemeine Klimaschutzbelange

In die Klimaschutzthematik ist u. a. aufgrund der Fridays for Future-Bewegung, aber auch aufgrund von jüngsten Hitze- und Starkregenereignissen und dem aktuellen Welt-Klimaschutzbericht (Weltklimarat der Vereinten Nationen IPCC 2021) viel Bewegung gekommen. Der aktuelle IPCC-Bericht stellt u. a. fest:

„Der vom Menschen verursachte Klimawandel wirkt sich bereits auf viele Wetter- und Klimaextreme in allen Regionen der Welt aus. Seit dem Fünften Sachstandsbericht (AR5) gibt es stärkere Belege für beobachtete Veränderungen von Extremen wie Hitzewellen, Starkniederschlägen, Dürren und tropischen Wirbelstürmen sowie insbesondere für deren Zuordnung zum Einfluss des Menschen.“¹¹

In weiten Teilen von Wissenschaft und Bevölkerung besteht Einsicht darüber, dass ein grundlegendes und schnellstmögliche Umdenken und Handeln erforderlich ist. Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrifft auch die Stadtplanung. Die planenden Kommunen sind dabei aus ureigenem Interesse gefordert, auch im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen für den lokalen und globalen Klimaschutz und die Klimaanpassung zu ergreifen; dementsprechend auch Maßnahmen, die über die unmittelbaren planbedingten Auswirkun-

¹¹ UN-Weltklimarat (IPCC): Sechster IPCC-Sachstandsbericht (AR6), Beitrag von Arbeitsgruppe I: Naturwissenschaftliche Grundlagen, Hauptaussagen, Version vom 20.08.2021

gen auf das (Klein-) Klima hinausgehen. Dies erfolgt in der vorliegenden Planung durch entsprechende Festsetzungen. Siehe hierzu insbesondere Kapitel 2.3.1.

2.2.2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut		Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••
	○ Verlust von je einem Brutrevier für die Vogelart Feldsperling und Gartenrotschwanz	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	•
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	•
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere können sich erhebliche Veränderungen insbesondere durch den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen sowie durch die Veränderung der Standortbedingungen ergeben, insbesondere im Zuge der Bauphase. Darüber hinaus sind auch die zu erwartenden Veränderungen des Artenspektrums infolge geänderter Nutzungen als erheblich einzustufen. Allerdings entstehen in den Baugebieten in der Regel auch neue, im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung teilweise auch arten- und strukturreiche Lebensräume für die Arten des heterogenen ländlichen Siedlungsraumes. Zudem werden auch wertgebende Biotope erhalten und aufgewertet (siehe Kapitel 2.3.1).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzungen oder Tötungen europarechtlich geschützter Tierarten könnten sich insbesondere ergeben im Zuge der Bauphase durch die Beseitigung von Gehölzbeständen während der Brutzeit, aber auch bei der allgemeinen Baufeldräumung.

Durch die Terminierung der Bauarbeiten, insbesondere durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung, lassen sich die Beeinträchtigungen für die Fauna jedoch deutlich vermindern. Für die Vogelarten Feldsperling und Gartenrotschwanz ist jedoch der Verlust je eines Brutreviers zu erwarten. Hierfür sind als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) an geeigneten Standorten je Brutpaar drei artspezifische Nisthilfen anzu bringen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten.

2.2.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut		Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•

Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase		
	○ Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes gefördert werden.	•

Bewertung: *** sehr erheblich/ ** erheblich/ * wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die Planung ergeben sich bezüglich der Biologischen Vielfalt keine erheblichen Auswirkungen für das Plangebiet und seine Umgebung, zumal die für das Schutzgut wertvollen Bereiche überwiegend erhalten und entwickelt werden.

2.2.2.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	Erheblichkeit
Landschaft	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	**
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	**
Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase		
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	**
	○ Zunahme des KFZ-Verkehrs	•

Bewertung: *** sehr erheblich/ ** erheblich/ * wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes und die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente (z. B. von Gehölzstrukturen und Grünlandflächen) sind als erheblich einzustufen. Insbesondere aufgrund der im Plangebiet geplanten umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen kann eine insgesamt harmonische Eingliederung in das Landschaftsbild erreicht werden.

2.2.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	•
	○ Beeinträchtigung durch Überplanung von kulturhistorisch wertvollen Plaggeneschböden	**
	○ Mögliche Beschädigung / Beeinträchtigung erdverlegter Ver- und Entsorgungsleitungen	•
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-
Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase		
	○ Beeinträchtigung von Richtfunktrassen	•
	○ Hochwassergefährdung durch Starkregen / HQextrem der Hase	•
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-

Bewertung: *** sehr erheblich/ ** erheblich/ * wenig erheblich/ - nicht erheblich

Es erfolgt eine Festsetzung im B-Plan, die regelt, wie bei Bodenfunden zu verfahren ist. Zudem werden im B-Plan Hinweise zur Berücksichtigung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und Richtfunkstrecken gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Kultur- und Sachgüter sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

2.2.2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen

Neben den Wechselwirkungen werden in diesem Kapitel auch etwaige kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete beurteilt.

Es laufen ansonsten derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Stadt Bersenbrück, die erhebliche kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben.

Bei den Bauleitplanverfahren der Stadt Bersenbrück werden ansonsten etwaige zu erwartende kumulierende Auswirkungen umfangreich berücksichtigt, insbesondere im Rahmen der zu erwartenden Immissionsbelastungen durch Straßenverkehr sowie bei der Ermittlung/Behandlung/Rückhaltung des planbedingt anfallenden Oberflächenwassers. Auch im Zuge der Beurteilung der Belange der anderen Schutzgüter, insbesondere von Flora, Fauna und Landschaftsbild, wird dies ggf. berücksichtigt.

Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	Erheblichkeit
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	<p>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Artenschutzrechtliche Gutachten zum vorliegenden B-Plan wurde vom gleichen Gutachterbüro erstellt wie für die nahegelegene und bereits rechtskräftige 1. Änd. des B-Plans Nr. 61 „Gewerbegebiet nördlich der Max Planck-Straße“ der Stadt Bersenbrück. <p>Für die Wasserwirtschaft werden die zu erwartenden Versiegelungen aller Planungen der Stadt, insbesondere auch der vorstehend genannten B-Planänderung, im jeweiligen Verfahren umfassend berücksichtigt.</p> <p>Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen.</p>	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. <p>Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben.</p>	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Verminderung von kaltluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung und einer geringeren Luftfeuchte sowie eine geringfügige Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat. 	•
Schutzgut	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Emissionen von privaten und gewerblichen Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, 	•

	Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen.	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzungen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen. 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Auswirkungen durch Hochwasser bei einem seltenen Hochwasserereignis (z. B. HQextrem der Hase) kann u. a. zu Beeinträchtigungen der Gesundheit von Menschen (z. B. bei vom Hochwasser ausgelösten Gefahrgutfreisetzungen), zu erheblichen Schäden an Kultur- und Sachgütern sowie zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (z. B. durch Verunreinigung, Erosion, Schadstoffeintrag) führen. 	•

Bewertung: *** sehr erheblich/ ** erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Umweltfolgen möglicher Wechselwirkungen sowie kumulierende Auswirkungen unter Berücksichtigung anderer Planungen werden bei den jeweiligen Bauleitplanungen der Stadt Bersenbrück ausreichend berücksichtigt (insbes. hinsichtlich Artenschutz, Eingriffsregelung, Emissionsschutz und Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser). Bezüglich anderer Kriterien und Schutzgüter sind sie insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen. Ein weitergehender oder besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich.

Es liegen keine sonstigen Hinweise vor hinsichtlich sonstiger Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben könnten oder die im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.

2.2.2.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereichen für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen **erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben. Diese Beurteilung erfolgt nachfolgend, soweit die entsprechenden Auswirkungen noch nicht in anderen Kapiteln dieses Umweltberichtes enthalten sind.

Auszug aus dem BauGB: § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe:

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Die nachfolgende tabellarische Beschreibung der Auswirkungen erstreckt sich soweit wie möglich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Untersuchungskriterien	Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe e bis h (siehe oben)
aa) des Baus und des Vorhandenseins der ge-	Der vorliegende B-Plan ist ein Angebotsbebau-

planten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	<p>ungsplan. Besonders risikoträchtige Vorhaben sind derzeit nicht ersichtlich. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.</p> <p>Bei Hinweisen auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten (insbes. Vögel oder Fledermäuse) sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen vorzusehen.</p> <p>Grundsätzlich sind die entsprechenden Auswirkungen ansonsten auch im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.</p>
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Siehe bei den jeweiligen Schutzgütern des UWB. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belastungen,	Siehe Schutzgut Mensch. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auszugehen. Bau- und betriebsbedingt sind keine unverhältnismäßig großen oder problematischen Abfälle zu erwarten. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Im Plangebiet wird eine Erschließung vorgesehen, die eine ausreichende Zuwegung auch für Not- und Rettungsfahrzeuge ermöglicht. Hierdurch werden bei Unfällen, Katastrophen oder größeren Bränden die Handlungsmöglichkeiten der Rettungs- und Einsatzkräfte gewährleistet (ansonsten siehe Schutzgut Mensch). Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Siehe Schutzgut Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Ansonsten siehe Schutzgut Klima. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.	Details der eingesetzten Techniken und Stoffe sind beim derzeitigen Stand der Planung nur ansatzweise und überschlägig bekannt. Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind derzeit nicht ersichtlich.

Abschließend wird dargelegt, inwieweit bei der Planung den Umweltschutzz Zielen der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunalen Ebene Rechnung getragen wurde:

Umweltziele	Berücksichtigung im Zuge der Planung
Vorgaben der TA Luft und TA Lärm; BlmSchG; GIRL (Ziele: u. a. Ermöglichen gesunden Wohnens und Arbeitens, Schutz der Umwelt)	Vermeidung erheblicher Emissionen; Umfangreiche Berücksichtigung, insbesondere beim Schutzgut Mensch
BNatSchG, NAGBNatSchG, FFH-RL (Ziele: u. a. Schutz von Naturhaushalt und Landschaftsbild; Sicherung des Schutzgebietssystems Natura 2000, Biotopverbund)	Umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft
Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz (Ziele: u. a. Schutz von Grund- und Oberflächen- gewässern; Schutz vor Hochwasser)	Schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers; keine Bebauung von Flächen in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten, ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern
Bundesbodenschutzgesetz (Ziele: u. a. Schutz von Böden mit besonderen Wertigkeiten, Vermeidung unnötiger Versiegelung)	Die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird begrenzt und abhängig gemacht von ökologischen Bauweisen (wasserdurchlässige Bauweisen von Stellplätzen und sonstigen Pflasterflächen).

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die angedachten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgelistet.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Stadt Bersenbrück plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden.

Schutzgut Mensch

Verkehrsimmissionen

Nach den Berechnungsergebnissen des Fachbeitrags Schallschutz zum Verkehrslärm ergeben sich im Nahbereich der B 68 und der Bahnstrecke Überschreitungen der Orientierungswerte für Gewerbegebiete (65/55 dB(A) tags/nachts). Der Schallgutachter empfiehlt, zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen in den Bereichen der Gewerbegebiete (GE), in denen Lärmpegel oberhalb 55 dB(A) nachts zu erwarten sind, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter auszuschließen. In den GE-Bereichen in denen Lärmpegel oberhalb 65 dB(A) tags zu erwarten sind, sollen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen werden.

Diesen Empfehlungen des Gutachters wurden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Sofern diese Festsetzung eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen zu erwarten (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Die Stadt erkennt dabei an, dass es auch unterhalb von Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerten zu Störwirkungen durch Lärm kommen kann. Im Rahmen der Gesamtabwägung zur vorliegenden Planung stuft die Stadt diese unterschwelligen Lärmeinwirkungen jedoch als insgesamt zumutbar ein.

Gewerbliche Immissionen (Betriebsphase)

Zur Berücksichtigung des Gewerbelärms wurde das Plangebiet entsprechend den Empfehlungen des Schallgutachters in vier Teilflächen unterteilt und mit Emissionskontingenten ver-

sehen, die an den relevanten Immissionsorten keine Überschreitungen der zulässigen Richtwerte verursachen.

Sofern die Vorgaben der Festsetzung eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Gewerbelärm zu erwarten (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase). Weitere Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Die Festsetzung der Gewerbe-Emissionskontingente erfolgt auf Basis des jüngst geänderten § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB. Nach der neu eingeführten Alternative (bb) können nun Gebiete festgesetzt werden, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BlmSchG bestimmte Geräuschimmissionskontingente nicht überschritten werden dürfen.

Die eher komplizierte, bislang nur gemäß § 1 Abs.4 BauNVO mögliche Festsetzung von Emissionskontingenten durch entsprechende Gliederung eines Gewerbe- oder Industriegebietes wird vorliegend nicht angewendet.

Grundsätzlich sind bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen u. a. auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) und die hierauf basierenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (z. B. TA Lärm) sowie die darin enthaltenden Immissionswerte (Grenzwerte, Richtwerte etc.) zu beachten.

Hochwasser- und Starkregen gefahren

Das Entwässerungskonzept¹² sieht vor, das Oberflächenwasser aus dem GEe1 vorbehandelt in einem Regenwasserrückhaltebecken (RRB) innerhalb des GEe1 zu sammeln und dann gedrosselt über einen neuen Regenwasserkanal zum neu geplanten RW-Kanal in der Lohbecker Straße abzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den B-Plan aufgenommen.

Von dem RRB aus wird das Oberflächenwasser über die Regenwasserkanalisation einem bestehenden Regenwasserrückhaltebecken zugeleitet, aus dem es gedrosselt in einen vorhandenen Bahnseitengraben eingeleitet wird. Der Bahnseitengraben mündet schließlich weiter nördlich in den Mühlenbach Rüssel.

Das in den GEe 2 und GEe 3 anfallende Oberflächenwasser kann und soll auf den Gewerbegrundstücken dezentral versickert werden. Das Oberflächenwasser der an das GEe 2 u. 3 grenzenden Verkehrsflächen soll über Mulden-Rigolen innerhalb des Straßenkörpers versickert werden. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den B-Plan aufgenommen.

Durch diese geplanten Maßnahmen kann die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers grundsätzlich sichergestellt werden.

Für Starkregenereignisse wird den zünftigen Bauherrn ebenfalls aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich zu beachten. In den Hinweisen des B-Plans wird auf die Risiken durch Hochwasser hingewiesen.

Sofern die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden und die im B-Plan festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, können Hochwassergefahren (insbesondere Gefährdungen von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachschäden) weitgehend vermieden werden.

Erholungsnutzung

Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen durch der Erholungsnutzung durch den teilweisen Erhalt gliedernder Landschaftselemente sowie durch die Neuanlage öffentlicher Grünflächen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

¹² IBT Ingenieure + Planer: Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung B-Plan Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil IV“ der Stadt Bersenbrück, Osnabrück, 23.11.2022

Schutzgüter Boden und Fläche

Die zulässige Grundfläche wird auf eine Grundflächenzahl von 0,6 begrenzt. Darüber hinaus erfolgt auch eine Beschränkung der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche auf 30 %. Diese zulässige Überschreitung wird zudem abhängig gemacht von „ökologischen Bauweisen“ (wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigungen). Soweit möglich und bautechnisch sinnvoll wird grundsätzlich eine wasserdurchlässige Bauweise für Stellplätze etc. empfohlen.

Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen können Eingriffe in das Schutzgut Boden verhindert werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden Beiträge zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche geleistet. Gleichzeitig werden Eingriffe in das Schutzgut Boden verhindert (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und der Betriebsphase).

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche wird zudem gemindert durch eine kompakte Bebauung und eine Minimierung der Straßenbreiten – bei allerdings gut bebaubaren Grundstücken und ausreichenden Straßenquerschnitten für die maßgeblichen Begegnungsfälle und genügend Raum für die Verlegung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

Schutzgut Wasser

Das anfallende Schmutzwasser kann über die bestehende und die neu geplante Schmutzwasserkanalisation der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden. Insgesamt können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut während der Betriebsphase damit vermieden werden.

Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Gemäß der Baugrunduntersuchungen sind die anstehenden Böden nur teilweise für eine Versickerung von Oberflächenwasser geeignet.

„Im südlichen Teil des B-Plangebietes sind die Böden für eine Versickerung eher ungeeignet. Das Entwässerungskonzept für den B-Plan sieht deshalb vor, das Oberflächenwasser von der südlichen Gewerbefläche (im Übersichtsplan orange eingefärbt) gedrosselt über einen neuen Regenwasserkanal zum neu geplanten RW-Kanal in der Lohbecker Straße abzuleiten. Von dort gelangt das Oberflächenwasser über die Regenwasserkanalisation in der Max-Planck-Straße zu einem vorhandenen Regenrückhaltebecken, aus dem es im weiteren Verlauf gedrosselt in einen vorhandenen Bahnseitengraben eingeleitet wird. Der Bahnseitengraben mündet schließlich weiter nördlich in den Mühlenbach Rüssel. Da der Regenwasserkanal in der Max-Planck-Straße bis zum RRB bereits stark ausgelastet ist, sieht das Entwässerungskonzept für die erst vor kurzem erschlossenen Flächen südwestlich der Lohbecker Straße und nördlich der Werner-von-Siemens-Straße bereits eine dezentrale Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken vor. Der neue Regenwasserkanal in der Lohbecker Straße ist folglich nur für die Ableitung von Oberflächenwasser von der Verkehrsfläche bemessen worden. Dieses Konzept soll im südlichen Teil des B-Plangebietes entsprechend fortgeschrieben werden, indem das Oberflächenwasser auf dem südlichen Grundstück in einem RRB gesammelt und gedrosselt in den RW-Kanal in der Erschließungsstraße abgeleitet wird.“

Im zweiten Teilbereich, dem nördlichen B-Plangebiet, sind die anstehenden Böden hingegen versickerungsfähig. Neben der Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken ist hier zusätzlich eine Versickerung des auf der Erschließungsstraße anfallenden Oberflächenwassers in Mulden-Rigolen in der Straße vorgesehen.“¹³

Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen ist eine Vorbehandlung des Oberflächenwassers erforderlich.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß §§ 8 - 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Details sind

¹³ IBT Ingenieure + Planer: Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung B-Plan Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil IV“ der Stadt Bersenbrück, Osnabrück, 23.11.2022, S. 4 - 5.

der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung und dem integrierten Bodengutachten zu entnehmen. Beide sind Anlagen des Umweltberichts.

Aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes wird zudem empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich zu beachten. Die Hinweise im B-Plan enthalten einen entsprechenden Passus.

Schutzgut Klima / Luft

Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Die globalen Klimaveränderungen sind zunehmend auch in Deutschland spürbar u. a. durch Starkregenereignisse und Dürreperioden mit entsprechenden konkreten Auswirkungen auf die Umweltbelange (u. a. Gefährdungen für Mensch und Tier durch Überschwemmungen, Überlastung von Entwässerungssystemen, Zerstörung von Kultur- und Sachgütern, Bodenerosion und -austrocknung, Grundwasserabsenkungen, Trinkwasserknappheit etc.). Zur Minimierung dieser Auswirkungen wurden Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen:

Festsetzung von Grünflächen und Pflanzbindungen

Es erfolgt die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen sowie mehreren Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Der Erhalt und die Neuanlage von Gehölzbeständen und von sonstigen naturnahen Frei- und Grünflächen dienen insbesondere auch der Minimierung bzw. Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft. Im Vergleich zu einer möglichen Bebauung ergibt sich hierdurch eine erhebliche Verminderung der Belastungen des lokalen Stadtklimas (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphase).

Dezentrale Versickerung des Oberflächenwassers:

Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Gemäß der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung und der in diesem Zusammenhang erstellten Baugrunduntersuchung sind die im Plangebiet anstehenden Böden teilweise für eine Versickerung von Oberflächenwasser geeignet. Dementsprechend wurde u.a. festgesetzt, dass dort wo eine Versickerung möglich ist, das Oberflächenwasser der Baugrundstücke und der öffentlichen Verkehrsflächen über entsprechende Versickerungseinrichtungen dezentral zu versickern ist. Durch die Versickerung können u.a. Kanalsysteme entlastet, die Grundwasserneubildung gefördert, die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens erhalten und das Kleinklima verbessert werden.

Gebäudebezogene Klimaschutzmaßnahmen:

Zu den bedeutsamsten Klimaschutzzielen gehört die Vermeidung bzw. Verringerung des Anteils von Treibhausgasen wie z. B. CO₂. Dementsprechend sollte u.a. der Wärme- und Strombedarf von Gebäuden möglichst aus erneuerbaren Energien wie z. B. der Sonnenenergie, stammen.

In Hinblick auf die insbesondere auch dem Klimaschutz dienende solarenergetische Optimierung von Gebäuden werden auch an den Bebauungsplan als planungsrechtliche Grundlage für Hochbauten bestimmte Anforderungen gestellt. Hierbei sind die Ausrichtung der Gebäude zur Sonne, die Verschattungsfreiheit von Fenstern, Wand- und Dachflächen sowie die Dachform und -neigung besonders wichtig¹⁴.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes wurden u.a. so getroffen, dass sie einer solarenergetischen Gebäudeoptimierung nicht entgegenstehen. So wird z.B. auf die Vorgabe der Stellung baulicher Anlagen sowie ungünstiger Dachneigungen verzichtet.

Zulässig sind Gebäude in abweichender Bauweise (Baukörperlängen auch über 50 m zulässig) mit einer maximalen Höhe von 15 m, so dass grundsätzlich auch eine solarenergetisch gewünschte höhere Kompaktheit der Gebäude möglich ist. Außerdem wird hinsichtlich der

¹⁴ vgl: Faltblatt "Solarenergie im Planungs- und Baurecht" der Studiengemeinschaft für Fertigung e.V., Wiesbaden, Bearbeiter: Dipl.-Ing. Peter Goretzki

Anbringung von Solaranlagen auf entgegenstehende Festsetzungen verzichtet. Insgesamt können die Bauherren also ihre Gebäude unter Berücksichtigung einer möglichst optimalen solarenergetischen Nutzung konzipieren.

Auf Festsetzungen zu Photovoltaikanlagen auf Dachflächen wurde verzichtet, da gemäß § 32a NBauO bereits entsprechende Anlagen auf Dächern gefordert werden. Danach sind seit dem 01.01.2023 bei der Errichtung von überwiegend gewerbl. genutzten Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Gleiches gilt seit dem 01.01.2024 für sonstige Gebäude und seit dem 01.01.2025 auch für Wohngebäude. Zudem sind gem § 32a NBauO auch Stellplatzanlagen mit mehr als 25 Stellplätzen mit einer Photovoltaikanlage zu überbauen. Diese „Solarpflichten“ gelten nur dann nicht, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
2. technisch unmöglich ist,
3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder
4. auf der Dachfläche Solarenergieanlagen zur Erzeugung thermischer Energie errichtet werden sollen oder worden sind.

Auf weitergehende zwingende Vorgaben hat die Stadt Bersenbrück vorliegend bewusst verzichtet, da Bauzwänge u.a. den Bauwünschen von Bauherren entgegenstehen könnten und zudem mit einem erhöhten Baukostenaufwand einhergehen würden. Hier sollte nach Auffassung der Stadt mit aufklärender Information (u.a. auch zu finanziellen Fördermöglichkeiten) weiterhin auf Freiwilligkeit gesetzt werden.

Die Stadt Bersenbrück ist der Ansicht, dass die vorstehend dargelegten Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz und zur Klimaanpassung dem § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB entsprechen. Danach sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Zudem wird der § 1 Abs. 6 Nr. 7f beachtet, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen sind. Ferner wird der § 1a Abs. 5 BauGB voll berücksichtigt. Danach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen Rechnung getragen werden, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Es erfolgt die Ausweisung mehrerer Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Typen „A“ und „B“ sowie von einer Wasserfläche des Mühlenbach Rüssel. Diese Maßnahmen dienen dem Erhalt von Gewässerabschnitten und Gehölzbeständen sowie Maßnahmen des Biotopverbunds. Entsprechende Festsetzungen werden in den B-Plan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Nutzungsänderungen, bei der Baufeldräumung, Unterhaltungsarbeiten und Erschließungsmaßnahmen werden eine Bauzeitenregelung sowie Vorgaben für eine insektenfreundliche Beleuchtung in den B-Plan aufgenommen. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (bei der Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens) sicherzustellen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).
- Festgesetzt werden im B-Plan zudem Bindungen für Bepflanzungen, die u. a. die Anzahl, die Art und die Qualität von Gehölzen vorschreiben, welche innerhalb der Verkehrsflächen und der privaten Baugrundstücke anzupflanzen sind (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

- Zum Schutz von Pflanzen und Tieren erfolgt zudem im B-Plan eine örtliche Bauvorschrift, die vegetationsfeindliche Schotter-, Splitt- oder Kiesflächen in Vorgartenbereichen ausschließt (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).
- Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Listen aus Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts zu verwenden. Für nicht festgesetzte Anpflanzungen können auch andere, insbesondere klimaresiliente Gehölzarten verwendet werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Schutzgut Landschaft

Es erfolgt ein sehr umfangreicher Erhalt von wertgebenden Landschaftselementen wie einer Feldhecke entlang der Bahntrasse sowie dem Mühlenbach Rüssel mit randlichen Gehölzbeständen. Darüber hinaus erfolgen Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Diese Maßnahmen sind zuvor bereits für das Schutzgut Flora und Fauna ausführlich dargelegt worden. Sie dienen auch der Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen). Zusammen mit den öffentlichen Grünflächen und den unbebauten Freiflächen der Gewerbebetriebe im Plangebiet ergibt sich so eine gute Ein- und Durchgrünung und eine erhebliche Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Durch eine angemessene Bauhöhenbeschränkung und die Steuerung der zulässigen Flächenversiegelung können die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes insgesamt minimiert werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG wird in den Planunterlagen ebenfalls hingewiesen. Zudem erfolgt ein Hinweis im B-Plan, dass auf vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Richtfunktrassen Rücksicht zu nehmen ist (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können so voraussichtlich vermieden werden.

2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Die im B-Plan ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Typen „A“ und „B“ dienen in erster Linie dem Erhalt von schutzwürdigen Biotopstrukturen.

Die im B-Plan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen, Wasserflächen und Gewässerrand- und Räumstreifen dienen vorrangig dem Erhalt und Schutz sowie der Sicherung der hydraulischen Funktionen des Mühlenbach Rüssel.

Entsprechende Festsetzungen werden in den B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus werden Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) in den Plan aufgenommen (siehe dazu ergänzend auch die Ausführungen in Kapitel 2.3.1 dieses UWB).

Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze der nachfolgenden Listen zu verwenden. Für nicht festgesetzte Anpflanzungen können auch andere, insbesondere klimaresiliente Gehölzarten verwendet werden. Die nachfolgenden Artenlisten geben eine Auswahl geeigneter Gehölzarten- und -sorten für die festgesetzten Anpflanzungen vor. Sie orientieren sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfassen im Wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten und Sorten, wobei sich diese Auswahl insbesondere auch an den derzeitigen Erkenntnissen zur Toleranz der Arten und Sorten auf die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels orientiert.

Standortheimische Gehölze und stadt-klimafeste, klimaresiliente Gehölzarten

In der Regel sollten in Gärten und Grünflächen grundsätzlich nach wie vor vorzugsweise standortheimische Gehölze verwendet werden, u. a. da an diese Arten auch die überwiegende Zahl der heimischen Tierarten und Pilze etc. angewiesen ist.

Bäume		Sträucher	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Euonymus europaeus</i>	Europ. Pfaffenhütchen
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Prunus padus</i>	Gew. Traubenkirsche	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide	<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere	<i>Viburnum opulus</i>	Wasserschneeball
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme		
<i>Taxus baccata</i>	Eibe		
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde		
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	-	Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	-	Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	-	Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	-	Birne
<i>Prunus domestica</i>	-	Pflaume	<i>Juglans regia</i>	-	Walnuß
<i>Malus domestica</i>	-	Apfel			

Neben den vorzugsweise zu verwendenden standortheimischen Gehölzen der obigen Listen können auch weitere, insbesondere stadtklimafeste bzw. an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels angepasste, klimaresiliente Gehölzarten verwendet werden. Für Anpflanzungen im Übergang in die freie Landschaft sollten jedoch nach wie vor vorzugsweise die heimischen Arten verwendet werden.

Uneingeschränkt für den Straßenseitenraum geeignete stadtclimafeste Bäume - Arten und besonders geeignete Zuchtsorten (Auswahl aus GALK-Straßenbaumliste vom 23.06.2021)

Botanischer Name / Sorte:	Deutscher Name:
<i>Acer campestre „Elsrijk“</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides „Columnare“</i>	Säulenförmiger Spitzahorn
<i>Alnus x spaethii</i>	Purpurerle
<i>Amelanchier arborea „Robin Hill“</i>	Felsenbirne
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Carpinus betulus „Fastigiata“</i>	Pyramiden-Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche

<i>Fraxinus ornus „Rotterdam“</i>	Blumenesche
<i>Gleditsia triacanthos „Skyline“</i>	Dornenlose Gleditschie
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Malus tschonoskii</i>	Wollapfel
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Prunus padus „Schloss Tiefurt“</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus x schmittii</i>	Zierkirsche
<i>Quercus cerris</i>	Zerr-Eiche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur „Fastigiata“</i>	Pyramiden-Eiche
<i>Quercus robur „Fastigiata Koster“</i>	Pyramiden-Eiche
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia „Bessoninana“</i>	Kegel-Robinie
<i>Robinia pseudoacacia „Nyirsegij“</i>	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia „Sandrajdiga“</i>	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia „Semperflorens“</i>	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia „Umbraculifera“</i>	Kugel-Robinie
<i>Sorbus aria „Magnifica“</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus intermedia „Brouwers“</i>	Oxelbeere
<i>Sorbus x thuringiaca „Fastigiata“</i>	Thüringische Säulen-Mehlbeere
<i>Tilia cordata „Greenspire“</i>	Amerikanische Stadtlinde
<i>Tilia cordata „Rancho“</i>	Amerikanische Stadtlinde
<i>Tilia tomentosa „Brabant“</i>	Brabanter Silberlinde
<i>Tilia x europaea „Euchlora“</i>	Krimlinde
<i>Tilia x europaea „Pallida“</i>	Kaiserlinde
<i>Tilia x flavescens „Glenleven“</i>	Kegellinde
<i>Ulmus x hollandica „Lobel“</i>	Schmalkronige Stadtulme

Sonstige für Gärten und Grünflächen geeignete, stadt-klimafeste bzw. klimaresiliente Gehölzarten:

Bäume		Sträucher	
<i>Acer monspessulanum</i>	Felsen-Ahorn	<i>Amelanchier lamarkii</i>	Kupfer-Felsenbirne
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie	<i>Amelanchier ovalis</i>	Gew. Felsenbirne
<i>Catalpa bignonioides</i>	Trompetenbaum	<i>Buddleja alternifolia</i>	Schmetterlingsflieder
<i>Celtis australis</i>	Europ. Zürgelbaum	<i>Buddleja davidii</i>	Sommerflieder
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	<i>Eleagnus angustifolia</i>	Schmalblättrige Ölweide
<i>Crataegus carrierei</i>	Apfeldorn	<i>Euonymus alatus</i>	Korkflügelstrauch
<i>Crataegus crus-galli</i>	Hahnendorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Lederhülsenbaum	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Ginkgo biloba</i>	Fächerblattbaum	<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer		
<i>Pinus nigra</i>	Schwarz-Kiefer		

2.3.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan stellt für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden qgf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum

Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Plangebiet eine Bestandsaufnahme und Bewertung durchgeführt. Diese Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des „Osnabrücker Kompensationsmodells“ (2016).

Von den Eingriffen des B-Plans Nr. 114 sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| - Vielfalt an biotoptypischen Arten | - Alter |
| - Vorkommen gefährdeter Arten | - Größe |
| - Biotoptypische Ausprägung | - Seltenheit |
| - Vegetationsstruktur | - Gefährdung |
| - Vernetzungsfunktion | - Bedeutung für das Landschaftsbild |
| - besondere Standortbedingungen | - Klimatische Bedeutung |
| - Nutzungs- / Pflegeintensität | - Kulturhistorische Bedeutung |
| - Regenerationsfähigkeit | |

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind derzeit nicht zu erwarten. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zeigt detailliert den Umfang des Vorhabens und macht konkrete Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.

Die Bestimmung der verschiedenen Flächenanteile erfolgte in erster Linie auf Basis von Abgrenzungen der Biotope im Gelände sowie anhand von Luftbildern und den Darstellungen der digitalen Flurkarte (ALK) unter Berücksichtigung des Umlegungsverfahrens. Für die Ermittlung des Neuanlagen- bzw. Restwertes und in Bereichen von überlagerten rechtskräftigen B-Plänen werden die dort planungsrechtlich zulässigen bzw. die festgesetzten Nutzungen für die Bewertung zugrunde gelegt.

Für die Überplanung der rund 292 m junger Wallhecke wurde ein gesonderter Befreiungsantrag der Stadt Bersenbrück beim Landkreis Osnabrück eingereicht (Planungsbüro Dehling & Twisselmann, 12.08.2024).

- Die 292 m junger Wallhecken, die im Plangebiet beseitigt werden, fließen im Bestand mit dem Faktor von **0 Werteinheiten/m²** in die Bilanz ein. Der Verlust wird komplett durch die doppelte Länge neuer Wallhecken berücksichtigt.
- Bei der Ermittlung des Kompensationsrestwertes werden die als Ausgleichsflächen eingeplanten Wallhecken mit dem **Faktor 0 Werteinheiten/m²** belegt. Die Aufwertung dient ausschließlich dem Ausgleich der entfallenden Wallheckenabschnitte von 292 m Länge.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
• Sandacker (AS)	41.036 m ²	1,0	41.036 WE
• Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS)	173 m ²	2,5	433 WE
• Artenarmes Intensivgrünland (GI)	9.683 m ²	1,1	10.651 WE
• Sonstiger Einzelbaum /Baumgruppe in UW (HBE), zwei Stück mit je 100 m ² in einer halbruderalen Gras- und Staudenflur	200 m ²	3,0	600 WE
• Strauch-Baumhecke (HFM)	497 m ²	2,8	1.392 WE
• Neu angelegte Wallhecke (HWN): ca. 292 m lang	1.479 m ²	0	0 WE
• Brücke (OVB), Überfahrt Mühlenbach	24 m ²	0	0 WE
• Straße (OVS), vorhandene Fahrbahn „Am Teich“, asphaltiert	1.140 m ²	0	0 WE
• Weg (OVW), geschotterter Fahrbahnabschnitt der Straße „Am Teich“	583 m ²	0,3	175 WE
• Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) im Straßenseitenraum der Straße „Am Teich“	2.003 m ²	1,2	2.404 WE
• Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM), sonstige Krausäume und halbruderale Gras- und Staudenflure	324 m ²	1,3	421 WE
Gesamtgröße	57.142 m²	Eingriffsflächenwert	57.112 WE

Bei einer Gesamtgröße von 34.202 m² ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 57.112 Werteinheiten (WE).

Ermittlung des Kompensationsrestwerts

Nachfolgend wird der Bioprestwert (bzw. der Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes) ermittelt.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
• eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe 1 bis 3): zul. Grundfläche GRZ 0,6 x 47.110 m ² , (Biotoptyp: OGG)	28.266 m ²	0	0 WE
• eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe 1 bis 3): zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl um 30 % (28.266 m ² x 0,3), (Biotoptyp: OGG)	8.480 m ²	0,3	2.544 WE
• eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe 1 bis 3): sonstige Außenanlagen, (Biotoptyp: OGG/PH)	10.364 m ²	1,0	10.364 WE
• Straßenverkehrsflächen, Erschließungsstraßen (Biotoptyp: OVS)	6.804 m ²	0	0 WE
• Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: private Verkehrsfläche, (Biotoptyp: OVS mit randlich UHM)	1.381 m ²	im Mittel 0,5	691 WE
• Wasserflächen (Mühlenbach Rüssel) mit rund 10 % Wertverlust, (Biotoptyp: FMS)	147 m ²	2,2	323 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „A“: Erhalt bachbegleitender Gehölzbestände und naturnaher Gewässerufer, Biotopverbund (öffentliche) mit rund 10 % Wertverlust, (Biotoptyp: HFM)	251 m ²	2,5	628 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „B“: Erhalt einer naturnahen Feldhecke, Biotopverbund (privat) mit rund 10 % Wertverlust, (Biotoptyp: HFM)	219 m ²	2,5	548 WE
• öffentliche Grünflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Gewässerrand- und -räumstreifen, (Biotoptyp: UHM)	182 m ²	1,3	237 WE
• öffentliche Grünflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Parkanlage, (Biotoptyp: PA)	1.048 m ²	1,0	1.048 WE
Gesamtgröße	57.142 m²	Neuanlagenwert	16.383 WE

Ermittlung des Kompensationsdefizits

Das Kompensationsdefizit ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Neuanlagenwert bzw. dem Biotoprestwert des geplanten Baugebietes und dem Eingriffsflächenwert.

Bilanz:	Eingriffsflächenwert	57.112 WE
	Neuanlagenwert	- 16.383 WE
	Defizit	40.729 WE

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffs im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **40.729 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf externen Flächen durchgeführt werden (Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen aus Bau- und Betriebsphasen).

2.3.4 Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•		
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	••	Innerhalb des Plangebietes werden Wohnungen für Aufsichts- und Belehrungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausgeschlossen. Entsprechend den Empfehlungen des Schallgutachters werden in den GE-Bereichen, in denen Lärmpegel oberhalb 65 dB(A) tags zu erwarten sind, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen. Hierzu wurden entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen getroffen.	nicht erforderlich
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••	Für die vorliegende Planung erfolgt eine Geräuschkontingentierung. Dabei wurde das Plangebiet in vier Teilflächen unterteilt und mit Emissionskontingenten versehen, die an den relevanten Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes keine Überschreitungen der zulässigen Richtwerte verursachen. Vorbelastungen durch benachbarte Gewerbegebiete wurden berücksichtigt. Sofern diese im B-Plan textlich festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, sind keine erheblichen	nicht erforderlich

			Auswirkungen durch Gewerbelärm außerhalb des Plangebietes zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes werden Wohnungen für Aufsichts- und Belegschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausgeschlossen um Nutzungskonflikte innerhalb des GE möglichst zu vermeiden.	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Hochwassergefährdung durch Starkregen 	(••)	<p>Gemäß des Entwässerungskonzept¹⁵ sind wasserwirtschaftliche Maßnahmen geplant, die die schadlose Ableitung / Versickerung des planbedingt anfallenden Oberflächenwassers gewährleisten. Diese Maßnahmen wurden in die textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgenommen.</p> <p>Für Starkregenereignisse wird den zünftigen Bauherrn ebenfalls aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich zu beachten. In den Hinweisen des B-Plans wird auf die Risiken durch Hochwasser hingewiesen.</p> <p>Sofern die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden und die im B-Plan festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, können Hochwassergefahren (insbesondere Gefährdungen von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachschäden) weitgehend vermieden werden.</p>	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc. 	••	Bindung der zulässigen Überschreitung der GRZ an „ökologische“ Bauweisen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung 	••	Die zulässige Grundfläche wird auf eine Grundflächenzahl von 0,3 begrenzt. Zudem wird die zulässige Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf 30 % begrenzt und von ökologischen (wasserdurchlässigen) Bauweisen abhängig gemacht; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Inanspruchnahme von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und hoher kulturgechichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) 	••	vollständige naturschutzrechtliche Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich

¹⁵ IBT Ingenieure + Planer: Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung B-Plan Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil IV“ der Stadt Bersenbrück, Osnabrück, 23.11.2022

Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen 	••	Minimierung der Straßenbreiten bei allerdings gut bebaubaren Grundstücken und ausreichenden Straßenquerschnitten für die maßgeblichen Begegnungsfälle; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen 	••	Minimierung des Flächenbedarfs durch kompakte Bebauung	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schaffung von Raum für eine gewerbliche Nutzung entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung 	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beeinträchtigung von Gewässerabschnitten durch Verfüllung oder Verrohrung 	••	Die Gewässerabschnitte und naturnahen Randbereiche werden überwiegend zur Erhaltung festgesetzt und in naturnahe Grünzüge integriert. Es erfolgt nur eine Querung auf rund 10 m Breite.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung 	••	Teils schadlose Ableitung des Oberflächenwassers in ein ausreichend dimensioniertes RRB und teils Versickerung vor Ort. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate 	••	Der zulässige Versiegelungsgrad wird soweit wie möglich beschränkt; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung 	••	Verminderung der Beeinträchtigung durch den weitgehenden Erhalt von Grünstrukturen, im B-Plan werden zudem zahlreiche Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz festgesetzt (Ausweisung von Grünflächen, dezentrale Versickerung des Oberflächenwassers, Pflanzbindungen, Verbot von Schottervorgärten etc.) vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für 	••	Die wertgebenden Gehölzbestände und Gewässerabschnitte werden weitgehend zur Erhaltung festgesetzt	nicht erforderlich

	Pflanzen und Tiere		und durch zusätzliche Grünflächen ergänzt. Durch die Festsetzung weiterer Durchgrünungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen reduziert werden; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	siehe oben	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Beseitigung von Gehölzen	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Beseitigung von Gehölzen	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenpektrums durch Nutzungsänderung	••	Es erfolgt ein teilweiser Erhalt wertvoller Biotopstrukturen, die Vorgabe von Pflanzgeboten sowie die Ausweisung öffentlicher Grünflächen. Durch diese Maßnahmen können Beeinträchtigungen reduziert werden; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verlust von je einem Brutrevier für die Vogelarten Feldsperling und Gartenrotschwanz	••	Bereitstellung von drei geeigneten Nisthilfen für beide Vogelarten	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des Artenpektrums durch Nutzungsänderung	••	siehe oben	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	○ keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
Land-schaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Es erfolgen ein umfangreicher Erhalt von Landschaftsstrukturen und eine vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	s.o.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o.	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	○ Gefahr der Zerstörung / Beschädigung von archäologisch wertvollen Artefakten durch Tiefbaumaßnahmen	••	Die Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land muss rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um in deren Vorfeld archäo-	

			logische Untersuchungen durchführen zu können. Hierzu wurde ein Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen. Ferner wurde ein Hinweis in den B-Plan aufgenommen, wie bei Bodenfunden zu verfahren ist	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beeinträchtigung durch Überplanung von kulturhistorisch wertvollen Plaggeneschböden 	••	Aufnahme eines Hinweises in den B-Plan, wie bei Bodenfunden zu verfahren ist	nicht erforderlich
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine erheblichen 	•	siehe oben	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung: Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf				

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Dabei werden zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. der erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.3.5 Landespflgerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BaugB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **40.729 Werteinheiten** auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden dabei auf den nachfolgend beschriebenen Kompensationsflächen der Stadt Bersenbrück vorgenommen.

2.3.5.1 Kompensationsfläche „C“ am Ostufer der Hase

Eine Teilkompensation des Defizits von **40.729 Werteinheiten** soll auf einer ökologischen Ausgleichsfläche der Stadt Bersenbrück am Ostufer der Hase in der Gemeinde Gehrde OT Rüsfort erfolgen.

„Maßnahmen zur Haserevitalisierung in Gehrde-Rüsfort (Ostufer)“

Die Fläche liegt östlich der Hase in der Gemeinde Gehrde und wurde als Kompensationsfläche „C“ (Änderungsbereich 68/2) in der 68. Änd. FNP SG Bersenbrück dargestellt.

Die Maßnahmenplanung für diese Fläche wurde bereits im Rahmen des B-Plans Nr. 105 der Stadt Bersenbrück beschrieben.

Im Rahmen der Revitalisierung der Haseauen brachte die Stadt Bersenbrück das Flurstück 21 der Flur 10 der Gemarkung Groß Drehle (GUB-001490) und finanzielle Aufwendungen in das Verfahren ein. Das Amt für Landentwicklung wickelte in Absprache mit dem Landkreis Osnabrück (FD Umwelt 7.1 u. 7.2) die Umsetzung der Maßnahmen ab. Die finanziellen Mittel der Stadt Bersenbrück wurden zur Realisierung des Projektes, insbesondere zum Flächenerwerb verwendet. Im Gegenzug erhielt die Stadt Bersenbrück eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit der zukünftigen Grundstückseigentümerin über eine Teilfläche von 6,0 ha. Diese Fläche war entsprechend eines mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmten

Konzeptes herzurichten und extensiv zu unterhalten (s. Verhandlungsniederschrift v. 30.04.2010). Eine zeitliche Befristung wurde nicht vereinbart.

Für die im Rahmen des Naturschutzes auf den 6,0 ha umgesetzten Maßnahmen ergibt sich für die Stadt Bersenbrück ein Ökokonto in Höhe von: **60.000 m² x 1,8 WE/m² = 108.000**

Werteinheiten (ökologische Aufwertung)

Die Maßnahmen werden auf dem neuen Flurstück 99, Flur 1, Gemarkung Rüsfort der Gemeinde Gehrde bereits umgesetzt. Das entsprechende Flurbereinigungsverfahren ist allerdings noch nicht abgeschlossen, die neue Flurstücksbezeichnung und die neue Abgrenzung werden in diesem Kapitel aber bereits dargelegt.

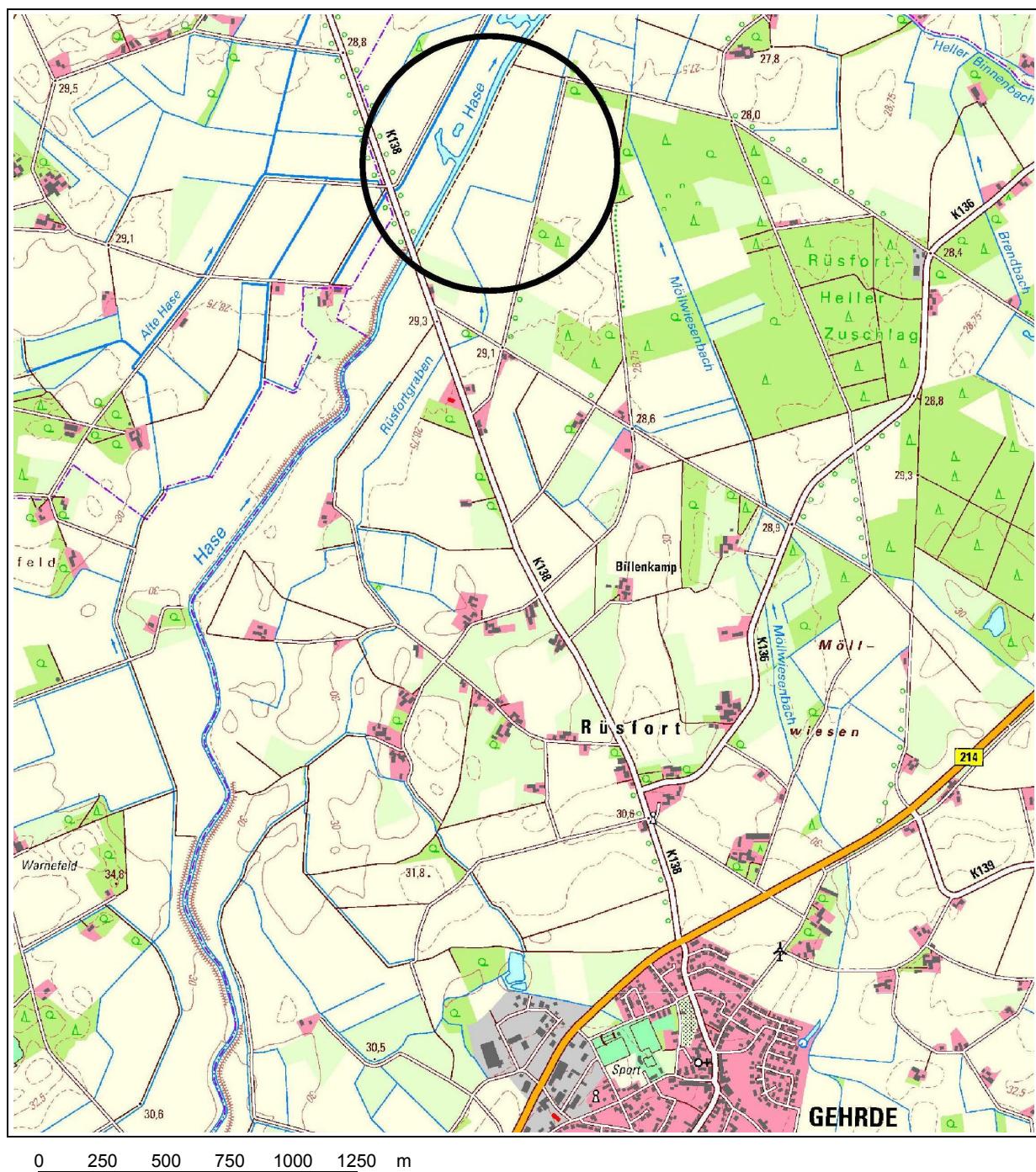
Durch die dingliche Sicherung wird gewährleistet, dass die ökologischen Werteinheiten auf Dauer Bestand behalten.

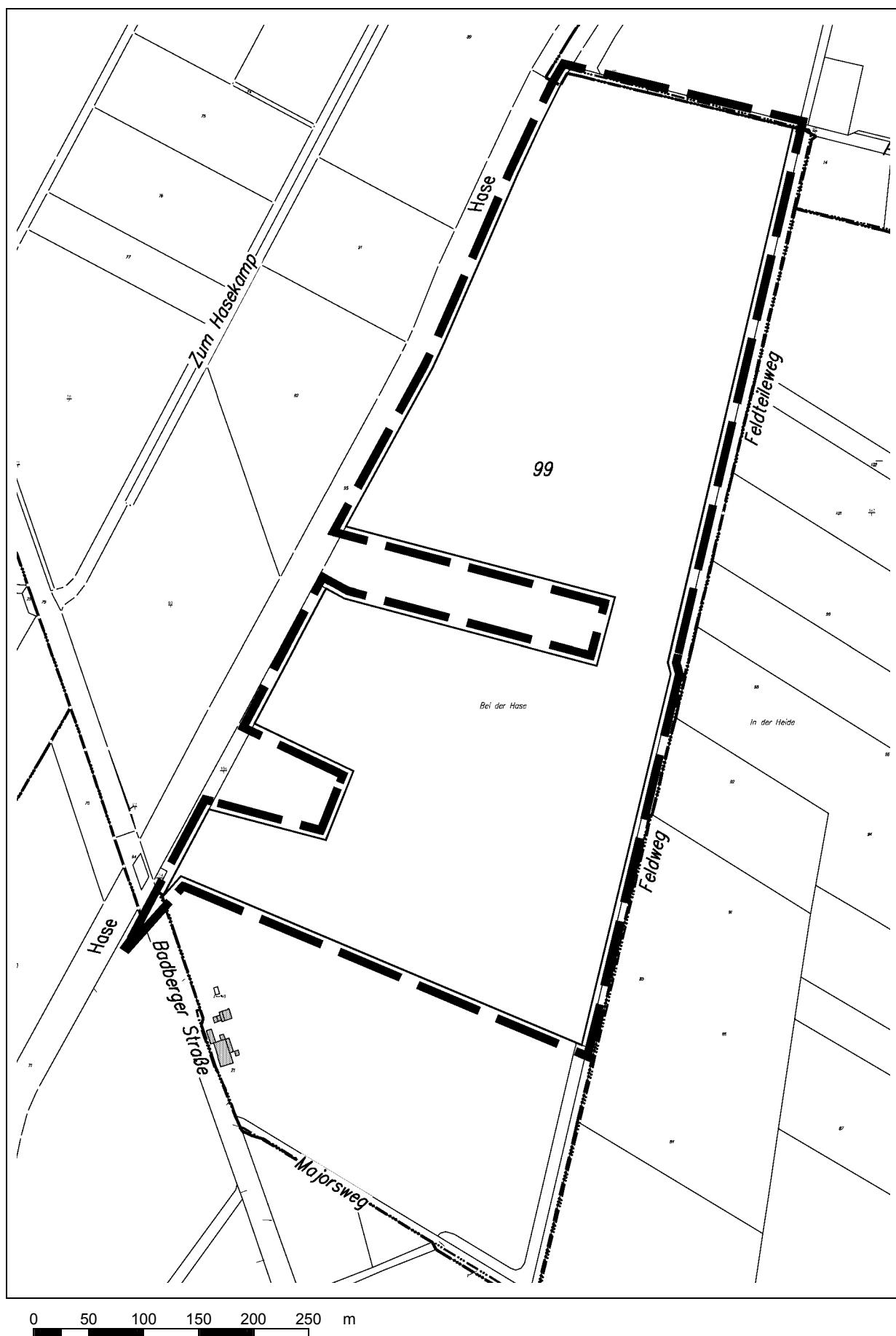
Fläche	Flurstück	Größe	Gesamt-aufwertung	Aufwertung
C	Haserevitalisierung Ostufer, Vertrag Fr. Brunswinkel: Teilfläche des Flst. 99, Flur 1, Gemarkung Rüsfort, Gemeinde Gehrde	Teilfläche von 60.000 m ² des insge- samt 224.723 m ² großen Flur- stücks 99	1,8 WE/m ²	108.000 WE

Auf der Fläche „C“ werden derzeit folgende Eingriffe kompensiert:

Planung	Gesamtaufwertung	Für das Projekt auf der Kompensations- fläche vorgesehene Werteinheiten
		108.000 WE
BP 103 Stadt Bersenbrück	- 3.940 WE	
BP 105 Stadt Bersenbrück	- 12.059 WE	
BP 106 Stadt Bersenbrück	- 31.601 WE	
BP 107 B Stadt Bersenbrück	- 3.908 WE	
BP 113 Stadt Bersenbrück (die Ursprungsplanung des BP 113 wurde <u>nicht</u> bekannt gemacht und der Plan deutlich verkleinert neu aufgestellt mit einer Kompensation im Bereich Priggenha- gen, Flst. 320, 322 und 324! Für den B-Plan Nr. 113 werden abweichend von der Ursprungsplanung <u>keine</u> Kompensati- onsmaßnahmen auf den vorliegenden Flächen „C“ der Hase- revitalisierung benötigt!)	0 WE	
BP 116 Stadt Bersenbrück	- 16.775 WE	
BP 114 Stadt Bersenbrück	- 39.717 WE	
verbleibende Werteinheiten für künftige Eingriffe	0 WE	

Auf der Maßnahmenfläche „C“ der Haserevitalisierung kann eine Teilkompensation von **39.717 Werteinheiten** erreicht werden. Für die Restkompensation von (40.729 WE - 39.717 WE =) **1.012 Werteinheiten** wird eine weitere Kompensationsmaßnahme erforderlich.



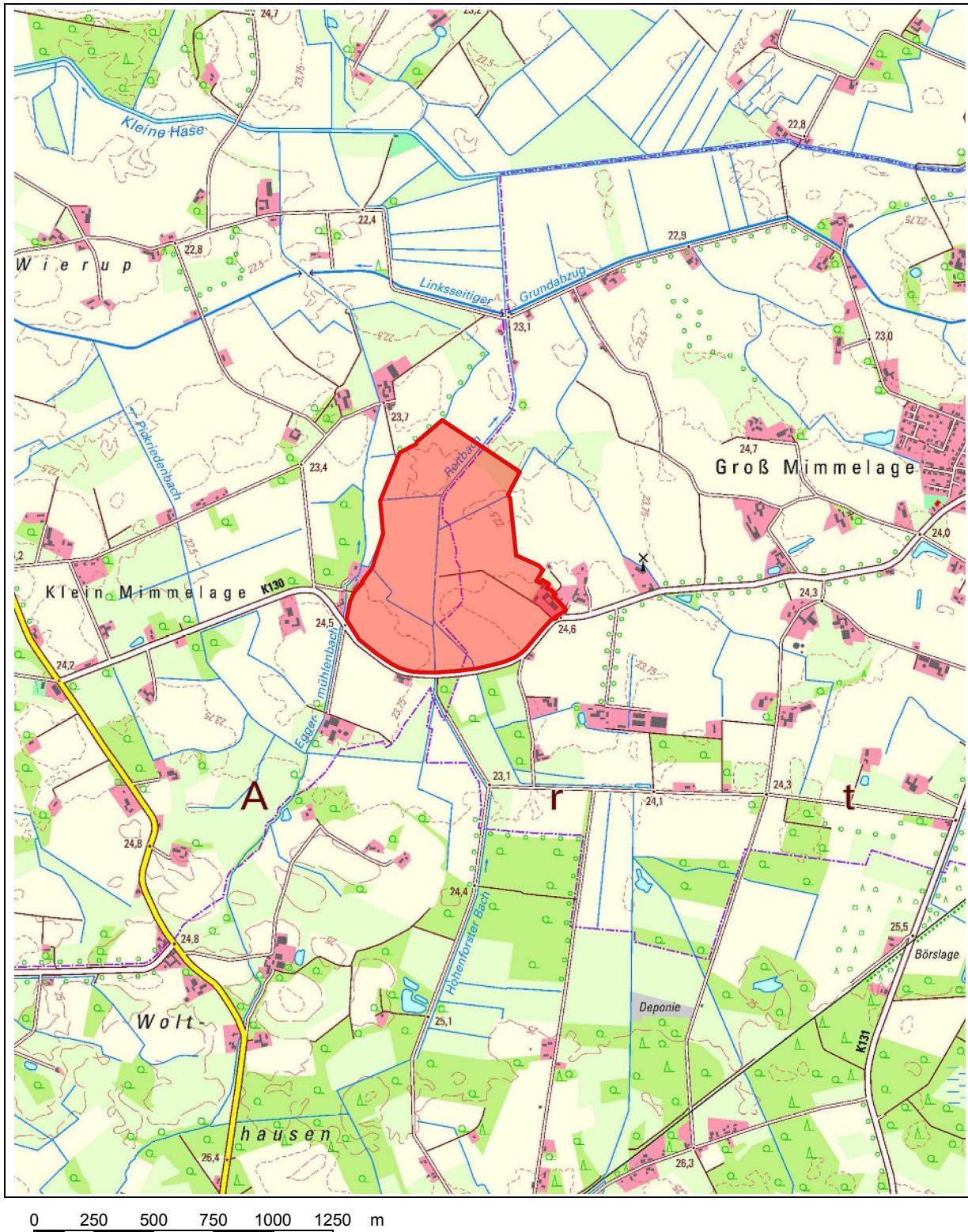


Kompensationsfläche C: Projektgebiet, in dem die 6,0 ha der Stadt Bersenbrück liegen M. : 1:5.000

2.3.5.2 Kompensationsflächenpool Groß de Wente

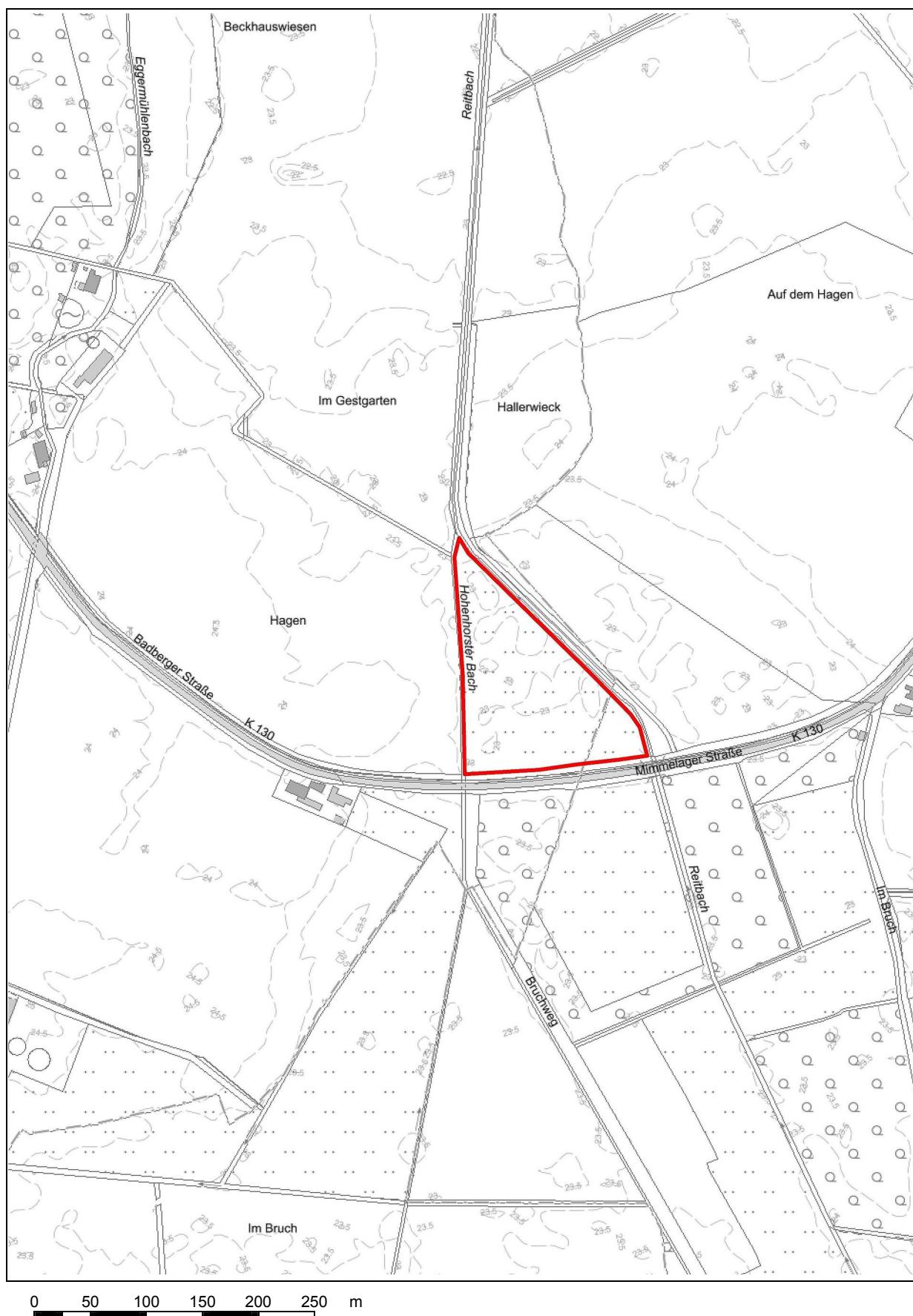
Die Restkompensation von **1.012 Werteinheiten** erfolgt durch Maßnahmen auf dem Flurstück 24/7, Flur 1, Gemarkung Klein Mimmelage aus dem Kompensationsflächenpool „Groß de Wente“ in der Gemeinde Menslage mit einer Größe von insgesamt 17.157 m².

Aus diesem Kompensationsflächenpool hat die Stadt ein Ökokonto von 46.199 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell erworben. Die 46.199 Werteinheiten entspricht der erzielbaren ökologischen Aufwertung des Flurstücks 24/7.



Kompensationsflächenpool „Groß de Wente“: Übersichtskarte

Maßstab 1 : 25.000



Fist. 24/7, Flur 1, Gem. Klein-Mimmelage aus dem
Kompensationsflächenpool „Groß de Wente“:

M. : 1:5.000

Die Details der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Konzept des Kompensationsflächenpool Groß de Wente festgelegt. Insbesondere erfolgt die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland innerhalb und im Umfeld des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“.

Auf dem Flurstück 24/7, Flur 1, Gemarkung Groß Mimmelage aus dem Kompensationsflächenpools Groß de Wente verfügt die Stadt Bersenbrück über ein Ökokonto von 46.199 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell. Davon sollen 1.237 WE für die Restkompensation des B-Plans Nr. 114 bereitgestellt werden.

Aus diesem Ökokonto des Flurstücks 24/7 werden derzeit folgende Eingriffe kompensiert:

Planung	Für das Projekt auf der Kompensationsfläche vorgesehene Werteinheiten
	Gesamtaufwertung 46.199 WE
BP 114 Stadt Bersenbrück	- 1.012 WE
verbleibende Werteinheiten für künftige Eingriffe	45.187 WE

Für die Kompensation anderer Eingriffe in Natur und Landschaft stehen der Stadt Bersenbrück auf dieser Fläche noch 45.187 WE zur Verfügung.

Datum	Zweck	Entnommene Punkte	Noch vorhandene ökologische Werteinheiten
13.10.2025	B-Plan Nr. 114	1.012	45.187

Die durch den B-Plan Nr. 114 vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

2.3.5.3 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Feldsperling und Gartenrotschwanz (CEF-Maßnahmen)

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind für den Verlust bzw. die erhebliche Beeinträchtigung von je einem Revier der Arten Feldsperling und Gartenrotschwanz jeweils drei artspezifische Nisthilfen in einem geeigneten Baumbestand vor Beginn der Baufeldfreimachung anzubringen (Details: siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bio-Consult, S. 15 - 22).

Die sechs Nisthilfen sind dafür in bis zu ca. 1 km Entfernung vor der Baufeldräumung an geeigneten Standorten (alte Bäume im Nahbereich zu Grünlandflächen, dörflichen Strukturen, möglichst mit Beweidung, Obstgärten etc.) anzubringen.

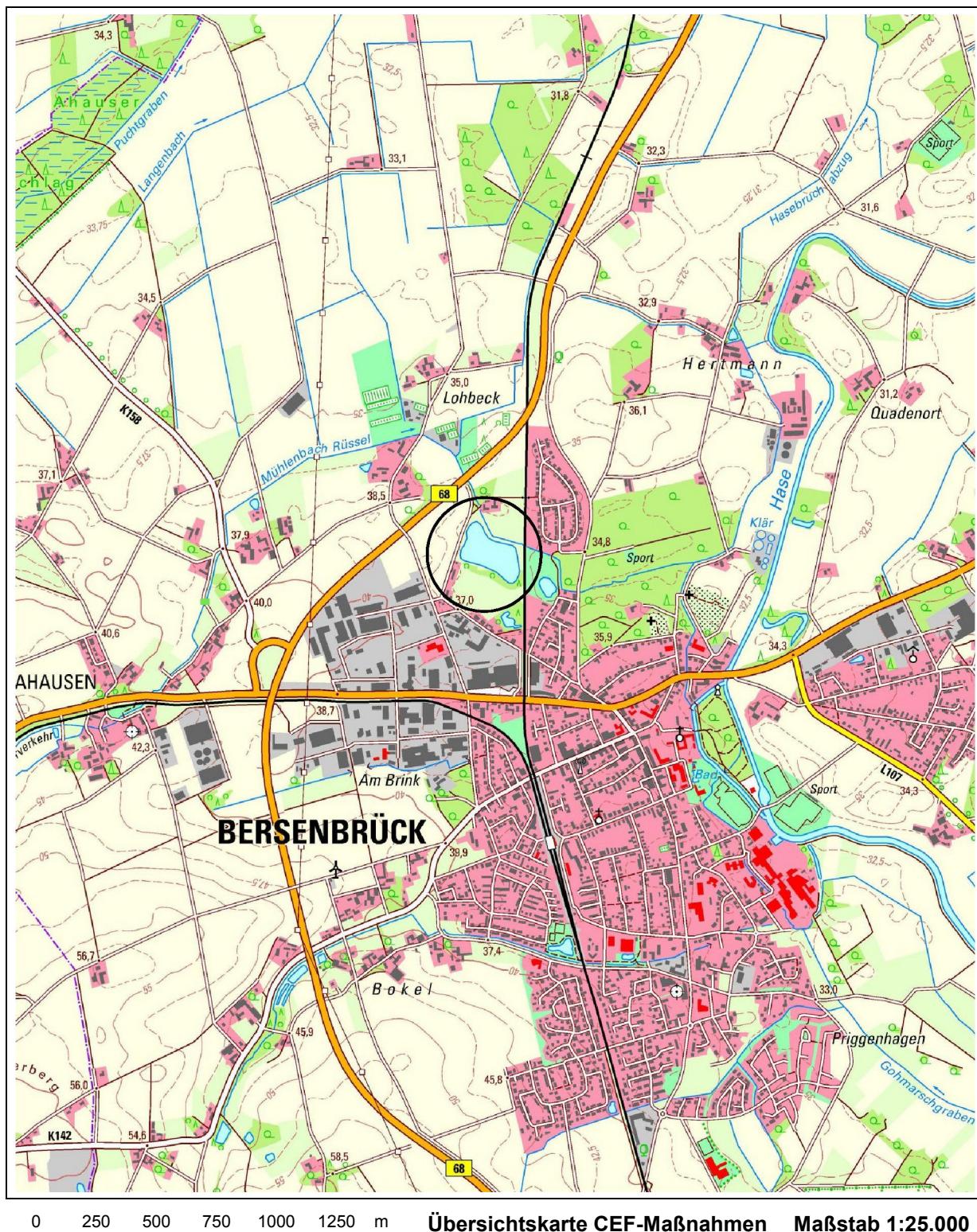
Angaben zum Standort der CEF-Maßnahmen

Die Stadt Bersenbrück stellt die erforderlichen sechs Nistkästen zur Verfügung und hängt diese an geeigneten Bäumen des städtischen Flurstücks 324, Flur 5, Gemarkung Hertmann, Stadt Bersenbrück vor Begin der Baufeldräumung auf.

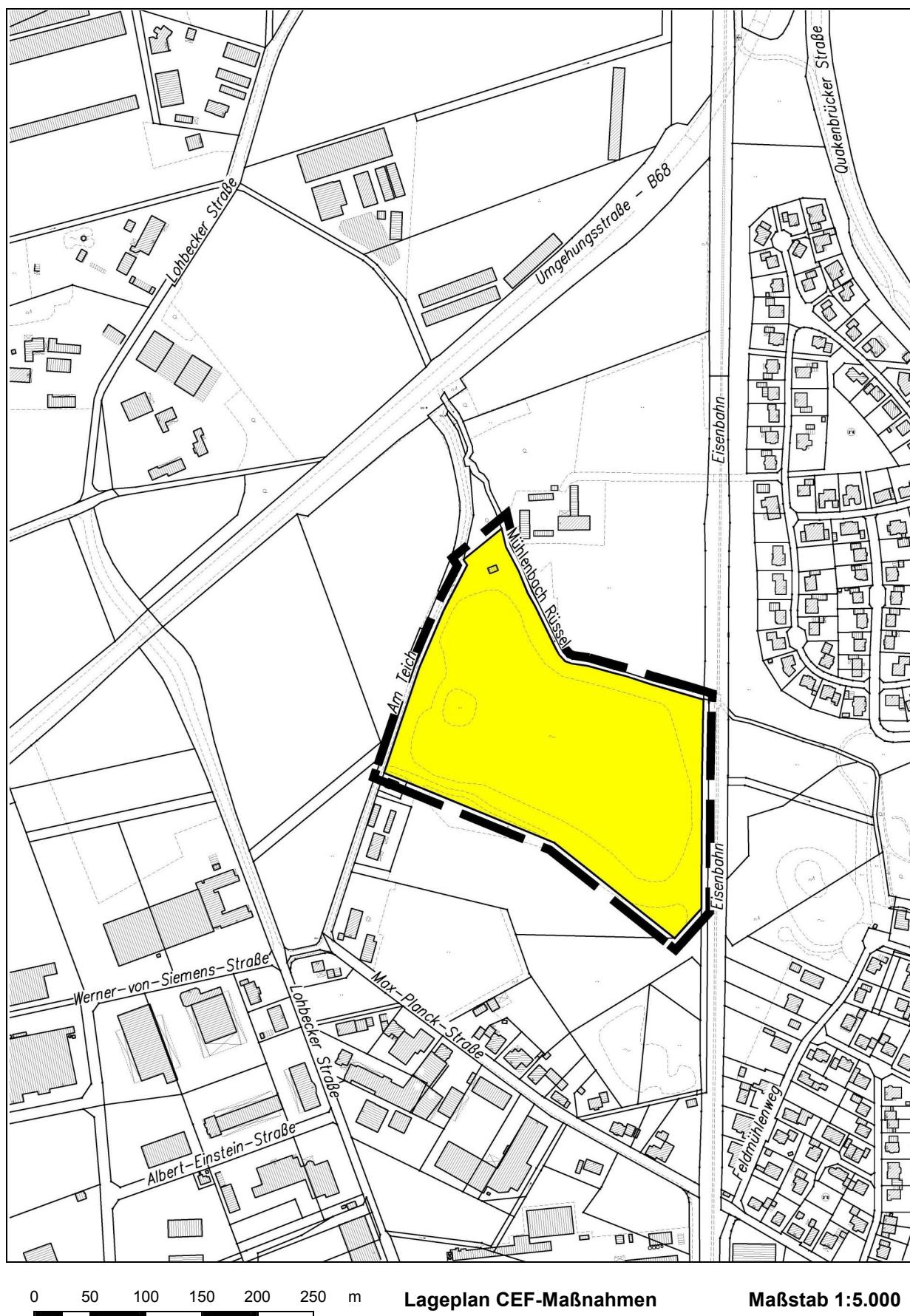
Dieses Flurstück umfasst den sogenannten „Teich Hertmann“ mit randlichen Gehölzstreifen und Krautsäumen. Die Umgebung besteht aus strukturreichen Acker- und Grünlandflächen, kleinen Wäldern und Hofgehölzen, der Bahntrasse Osnabrück-Oldenburg und dem Mühenbach Rüssel. Der Standort erscheint sehr gut geeignet als Lebensraum für die Arten Feldsperling und Gartenrotschwanz.

Im Detail werden die konkreten Standorte der Nisthilfen sowie erforderliche Maßnahmen zur Reinigung und Kontrolle mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie bei korrekter Umsetzung der CEF-Maßnahmen für den Feldsperling und den Gartenrotschwanz liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die vorliegende Planung vor.



Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für je ein Paar Feldsperling und Gartenrotschwanz: je drei artspezifische Nistkästen auf dem Flurstück 324, Flur 5, Gemarkung Hertmann, Stadt Bersenbrück, Eigentum Stadt Bersenbrück anzubringen



Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für je ein Paar Feldsperlinge und Gartenrotschwänze: je drei artspezifische Nistkästen auf dem Flurstück 324, Flur 5, Gemarkung Hertmann, Stadt Bersenbrück, Eigentum Stadt Bersenbrück anzubringen

2.3.5.4 Ausgleichsflächen für die Überplanung einer Wallhecke

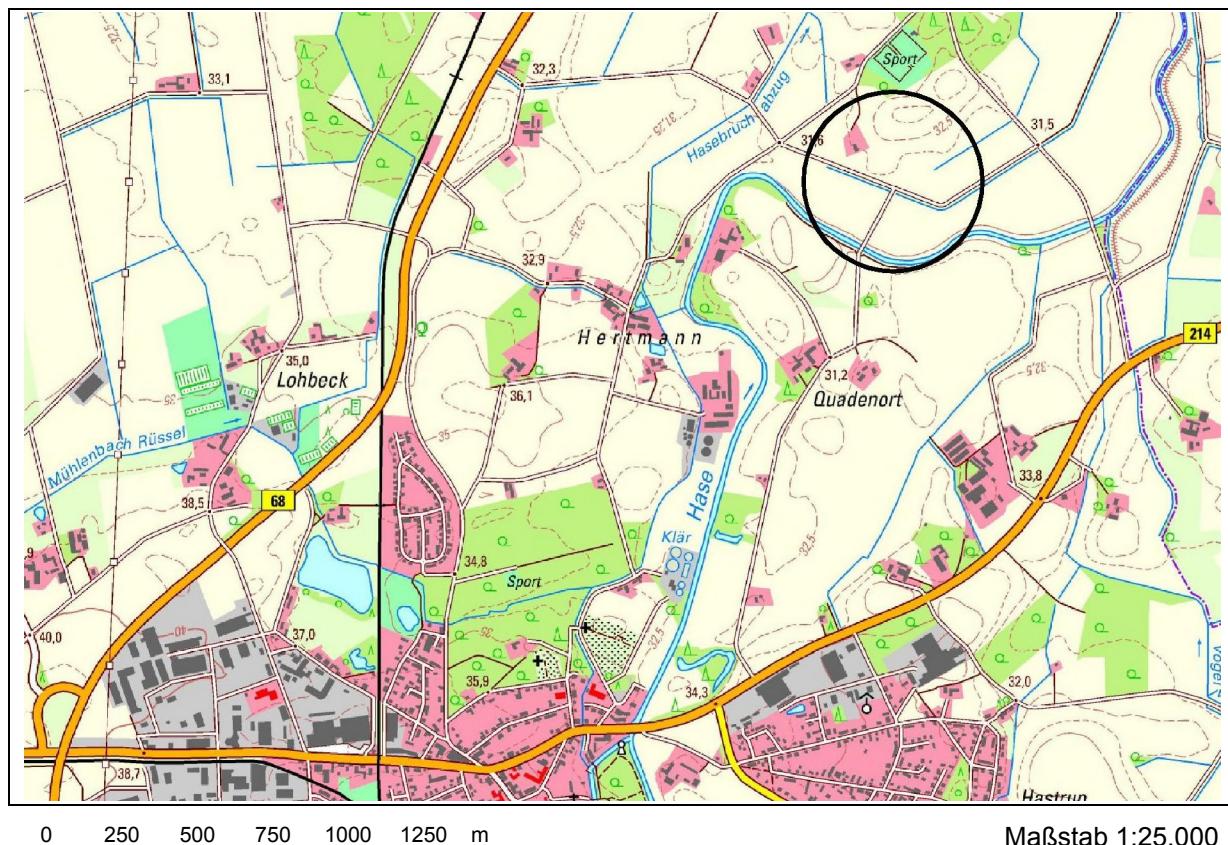
Für die Überplanung der rund 292 m junger Wallhecke wurde von der Stadt Bersenbrück ein gesonderter Befreiungsantrag beim Landkreis Osnabrück eingereicht (Planungsbüro Dehling & Twisselmann, 12.08.2024). Für die Überplanung und erhebliche Beeinträchtigung der **292 m** langen Wallhecken mit der WH-ID 958 durch den B-Plan Nr. 114 werden von der Stadt Bersenbrück demnach mindestens **438 m neuer Wallhecken** angelegt.

Nördlich der Straße „Am Deilen“ stellt Herr Johannes Hinkamp aus Bersenbrück, geeignete Flächen zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Ackerfläche die bereits jetzt in seinem Eigentum liegen oder zeitnah von ihm erworben werden können.

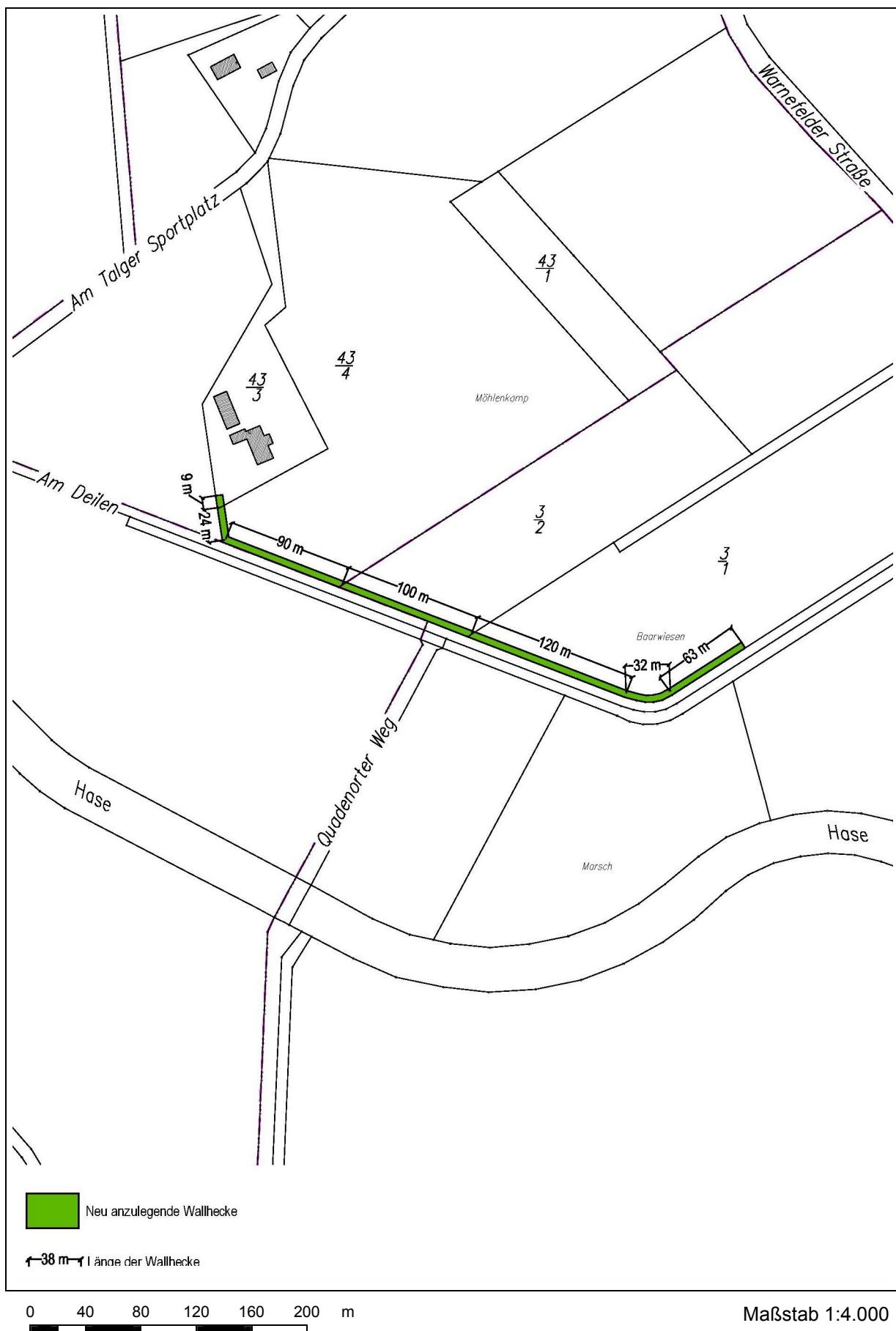
Die Straße „Am Deilen“ unterliegt nur einer geringen Verkehrsbelastung. Der rund 100 - 200 m südlich fließende Fluss Hase und seine Umgebung sind im aktuellen Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück (2024) als Vorranggebiet für den Biotopverbund gekennzeichnet. Verschiedene lineare Gehölzstrukturen, altholzreiche Hofgehölze und Gräben bilden hier neben der Hase wichtige Strukturen des lokalen Biotopverbund. Neben den Funktionen für das Landschaftsbild und für die Habitatfunktion werden somit auch die Funktionen im Biotopverbund durch die Wallheckenreanlage gut erfüllt.

Da im Umfeld potenzielle Wiesenvogellebensräume bestehen, sollte die Wallhecke überwiegend mit Sträuchern bepflanzt werden. Zudem sind die Gehölze alle 10 bis 15 Jahre „Auf-den-Stock-zu-setzen“. Das erste Mal 15 bis 20 Jahre nach der Anpflanzung.

Flurstück	Flur	Gemarkung	Bestand	Wallheckenlänge [m]	Maßnahmenfläche (Breite 5 m) [m ²]
43/3 tlw.	7	Talge	Acker	9	45
43/4 tlw.	7	Talge	Acker	114	570
3/23 tlw.	13	Bersenbrück	Acker	100	500
3/1 tlw.	13	Bersenbrück	Acker	215	1.075
				438	2.190



Wallheckenanlage nördlich der Straße „Am Deilen“: Übersichtskarte



Die 292 m Wallhecken, die im Plangebiet beseitigt werden, fließen im Bestand mit dem Faktor von 0 Werteinheiten/m² in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ein. Der Verlust wird komplett durch die doppelte Länge neuer Wallhecken berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Kompensationsrestwertes werden die als Ausgleichsflächen eingeplanten Wallhecken mit dem Faktor 0 Werteinheiten/m² belegt. Die Aufwertung dient ausschließlich dem Ausgleich der entfallenden Wallheckenabschnitte von 292 m Länge.

Vorgaben für die Ersatzanpflanzung und ihre Pflege

- Die neuen Wallhecken sind in der Regel mit einer Wallhöhe von 0,8 bis 1,0 m Höhe anzulegen, ein Zusammensacken des Walls von rund 10 bis 20 % ist bei der Bauausführung zu berücksichtigen.
- Die mittlere Breite des Walls beträgt rund 3,0 m die Wallkrone sollte rund 1,0 m breit sein. Der Wallhecke vorgelagert sind mindestens 1,0 m breite Krautsäume anzulegen, so dass sich eine Gesamtbreite von 5,0 m ergibt.
- Die randlichen Krautsäume sind in der Regel nur einmal alle 1 - 3 Jahre ab dem 01.09. zu mähen, maximal zweimal pro Jahr ab dem 01.06..
- Bei der Erstellung der neuen Wallhecke ist der Unterbau der Wallanlage aus dem Substrat der zu entfernenden Wallhecken herzustellen. Zur Förderung des Strukturreichtums sind die Gehölzbestände der „alten Wallhecke“ zuvor „Auf-den-Stock-zu-setzen“ und möglichst inklusive Krautschicht in den neuen Wall zu integrieren. Hierdurch können viele vorhandene Organismen auf die neue Wallhecke übertragen werden. Abschnitte mit standortfremder Bestockung (z. B. Sanddorn) sollten jedoch nicht für die Neuanlage genutzt werden.
- Als Bodenmaterial für die Wallmodellierung des Walls sind insbesondere magere Rohböden zu verwenden, ggf. mit einer sehr dünnen Abdeckung aus humosem Oberboden von maximal 5 bis 10 cm Schichthöhe.
- Die Wallkrone sollte als leichte Mulde ausgeformt werden, zum Rückhalt von Regenwasser.
- Gegebenfalls sind ergänzende Anpflanzungen vorzunehmen, in der Regel dreireihig, je eine Reihe auf jeder Wallseite und eine Reihe in der Wallkrone. Als Pflanzdichte sind 1,0 bis 1,5 Pflanzen je m² vorzusehen.
- Als Gehölze sind ausschließlich standortheimische Laubgehölze, soweit möglich geeigneter Herkünfte, zu verwenden.
- Die Krautschicht der neuen Wallhecke und die randlichen Säume sind mit standortspezifischem Regiosaatgut (z. B. der Firma Saaten Zeller) für magere Säume einzusäen.
- Sofern mehr als 30 % der Gehölze ausgefallen sind, müssen Innerhalb der ersten fünf Jahre nach Neuanlage abgängige Gehölze binnen eines Jahres ersetzt werden. Kleinere Lücken und Fehlstellen sind aus naturschutzfachlicher Sicht unproblematisch.
- Zum Schutz vor Wildverbiss sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, etwaige Schutzzäune sind nach 10 Jahren wieder zu entfernen.

Die Details zur Anlage und Pflege der Wallhecke sind im Genehmigungsbescheid des Landkreises Osnabrück vom 14.11.2024 enthalten.

Die nachfolgende Artenliste erfasst im wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten und gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze für die Anpflanzungen vor. Die konkreten Gehölzarten sind entsprechend den Standorteigenschaften der neuen Wallheckenstandorte auszuwählen. Dabei sind auf der Wallkrone Bäume und Sträucher zu verwenden, an den Böschungen nur Sträucher. Insgesamt sind rund 80 % Sträucher zu verwenden.

Bäume	Sträucher
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
	<i>Corylus avellana</i>
	<i>Crataegus monogyna</i>
	<i>Crataegus laevigata</i>
	<i>Cytisus scoparius</i>
	<i>Frangula alnus</i>
	<i>Ilex aquifolium</i>
	<i>Prunus spinosa</i>
	<i>Rosa canina</i>
	<i>Salix caprea</i>
	<i>Salix cinerea</i>
	<i>Sambucus nigra</i>

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Bei der vorliegenden Planung erfolgte eine Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Standort und Geltungsbereich

Das Plangebiet ist durch die angrenzende B 68 und die Bahntrasse Osnabrück - Oldenburg sowie die südlich und westlich bestehenden gewerblichen Nutzungen geprägt. Ursprünglich war angedacht, das westlich angrenzende Flurstück 365 mit in den Geltungsbereich aufzunehmen. Mangels Verfügbarkeit wurde dann die jetzige Abgrenzung gewählt, um eine sinnvolle Erschließung zu ermöglichen.

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen FNP der Samtgemeinde Bersenbrück bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Es wurde bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet dient der kurzfristigen Bereitstellung von dringend benötigten Grundstücken für gewerbliche Nutzungen. Es ergibt sich eine sehr gute Arrondierung der Siedlungsbereiche im Norden Bersenbrücks.

Ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit den Schutzgütern besteht derzeit nicht. Das Plangebiet liegt zudem außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und auch außerhalb von HQextrem-Bereichen der Hase. Insgesamt ist - bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen - nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die anderen Schutzgüter zu rechnen.

Die Stadt Bersenbrück hält diesen Standort für sehr gut geeignet für die angestrebten gewerblichen Nutzungen.

Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden verschiedene städtebauliche Varianten geprüft, die insbesondere hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung sowie der Grünkonzeption variierten. Unter anderem durch einen weitgehenden Erhalt wertgebender Grünstrukturen (Gewässerlauf des Mühlenbach Rüssel mit randlichen Gehölzbeständen und Teilbereiche einer Feldhecke entlang der Bahntrasse Osnabrück - Oldenburg) sollen die Belange des Gewässerschutzes, des Biotopverbunds, des Landschaftsbilds und des Naturhaushalts angemessen berücksichtigt werden.

In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine intensive Durchgrünung sowie einen umfangreichen Erhalt der wertgebenden Landschaftselemente berücksichtigt. Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine weitgehend externe Kompensation angestrebt.

Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

- Der Bereich bietet die Möglichkeit, die engere Ortslage der Stadt Bersenbrück sinnvoll und wirtschaftlich zu ergänzen.

- Das Areal kann gut über eine Anbindung an den Samtgemeindeverbindungsweg Lohbecker Straße erschlossen werden.
- Für das Areal bestehen keine entgegenstehenden raumordnerischen Vorrangfunktionen.
- Die naturschutzfachlichen Belange können gut berücksichtigt werden.
- Durch einen angemessenen Grünflächenanteil können neben einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild auch positive ökologische und kleinklimatische Funktionen gefördert werden.
- Das Gebiet ist hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotenzials als Bereich einzustufen, der die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung zulassen würde. Potenzielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Baugebietsnutzung können vermieden bzw. bewältigt werden.
- Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine überwiegend externe Kompensation bevorzugt.
- Die Flächen stehen für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung zur Verfügung.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Es wurde hierzu eine Einschätzung möglicher erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen. Es handelt sich dabei um zu erwartende Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB, die unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Weder im Plangebiet, noch in seinem planungsrelevanten Umfeld bestehen derzeit Störfall-Betriebe.

Im Gewerbegebiet sollen Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen nicht zugelassen werden. Die vorgenannten Betriebe und Anlagen können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB als Ausnahme zugelassen werden, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können.

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB ist daher nicht zu rechnen.

3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung und zum geplanten Umweltmonitoring. In einer Referenzliste (Kapitel 3.3 des Umweltberichtes) werden zudem die Quellen aufgeführt, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung - grundsätzlich und

soweit vorhanden - technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen vom Fachbeitrag Schallschutz (RP Schalltechnik, 20.10.2025) basieren u.a. auf der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Teil 1 sowie Beiblatt 1), der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) sowie den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90).

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Gerüchen aus Tierhaltung wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Immissionsschutzgutachten auf Basis der TA-Luft erstellt (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 12.09.2024).

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde u. a. eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotypenkartierung zurückgreift und in der Eingriffsbilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) beruht.

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 21.03.2023) ist im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet worden, darüber hinaus eine Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung (IBT Ingenieure + Planer, 23.11.2022) mit integriertem Bodengutachten der RP Geolabor und Umweltservice GmbH vom 10.05.2022. Die sich aus den Gutachten ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs- und Geruchsimmissionen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfmethoden durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des B-Plans und danach alle weitere 3 Jahre.

Die korrekte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Eigentümer der Kompensationsflächen. Eine Kontrolle erfolgt durch die Stadt Bersenbrück, ggf. mit Unterstützung durch die Samtgemeinde Bersenbrück und den Landkreis Osnabrück. Eine Kontrolle soll in der Regel mindestens einmal jährlich erfolgen.

3.3 Referenzliste der Quellen

- § 14 NDSchG (Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden);
- BImSchG, 16. BImSchV, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90);
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau); DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau);
- WHG, NWG, Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“;
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (2004);
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (2023);
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück;
- Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung;
- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Hannover;
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Interaktive Umweltkarten (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>);
- Geodatenzentrum Hannover, Bodenbewertungen nach NIBIS – Datenserver: (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>);
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1978): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 25.000 (BK25), Grundlagenkarte Blatt 3413 Bersenbrück, Hannover;
- Planungsbüro Dehling & Twisselmann (12.08.2024): Befreiungsantrag der Stadt Bersenbrück von den Verboten gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 NNatSchG in Verbindung

- mit § 29 Abs. 2 BNatSchG für die Beseitigung einer Wallhecke im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 114 der Stadt Bersenbrück, Osnabrück;
- RP Schalltechnik (20.10.2025): Fachbeitrag Schallschutz für die Neuaufstellung des B-Plans Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil IV“ der Stadt Bersenbrück, Osnabrück;
 - Bio-Consult (23.11.2023): Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum B-Plan Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West-Erweiterung Teil IV“ der Stadt Bersenbrück, Belm;
 - IBT Ingenieure + Partner GmbH & Co. KG (23.11.2022): Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West-Erweiterung Teil IV“ der Stadt Bersenbrück, Osnabrück;
 - RP Geolabor und Umweltservice GmbH (10.05.2022): Geo- und umwelttechnisches Gutachten zum B-Plan Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West-Erweiterung Teil IV“ der Stadt Bersenbrück;
 - Landwirtschaftskammer Niedersachsen (12.09.2024): Immissionsgutachten zur Einwirkung von Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben auf den Bebauungsplan Nr. 114 Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil IV“ in Bersenbrück, Bremervörde.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 114 der Stadt Bersenbrück dokumentiert. Der derzeitige Zustand der Schutzgüter und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Das ca. 5,7 ha große Plangebiet liegt nördlich der engeren Ortslage von Bersenbrück, unmittelbar südlich der Umgehungsstraße (B 68), zwischen der „Lohbecker Straße“ im Westen und der Eisenbahnlinie Osnabrück-Delmenhorst (Oldenburg) im Osten, nördlich der „Max-Planck-Straße“. Im Südosten bildet die Straße „Am Teich“ die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt. Ein rund 35 m langer Abschnitt des „Mühlenbach Rüssel“ durchfließt das Gebiet in nordsüdlicher Richtung. Die umliegenden Flächen werden teilweise ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Zudem bestehen im Umfeld landwirtschaftliche Betriebe, zum Teil mit Tierhaltung, Industrie-, Gewerbe- und Mischgebiete sowie östlich der Bahnlinie allgemeine Wohngebiete. Östlich der Straße „Am Teich“ liegen zudem ein größeres Stillgewässer sowie kleinere Waldflächen.

Geplant ist insbesondere die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und Baumassenzahl von 5,5 bei eingeschossiger abweichender Bauweise. Ausgewiesen werden ferner Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen, eine Wasserfläche (Mühlenbach Rüssel) sowie öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Letztere beinhalten u. a. zu erhaltende Randbereiche des Mühlenbach Rüssel mit Gehölzbeständen. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über neue und über auszubauende öffentliche Verkehrsflächen mit Anbindung an die „Lohbecker Straße“. Ein nördlicher Abschnitt der Straße „Am Teich“ soll im Zuge der Planung ausgebaut werden, der südliche Bereich von rund 180 m Länge wird herabgestuft zu einer privaten Verkehrsfläche.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden verschiedene übergeordnete Pläne und Programme berücksichtigt. Zudem wurden mehrere Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt, erstellt und bei der Planung berücksichtigt (siehe auch Kapitel 3.1. und 3.3 dieses Umweltberichtes). Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorliegenden B-Plan wurde zur Beurteilung

der Auswirkungen durch Lärm ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt¹⁶. Beim Verkehrslärm wurden dabei die Emissionen der B 68, diverser Stadtstraßen und der Schienenstrecke Osnabrück-Delmenhorst Oldenburg) beurteilt. Der Gutachter kommt dabei hinsichtlich des Verkehrslärms zu folgendem Ergebnis dass im Nahbereich der B 68 und der Bahnstrecke Überschreitungen der Orientierungswerte tags und nachts innerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplanes zu erwarten sind. Es dürfen in den Überschreitungsbereichen dort keine Büro- oder Aufenthaltsräume errichtet werden. Betriebsleiterwohnungen sollten dort ausgeschlossen werden.¹⁷

Hinsichtlich des Gewerbelärms kommt das Gutachten, dass eine Geräuschkontingentierung mit Unterteilung des Plangebietes in vier Teilflächen sinnvoll ist. Durch die spezifischen Emissionskontingente dieser vier Teilflächen können an den relevanten Immissionsorten Überschreitungen der zulässigen Richtwerte vermieden werden. Vorbelastungen durch umliegenden Gewerbegebäuden wurden dabei berücksichtigt.

Es wurden Emissionskontingente von 55 dB(A) bis 70 dB(A) pro qm am Tag und von 40 dB(A) bis 55 dB(A) pro qm in der Nacht ermittelt. Mit den berechneten Zusatzkontingenten können die Immissionskontingente erhöht werden.¹⁸

Die Emissionskontingente werden mit der entsprechenden Abgrenzung im Bebauungsplan festgesetzt

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Gerüche aus der Tierhaltung wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Immissionsschutzgutachten auf Basis der TA Luft erstellt¹⁹. Die Ergebnisse zeigen, dass in den Teilbereichen mit der höchsten Geruchsbelastung selbst die Werte für allgemeine Wohngebiete (WA) unterschritten werden, da die Geruchsstundenhäufigkeiten mit 8,3 % deutlich unter dem für WA empfohlenen Immissionswert von 0,10 Jahresstunden (entsprechend 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten) liegen.

Zur Beurteilung wasserwirtschaftlicher Belange wurde zur Vorliegenden Planung eine Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung erstellt (IBT Ingenieure + Partner GmbH & Co. KG (23.11.2022). Das Entwässerungskonzept für den B-Plan sieht vor, das Oberflächenwasser von der südlichen Gewerbefläche (GEe1) innerhalb der Fläche in einem Regenwasserrückhaltebecken zu sammeln und von dort gedrosselt über einen neuen Regenwasserkanal zum neu geplanten RW-Kanal in der Lohbecker Straße abzuleiten. Von dort gelangt das Oberflächenwasser über die Regenwasserkanalisation in der Max-Planck-Straße zu einem vorhandenen Regenrückhaltebecken, aus dem es im weiteren Verlauf gedrosselt in einen vorhandenen Bahnseitengraben eingeleitet wird. Das Oberflächenwasser der nördlichen Gewerbegebiete (GEe2 u. 3) sowie der dort angrenzenden Verkehrsflächen soll dezentral versickert werden. Durch diese Konzeption soll eine schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sicher gestellt werden.

Zwischen 2017 und dem Frühjahr 2022 erfolgten vor Ort umfangreiche Bestandsaufnahmen, zuletzt am 29.04.2022. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Biologische Vielfalt und Fauna mit aufgenommen.

Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche sowie die Auswertung vorliegender Gutachten ermittelt, u. a. zum Artenschutz (Bio-Consult, 21.03.2023).

Das Plangebiet ist vorwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung als Acker und Grünland, die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind hinsichtlich der Wildkrautbestände nur artenarm ausgeprägt. Im Plangebiet liegen zudem die Straßenfläche „Am Teich“, eine junge Wallhecke,

¹⁶ RP-Schalltechnik: „Stadt Bersenbrück, Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrs- und Gewerbelärm) für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil IV“, Osnabrück, 20.10.2025.

¹⁷ ebenda, Kapitel 1, S. 1

¹⁸ ebenda, Kapitel 1, S. 1

¹⁹ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten zur Einwirkung von Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung auf den B-Plan Nr. 114 in Bersenbrück, Bremervörde, 12.09.2024.

kleinflächig Abschnitte des Mühlenbach Rüssel, Strauch-Baumhecken, zwei markante Einzelbäume sowie verschiedene halbruderale Gras- und Staudenfluren.

Im Umfeld des Plangebietes überwiegen heterogene Siedlungsbereiche der Ortsrandlage Bersenbrücks, die teilweise durchsetzt sind von Siedlungsgehölzen, kleinen Waldflächen, dem Teich Hertmann sowie weiteren Acker- und Grünlandflächen. Prägend sind die nördlich verlaufende Ortsumgehung der B 68 sowie die östlich angrenzende Bahntrasse Osnabrück - Oldenburg. Östlich des Plangebietes besteht darüber hinaus ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Pferdehaltung. Südöstlich liegt zudem eine kleiner Eichen-Mischwald.

Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt, der Anhang des Umweltberichtes ist. Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich insbesondere um die am Ortsrand verbreitet anstehenden Eschböden über Podsol mit vorherrschenden Fein- und Mittelsanden und frischen bis schwach feuchten Standortbedingungen.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, u. a. für Brutvögel, sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten in Zuge der Bauphase werden gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, die in den Kapiteln 2.3.1 und 2.3.6.1 dieses Umweltberichtes näher beschrieben werden. Weitere Details hierzu sind auch dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 21.03.2023) im Anhang des Umweltberichts zu entnehmen. Bei Beachtung der vorgesehnen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die vorliegende Planung vor.

Die im Plangebiet liegende Wallhecke ist gesetzlich geschützt, kann aber leider nicht erhalten werden. Hierzu erfolgt ein gesonderter Befreiungsantrag.

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und auch die Bereiche des HQextrem des Flusses Hase werden nicht in Anspruch genommen.

Folgende planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	••
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••
	○ Gefahren durch Starkregen	(••)
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Inanspruchnahme von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)	••
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	○ Verlust gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Raum für eine gewerbliche Nutzung entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Beeinträchtigung von Gewässerabschnitten durch Verfüll-	••

	lung oder Verrohrung	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung 	••
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate 	••
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung 	••
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere 	••
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen 	••
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten 	••
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten 	••
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung 	••
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust von je einem Brutrevier für die Vogelarten Feldsperling und Gartenrotschwanz 	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung 	••
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine erheblichen 	•
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes 	••
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente 	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes 	••
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefahr der Zerstörung / Beschädigung von archäologisch wertvollen Artefakten durch Tiefbaumaßnahmen 	••
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine erheblichen 	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethoden ermittelt und bewertet. Im Zuge der Planung wurde den Umweltschutzzielen der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- und der kommunalen Ebene Rechnung getragen.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Stadt Bersenbrück plant zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (siehe ausführlich Kapitel 2.3.1 und 2.3.4 dieses

Umweltberichtes). Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden. Beispielhaft zu nennen sind dabei die Vorkehrungen zum Immissionsschutz, die zu erhaltenden oder neu zu entwickelnden Biotopstrukturen, Maßnahmen zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

Unter anderem werden Festsetzungen getroffen für anzupflanzende Einzelbäume (Bindungen für Bepflanzungen) sowie eine örtliche Bauvorschrift zur Vermeidung von Schottergärten in den Vorgärten.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Die im B-Plan ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Typen „A“ und „B“ dienen in erster Linie dem Erhalt von schutzwürdigen Biotopstrukturen.

Die im B-Plan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen, Wasserflächen und Gewässerrand- und Räumstreifen dienen ebenfalls vorrangig dem Erhalt und Schutz sowie der Sicherung der hydraulischen Funktionen des Mühlenbach Rüssel.

Entsprechende Festsetzungen werden in den B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus werden Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) in den Plan aufgenommen (siehe dazu ergänzend auch die Ausführungen in Kapitel 2.3.1 dieses UWB).

Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Listen aus Kapitel 2.3.2 des Umweltberichtes zu verwenden. Für nicht festgesetzte Anpflanzungen können auch andere, insbesondere klimaresiliente Gehölzarten verwendet werden.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Durch die vorliegende Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **40.729 Werteinheiten** auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden auf folgenden Flächen durchgeführt:

a) Teilkompensation im Bereich der Flächen für Haserevitalisierung auf der Maßnahmenfläche „C“ in Gehrde-Rüsforth:

Es handelt sich dabei um eine Kompensationsfläche am Ostufer der Hase in der Gemeinde Gehrde OT Rüsforth (siehe Kapitel 2.3.5.2 dieses Umweltberichts). Auf einer Teilfläche von 60.000 m² des insgesamt 224.723 m² großen Flurstücks 99, Flur 1, Gemarkung Rüsforth, Gemeinde Gehrde erfolgen hier Maßnahmen der Haserevitalisierung. Hier sind bislang noch 39.717 WE frei verfügbar gewesen, die für die Kompensation der durch den vorliegenden B-Plan Nr. 114 vorbereiteten Eingriffe bereitgestellt werden.

b) Restkompensation über ein Ökokonto im Kompensationsflächenpool „Groß de Wente“:

Für die restlichen 1.012 Werteinheiten erfolgt eine Kompensation im Kompensationsflächenpool Groß de Wente, in der Gemeinde Menslage. Der Betreiber dieses bereits vom Landkreis Osnabrück geprüfte und anerkannten Kompensationsflächenpools hat in einer Vereinbarung mit der Stadt Bersenbrück sich bereit erklärt Kompensationsverpflichtungen

der Stadt in Höhe von 46.199 zu übernehmen. Für diese Summe an ökologischen Werteinheiten steht der Stadt Bersenbrück somit an diesem Kompensationsflächenpool ein Ökokonto zur Verfügung, über das Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kompensiert werden können.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen:

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind zudem für den Verlust bzw. die erhebliche Beeinträchtigung von je einem Revier der Arten Feldsperling und Gartenrotschwanz jeweils drei artspezifische Nisthilfen in einem geeigneten Baumbestand vor Beginn der Baufeldfreimachung anzubringen (Details: siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bio-Consult, S. 15 - 22).

Die Nisthilfen für die Arten Feldsperling und Gartenrotschwanz sollen auf den Flurstück 324, der Flur 5, Gemarkung Hertmann, am Rande des sogenannten „Teich Hertmann“ aufgehängt. Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie bei korrekter Umsetzung der CEF-Maßnahmen für den Feldsperling und den Gartenrotschwanz liegen lt. diesem Gutachten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die vorliegende Planung vor.

Ferner werden für die Überplanung von rund 292 m Wallhecke neue Wallhecken mit einer Länge von mind. 438 m angelegt.

Die durch den B-Plan Nr. 114 vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehnen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, den 13.11.2025, 26.11.2025, 29.01.2026

.....
Matthias Twisselmann,
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

4 Anhang und Anlagen

- Bestandsplan Biotoptypen (Anhang)
- Bio-Consult (23.11.2023): Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum B-Plan Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West-Erweiterung Teil IV“ der Stadt Bersenbrück, Belm;
- IBT Ingenieure + Partner GmbH & Co.KG (23.11.2022): Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West-Erweiterung Teil IV“ der Stadt Bersenbrück, Osnabrück;
- RP Geolabor und Umweltservice GmbH (10.05.2022): Geo- und umwelttechnisches Gutachten zum B-Plan Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West-Erweiterung Teil IV“ der Stadt Bersenbrück;

- RP Schalltechnik (20.10.2025): Fachbeitrag Schallschutz für die Neuaufstellung des B-Planes Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil IV“ der Stadt Bersenbrück, Osnabrück;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (12.09.2024): Immissionsgutachten zur Einwirkung von Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben auf den Bebauungsplan Nr.114 Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil IV“ in Bersenbrück, Bremervörde.

5 Vermerk Veröffentlichung im Internet

Der Umweltbericht als gesonderter Textteil und Bestandteil der Begründung wurde zusammen mit der Begründung und dem Entwurf des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht.

Bersenbrück, den

.....
Bürgermeister

